

**SEESTADT BREMERHAVEN**



**Rechnungsprüfungsamt**

**Schlussbericht über die Prüfung  
der Haushalts- und Wirtschaftsführung  
und  
der Haushaltsrechnung der Jahre 2013 und 2014**



## **Impressum**

Herausgeber: Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven

Hinrich-Schmalfeldt-Straße (Stadhäuser)  
27570 Bremerhaven

Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Telefon: 0471 590 2331

Telefax: 0471 590 3136

E-Mail: [rpa@magistrat.bremerhaven.de](mailto:rpa@magistrat.bremerhaven.de)

Homepage: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Gestaltung: Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven

Druck: Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT)

Redaktionsschluss: 30.08.2016

## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>12</b>
<b>I</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>15</b>
1	Gegenstand des Schlussberichtes	15
2	Prüfungsauftrag	18
3	Prüfungsunterlagen	19
4	Prüfungsverfahren	19
<b>II</b>	<b>Abwicklung des Schlussberichtes für die Jahre 2011 und 2012</b>	<b>21</b>
1	Allgemeine Bemerkungen	21
<b>III</b>	<b>Haushaltsaufstellung</b>	<b>22</b>
1	Allgemeine Bemerkungen	22
2	Kennzahlen der Haushalte 2013 und 2014	23
3	Beschlussfassung und Genehmigung der Haushalte	24
	3.1 Haushalt 2013	24
	3.2 Haushalt 2014	24
<b>IV</b>	<b>Haushaltsausführung</b>	<b>26</b>
1	Allgemeine Bemerkungen	26
	1.1 Finanzierung der laufenden Ausgaben	26

1.2	Haushaltsnachbewilligungen	27
1.2.1	Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO	27
1.2.2	Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO	27
1.3	Kreditaufnahme	28
1.4	Investitionen und Kredite	28
1.5	Kassenverstärkungskredite	29
1.6	Personal	30
1.6.1	Allgemeine Bemerkungen	30
1.6.2	Stellenplan	30
1.6.3	Personalausgaben	31
1.6.4	Versetzungen in den Ruhestand	31
1.6.5	Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	33
1.6.6	Beschäftigte in Altersteilzeit	33
1.6.6.1	Allgemeines	33
1.6.6.2	Tarifbeschäftigte	34
1.6.6.3	Beamte	36
1.6.6.4	Regelungen zur Finanzierung der Altersteilzeit	36
2	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung	37
2.1	Allgemeine Bemerkungen	37

2.2	Haushaltsjahr 2013	38
2.3	Haushaltsjahr 2014	38
2.4	Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung	38
3	Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO	39
3.1	Allgemeine Ausführungen	39
3.2	Haushaltsjahr 2013	39
3.3	Haushaltsjahr 2014	39
4	Abschlüsse	41
4.1	Planablaufvergleiche	41
4.2	Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis	42
4.3	Gesamt-Ist-Abschlüsse	42
5	Haushaltsreste	43
5.1	Einnahmereste	43
5.2	Ausgabereste	43
6	Berichterstattung über Beratungen und Einzelprüfungen	43
6.1	Dezernat I	44
6.1.1	Beratung	44
6.1.1.1	Vergabe von Postdienstleistungen	44
6.1.2	Einzelprüfung	45

6.1.2.1	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen hier: Durchführung der Wochenmärkte	45
6.2	Dezernat III	46
6.2.1	Beratung	46
6.2.1.1	Mitwirkung in der Arbeitsgruppe Umsetzung Ausbau U3 / Investitionen	46
6.2.1.2	Überarbeitung der „Richtlinie für den Betrieb der städtischen Seniorentreffpunkte“ im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven	46
6.2.2	Einzelprüfung	48
6.2.2.1	Prüfung des Verwendungsnachweises zur Zuwendung „Mehr Männer in Kitas“	48
6.2.2.2	Vorstellung eines elektronischen Abrechnungssystems der Firma Sodexo zur Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe am 19.06.2013	49
6.2.2.3	Fachliche Weisung zu § 71 SGB XII	49
6.2.2.4	Zeitlich begrenzter Verzicht auf die Erhebung von Nebenforderungen bei der Anforderung von Kindertagesstättenbeiträgen	51
6.2.2.5	Prüfung der Aktualisierung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.10.2013	52
6.2.2.6	Prüfung der Aktualisierung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.10.2013	53
6.3	Dezernat IV	53

6.3.1	Beratung	53
6.3.1.1	Änderung der Richtlinien und der Entgelte der Jugendmusikschule Bremerhaven	53
6.3.2	Einzelprüfung	54
6.3.2.1	Rückläufigkeit der Besucherzahlen im Historischen Museum	54
6.4	Dezernat VI	56
6.4.1	Beratung	56
6.4.1.1	Teilerlass auf Forderungen aus einem Modernisierungsdarlehen	56
6.4.2	Einzelprüfung	58
6.4.2.1	Prüfung von Handvorschüssen und Geldannahmestellen hier: Auflösung Geldannahmestelle Stadtplanungsamt	58
6.4.2.2	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO zur Schaffung eines „Nachhaltigen Wohngebietes Reinkenheider Forst II“	59
6.5	Dezernat VIII	61
6.5.1	Einzelprüfung	61
6.5.1.1	Modifizierung der Richtlinie zur Förderung der Selbsthilfe (Bremerhavener Topf)	61
6.6	Dezernat IX	62
6.6.1	Beratung	62

6.6.1.1	Förderrichtlinie „Umwelt-Bingo“	62
6.7	Dezernat X	63
6.7.1	Einzelprüfung	63
6.7.1.1	Richtlinie zur Sportförderung in Bremerhaven	63
6.8	Dezernatsübergreifende Angelegenheiten	65
6.8.1	Beratung	65
6.8.1.1	Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes in der Kfz-Schätzkommission	65
6.8.1.2	Anwendung einer Prüfliste auf die verwaltungsinterne Vorbereitung der Vergaben von externen Gutachter- und Beratungsaufträgen	68
6.8.2	Einzelprüfung	69
6.8.2.1	Allgemeine Dienstreisegenehmigungen	69
6.8.2.2	Prüfung von Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen	70
6.8.2.3	Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Inventarordnung)	70
6.8.2.4	Beteiligungen der Stadt Bremerhaven	72
6.8.2.5	Prüfung von Inventarordnungen	73
6.8.2.6	Konträre Beschlusslage von Ausschüssen	74
6.9	Betriebe nach § 26 (1) und § 26 (2) LHO	76



6.9.1	Beratung	76
6.9.1.1	Besetzung des 2. Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	76
6.9.2	Einzelprüfung	77
6.9.2.1	Pilotprojekt für den Einsatz von Druckersystemen im All-In-System bei Seestadtimmobilien	77
6.9.2.2	Auswirkung der Beschaffungsart auf den Heizölpreis	78
6.9.2.3	Einvernehmen für die Vergabe der Jahresabschlussprüfung an Wirtschaftsprüfer in Städtischen Gesellschaften, Eigen- und Wirtschaftsbetrieben	81
6.10	Städtische Beteiligungen	83
6.10.1	Einzelprüfung	83
6.10.1.1	Veräußerung der Aussichtsplattform SAIL CITY	83
6.10.1.2	Zuwendungen für die Unterdeckung der Parkgarage Havenwelten	85
6.10.1.3	Gewährung von Kontokorrentkrediten als Liquiditätshilfe für städtische Gesellschaften	87
6.10.1.4	Zoo am Meer GmbH: Vor-Ort-Besichtigung der Kassenführung bei der Zoo am Meer GmbH	89
6.10.1.5	Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH: Erteilung des Einvernehmens für die Bestellung eines gemeinsamen Jahresabschlussprüfers für die Unternehmensgruppe	89
6.10.1.6	Veranstaltung „Info-Gespräch zum Vergaberecht“ in der Stadthalle	90

	6.10.1.7 Komplementär-Finanzierung bei EU-Projekten	90
<b>V</b>	<b>Vermögensnachweis</b>	<b>92</b>
1	Rücklagen	92
2	Bürgschaften	94
3	Sonstige Vermögen	96
4	Schulden	97
<b>VI</b>	<b>Sonstige Rechnungen</b>	<b>98</b>
1	Vorschüsse und Verwahrungen	98
1.1	Allgemeine Bemerkungen	98
1.2	Vorschüsse	99
1.3	Verwahrungen	100
1.4	Prüfungsergebnisse Vorschuss- und Verwahrkonten	101
2	Treuhandvermögen	102
2.1	Sozialamt	102
2.1.1	Betreuungsbehörde	102
2.1.1.1	Bestand der treuhänderisch verwalteten Mündelgelder bei der Betreuungsbehörde des Sozialamtes 2012/2013	102
2.1.1.2	Bestand der treuhänderisch verwalteten Mündelgelder bei der Betreuungsbehörde des Sozialamtes 2013/2014	103

2.1.2	Schuldnerberatungsstelle	105
2.1.2.1	Prüfung des Treuhandkontos der Schuldnerberatungsstelle des Sozialamtes	105
2.2	Amt für Jugend, Familie und Frauen	106
2.2.1	Verwaltung Mündelvermögen	106
<b>VII</b>	<b>Betriebe nach § 26 LHO und Beteiligungen</b>	<b>107</b>
1	Betriebe nach § 26 LHO	107
1.1	Allgemeine Bemerkungen	107
1.2	Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO - Wirtschaftsbetriebe	107
1.2.1	StadtFinanz	107
1.2.1.1	Allgemeines	107
1.2.1.2	Ausgewählte Kennzahlen	108
1.2.1.3	Bewertung des Jahresabschlusses	109
1.2.2	Helene-Kaisen-Haus (HKH)	110
1.2.2.1	Allgemeines	110
1.2.2.2	Ausgewählte Kennzahlen	111
1.2.2.3	Bewertung des Jahresabschlusses	111
1.2.3	Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven	113
1.2.3.1	Allgemeines	113
1.2.3.2	Ausgewählte Kennzahlen	113

1.2.3.3	Bewertung des Jahresabschlusses	113
1.2.4	Seestadt Immobilien	114
1.2.4.1	Allgemeines	114
1.2.4.2	Ausgewählte Kennzahlen	115
1.2.4.3	Bewertung des Jahresabschlusses	115
1.2.5	Rettungsdienst Bremerhaven	117
1.2.5.1	Allgemeines	117
1.2.5.2	Ausgewählte Kennzahlen	118
1.2.5.3	Bewertung der Jahresabschlüsse	119
1.3	Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO - Eigenbetriebe	121
1.3.1	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	121
1.3.1.1	Allgemeines	121
1.3.1.2	Ausgewählte Kennzahlen	122
1.3.1.3	Bewertung der Jahresabschlüsse	122
2	Beteiligungen	125
2.1	Betätigungsprüfung	125
2.1.1	Allgemeine Bemerkungen	125
2.1.2	Beteiligungen der Stadt Bremerhaven	125
2.2	Gesamtübersicht der städtischen Beteiligungen	127

2.3	Umsetzungsstand von § 53 HGrG, § 54 HGrG und § 104 LHO bei Beteiligungsgesellschaften	128
2.4	Zuwendungen, Bürgschaften und Schuldbeiträge der Stadt Bremerhaven für unmittelbare und mittelbare Gesellschaften	131
<b>VIII</b>	<b>Sonstige Prüfungstätigkeiten</b>	<b>137</b>
1	Wasserverbände	137
2	Verwendungsnachweise	137
3	Vergaben im bauenden Bereich	138
<b>IX</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>140</b>
<b>Anlagen</b>		
Anlage 1	Haushalts- und Kassenabschluss gemäß §§ 82 und 83 LHO für das Haushaltsjahr 2013	
Anlage 2	Haushalts- und Kassenabschluss gemäß §§ 82 und 83 LHO für das Haushaltsjahr 2014	
Anlage 3	Verzeichnis der in den Jahren 2013 und 2014 erstellten Prüfungsberichte	

## Abkürzungsverzeichnis

AFZ	Arbeitsförderungszentrum im Lande Bremen GmbH
AktG	Aktiengesetz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
BBB	Berufliche Bildung Bremerhaven gGmbH
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
BBU	Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft Unterweser mbH
BEAN	Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG
BEG	Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIS	Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadt- entwicklung mbH
BIT	Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremBG	Bremisches Beamtengesetz
BremEBG	Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadt- gemeinden
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BremHilfeG	Bremisches Hilfeleistungsgesetz
BremRKG	Bremisches Reisekostengesetz
BremRKGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostenge- setz
BremSVG	Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermö- gen des Landes und der Stadtgemeinden
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BRH	Bundesrechnungshof
BVV	Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
DATEV	Finanzprogramm
EBB	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
EBOG	Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF	Europäischer Sozialfonds
EStG	Einkommensteuergesetz
GFHF	Grundsätze über die Durchführung der Freien Heilfürsorge beim Magistrat der Stadt Bremerhaven
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GTÜ	Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HKH	Helene-Kaisen-Haus
HKR-ADV-Best	Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (VV-LHO Anlage 3 zu Nr. 19 zu § 79 LHO)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KP II	Konjunkturpaket II
Ku-Vermerk	Künftige Umwandlung einer Stelle
LHO	Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung)
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ProFiskal	Produktname der Firma AGRESSO (Finanzprogramm der Stadt Bremerhaven)
ProVitako	Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG
RLBet Bremerhaven	Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven
RPO	Ortsgesetz über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung)
RuKrBest	Bestimmungen über die Ausführung des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum BremRKG (BremRKGVwV und über den Einsatz von PKW in der Stadtverwaltung (Reise- und Kraftfahrzeugbestimmungen)

SGB	Sozialgesetzbuch
STÄWOG	Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH
T.O.M.	Total-Output-Management-Konzept
TranPuG	Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)
TtVG	Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz)
Tz.	Textziffer
TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
TV FlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
TVöD/VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst/Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände
VE	Verpflichtungsermächtigung
VerfBrhv	Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Stadtverfassung)
VergabeG	Vergabegesetz für das Land Bremen (Vergabegesetz)
VGB	Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG
VITAKO	Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V.
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A
VV-HS	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik der Freien Hansestadt Bremen
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WoGG	Wohngeldgesetz
WSI	Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien
ZuInVG	Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz)



# I Vorbemerkungen

## 1 Gegenstand des Schlussberichtes

- 1 Der jährliche Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes beruht auf § 58 VerfBrhv und § 6 RPO. Der Bericht soll einen umfassenden Überblick über die Prüfungstätigkeit und die Prüfungsergebnisse geben, sowie aus Prüfungen verbliebene Beanstandungen und Mängel aufführen und bedeutsame Anregungen und Vorschläge aus den Prüfungsergebnissen darstellen.
- 2 Der Bericht erfüllt zwei Aufgaben. Zum einen dient er der Prüfung und Beratung der Haushaltsrechnung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss, zum anderen der Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die gesamte - auch über die Prüfung der Haushaltsrechnung hinausgehende - Prüfungstätigkeit.
- 3 Die Rechnungsprüfung orientierte sich in der Vergangenheit vornehmlich an den Grundsätzen nachgehender Prüfungen. Insofern begrenzten sich in einem Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung hinaus die Darstellungen auf festgestellte Mängel oder fehlerhaftes Handeln in der Verwaltung.
- 4 Die Ansprüche an die Rechnungsprüfung haben sich bundesweit gewandelt. Angepasst an die neuen Herausforderungen stellt das Rechnungsprüfungsamt seit dem letzten Amtsleiterwechsel im Jahr 2005 zunehmend auf begleitende und beratende Prüfungen ab. Dieses erhöht die Möglichkeiten, bereits im Vorfeld auf ggf. unwirtschaftliches Handeln der Verwaltung hinzuweisen und einem solchen entgegenzuwirken.
- 5 Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen auf die Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu achten, hat dabei einen hohen Grad an Priorität. Nur mit Kostentransparenz im Vorfeld kann ein maßvoller und kostenbewusster Umgang mit öffentlichen Mitteln, die treuhänderischen Grundsätzen unterliegen, bewirkt werden. Der Faktor Wirtschaftlichkeit erfordert gerade in der jetzigen Zeit der Haushaltsnotlage und explodierenden Verschuldungsraten ein hohes Maß an Problembewusstsein und Sensibilität aller Verantwortlichen.
- 6 Die Regelungen des § 7 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO fordern verbindlich, bei allen finanzwirksamen Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit zu untersuchen und das Ergebnis dazu zu dokumentieren. Seit der Neufassung der VV-LHO zu § 7 LHO im Oktober 2010 sind hierzu in der Verwaltung teilweise Ansätze für deren Einhaltung erkennbar. Eine konsequente Umsetzung ist leider auch nach vier Jahren noch nicht flächendeckend erkennbar.

- 7** Wirtschaftliches und ordnungsgemäßes Handeln, deren Grundsätze einzuhalten und die Ergebnisse zu dokumentieren, sind gemeinsame Ziele von Verwaltung und Rechnungsprüfung. Das Rechnungsprüfungsamt bietet dafür inhaltliche Unterstützung an.
- 8** In diesem Bericht werden über die gesetzlich vorgeschriebene entlastungsbezogene Prüfung hinaus ausgewählte Projektprüfungen abgebildet, um dadurch auch die konsequente Veränderung der Form der Rechnungsprüfung deutlich zu machen. Daher werden Ergebnisse aus einzelnen Bereichen der Verwaltung von herausgehobener Bedeutung unter Würdigung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dargestellt.
- 9** Mit dem jetzigen Schlussbericht wird ein Bericht präsentiert, der zwei Haushaltsjahre umfasst. Die Haushaltsgesamtrechnung für die Jahre 2013 und 2014 wurde von der Stadtkämmerei wie folgt vorgelegt:

  - für das Haushaltsjahr 2013 am 04.06.2014
  - für das Haushaltsjahr 2014 am 28.05.2015
- 10** Aus der nachstehenden Tabelle ergeben sich u. a. die Daten über die Vorlage der Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei und die Daten der dazu vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Schlussberichte:

<b>Vorlage der Haushaltsrechnungen/Erstellung der Schlussberichte ab 1996</b>				
<b>Haushaltsrechnung</b>	<b>Vorlage durch die Stadtkämmerei</b>	<b>Schlussbericht für das Jahr</b>	<b>Datum des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes</b>	<b>Amtsleitung</b>
1996	15.04.1998	1996	24.11.2000	Angabe des Namens wegen fehlender Berechtigung nach dem BremDSG nicht möglich
1997	22.12.1999	1997	14.08.2001	
1998	27.09.2000	1998	29.10.2002	
1999	25.04.2002	1999	19.03.2004	
2000	08.11.2002	2000-2003	17.07.2006 (Aufarbeitung aus Zeit des Amtsleiter-Vorgängers)	Gissel-Baden Anm.: Amtsleitung erst ab Mai 2005
2001	16.05.2003			
2002	18.02.2004			
2003	28.02.2005			
2004	03.07.2006	2004-2005	15.05.2008 (Aufarbeitung für 2004 aus Vorgänger-Zeit)	Gissel-Baden
2005	22.02.2007			
2006	04.06.2008	2006-2008	22.01.2010	Gissel-Baden
2007	17.03.2009			
2008	22.01.2010			
2009	08.02.2011	2009-2010	19.09.2012	Gissel-Baden
2010	07.03.2012			
2011	23.01.2013	2011-2012	28.08.2014	Gissel-Baden
2012	31.10.2013	2011-2012		Gissel-Baden
2013	04.06.2014	2013-2014	30.08.2016	Bruse
2014	28.05.2015	2013-2014		Bruse

- 11** In der Vergangenheit lagen die Zeitspannen zwischen Vorlage der Haushaltsrechnung und der Fertigstellung des dazu gehörigen Schlussberichtes zwischen 2 bis 2,5 Jahren. Da auch im Vorfeld die Präsentation der Haushaltsrechnung erst im Verlaufe des übernächsten Kalenderjahres durch die Stadtkämmerei erfolgte, lag letztlich zwischen Schlussbericht und dem bewerteten Haushaltsjahr insgesamt eine verhältnismäßig lange Zeitspanne.
- 12** Dieses konnte inzwischen erheblich verkürzt werden. Aktuell beträgt die Zeitspanne zwischen Vorlage der Haushaltsrechnung 2014 und Erstellung des Schlussberichtes 18 Monate. Wenn das derzeitige Bestreben einer früheren Präsentation der Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei gelingt, werden Bewertungen der Haushaltsrechnung künftig aktueller erfolgen können.
- 13** Die jährliche und zeitnahe Erstellung des Schlussberichtes (möglichst zeitgleich mit den Berichten des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen im Februar eines Jahres) setzt die rechtzeitige Vorlage (30.09. des der Veröffentlichung vorangehenden Jahres) der

Haushaltsrechnungen durch die Stadtkämmerei voraus. Auf die Ausführungen unter VII, Nr. 1.1.1.4 (Tz. 512 ff.) wird besonders hingewiesen.

- 14 Aus Gründen der Vollständigkeit und einer besseren zusammenhängenden Beurteilung werden in diesem Schlussbericht einzelne Sachverhalte in ihrer Gesamtheit, ggf. auch über ein Haushaltsjahr hinausgehend, geschildert. Dies geschieht in analoger Anwendung des § 97 Abs. 5 LHO, der es anheimstellt, in den jährlichen Bericht auch Feststellungen über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufzunehmen. Dieses wird für zweckmäßig gehalten, um nicht abgeschlossene Prüfungen, ggf. bislang nicht ausgeräumte Beanstandungen oder nicht beantwortete Prüfungsmitteilungen zusammenfassend darzustellen.

## 2 Prüfungsauftrag

- 15 Der allgemeine Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 118 Abs. 3 LHO und § 63 Abs. 1 VerfBrhv. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle die Rechnungen, das Vermögen und die Schulden, die Verwahrungen und die Vorschüsse sowie die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen und die Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu prüfen.
- 16 Die Prüfung der Rechnung erstreckt sich gem. § 58 Abs. 2 VerfBrhv auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
  - die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
  - wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
  - die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksam erfüllt werden kann.
- 17 Der Prüfungsauftrag ist in § 2 RPO näher geregelt.
- 18 Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 58 Abs. 3 VerfBrhv in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Auf der Grundlage dieses Berichtes und der Haushaltsrechnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung des Magistrats.
- 19 Das Rechnungsprüfungsamt macht darüber hinaus von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, der Verwaltung Hinweise und Anregungen zur besseren, insbesondere wirtschaftlicheren Durchführung ihrer Aufgaben und zur Verbesserung der Kassensicherheit zu geben.

Die Verantwortung für das Handeln soll und kann der Verwaltung dabei nicht abgenommen werden.

### **3 Prüfungsunterlagen**

**20** Zur Prüfung der Jahresrechnung für den Berichtszeitraum wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Haushalts- und Kassenrechnung der Jahre 2013 und 2014 mit Anlagen
- Sach- und Zeitbücher der Stadtkasse
- Kassenbelege der Vorschuss- und Verwahrrechnung
- Kassenanordnungen mit Anlagen auf Anforderung
- Kostenrechnungen
- Prüfungsberichte und sonstige Unterlagen der privatrechtlichen Unternehmen mit städtischer Beteiligung
- Unterlagen aus ProFiskal und sonstigen Finanzprogrammen, begründende Unterlagen zu Zahlungsanordnungen, Akten und sonstige Unterlagen der Ämter auf Anforderung

### **4 Prüfungsverfahren**

**21** Neben der nachvollziehenden Prüfung der Jahresrechnung wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven begleitend geprüft. Dabei wird insbesondere der Prüfung auf Zweckmäßigkeit der Vorrang vor der förmlichen und der rein rechnerischen Prüfung eingeräumt.

**22** Seit der Einführung des Finanzprogramms ProFiskal hat das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Zugriff auf alle Zahlungsanordnungen. Einnahmen und Ausgaben werden flächendeckend stichprobenweise geprüft, bei Bedarf von den Ämtern und Betrieben zahlungsbegründende Unterlagen angefordert. Auf die bei den Betrieben für die kaufmännische Buchführung eingeführten besonderen Finanzprogramme (z. B. DATEV) bestehen ebenfalls Zugriffsrechte.

**23** Die laufende Prüfung der Buchungsvorgänge und die abschließende Prüfung der Jahresrechnungen werden ergänzt durch besondere Prüfungen, deren Ergebnisse in Prüfungsberichten oder Prüfungsvermerken niedergelegt wurden. Hierzu zählt auch die Prüfung der Betätigung der Stadt Bremerhaven bei privatrechtlichen Unternehmen (Betätigungsprüfung).

**24** Einen inzwischen erheblichen Zeitanteil in der Rechnungsprüfung beansprucht die Beratung der Verwaltung – insbesondere für die bauenden Bereiche sowie in Angelegenheiten des

Vergaberechts und bei den Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen für alle Bereiche der Behörde - . Dieses trägt dazu bei, im Vorfeld Mängel zu erkennen und auszuräumen, so dass damit Beanstandungen im Nachhinein vermieden werden können.

## **II Abwicklung des Schlussberichtes für die Jahre 2011 und 2012**

### **1 Allgemeine Bemerkungen**

- 25** Für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurde der Schlussbericht durch das Rechnungsprüfungsamt am 28.08.2014 vorgelegt.
- 26** Der Magistrat nahm den Schlussbericht sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen (Dezernat I, Stadtkämmerei, Stadtkasse, Sozialamt) in seiner Sitzung am 26.11.2014 zur Kenntnis. Gleichzeitig wurde seinerzeit die Stadtkämmerei gebeten, die Unterlagen gemäß § 59 VerfBrhv zur weiteren Prüfung und Beratung dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorzulegen.
- 27** Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nahm in seiner Sitzung am 02.03.2015 den Schlussbericht zur Kenntnis und bat die Stadtkämmerei, die erforderlichen Unterlagen gemäß § 60 VerfBrhv zur überörtlichen Prüfung an den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen weiterzuleiten.
- 28** Die Stadtkämmerei übermittelte die Unterlagen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen am 13.03.2015 zur überörtlichen Gemeindeprüfung.
- 29** Die überörtliche Gemeindeprüfung teilte mit Schreiben der Präsidentin des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen vom 04.08.2015 ihre Prüfungsergebnisse mit.
- 30** In seiner Sitzung am 09.09.2015 nahm der Magistrat den „Bericht über die überörtliche Gemeindeprüfung Bremerhaven, Haushaltsjahre 2011 und 2012“ vom 04.08.2015 zur Kenntnis und bat den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, ihn gemäß § 61 Abs. 2 und 3 VerfBrhv aus den Haushaltsjahren 2011 und 2012 zu entlasten.
- 31** Seinen nach § 59 VerfBrhv vorgesehenen Schlussbericht hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 22.09.2015 erstattet. Darin empfiehlt er der Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 zu entlasten.
- 32** Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in der 18. öffentlichen Sitzung am 03.12.2015 gemäß § 61 VerfBrhv die Entlastung des Magistrats für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.

### III Haushaltsaufstellung

#### 1 Allgemeine Bemerkungen

- 33** Nach § 12 LHO kann der Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Die Stadt Bremerhaven fasste erstmals für die Jahre 1996 und 1997 das Haushaltsaufstellungsverfahren zusammen. Dieser Weg wurde in Anlehnung an das Haushaltsaufstellungsverfahren in Bremen praktiziert und auch in den Folgejahren beibehalten.
- 34** Durch dieses Verfahren soll eine rationellere Haushaltsaufstellung mit dem Ziel erreicht werden, u. a. die rechtzeitige Verabschiedung des Haushaltsplans nach dem Grundsatz der Vorherigkeit (§ 1 LHO) zu gewährleisten. In den Jahren 2012 und 2013 sowie 2014 und 2015 wurden Doppel-Haushaltsverfahren durchgeführt.
- 35** In § 1 Satz 1 LHO ist geregelt, dass der Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt wird. Der Haushaltsplan ist darauf angelegt, planerische Steuerungsfunktionen auszuüben. Wenn er diese Aufgabe erfüllen soll, muss er rechtzeitig vorliegen.
- 36** Den politischen Gremien und der Verwaltung ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Haushaltsjahres ein rechtskräftiger Haushalt vorliegt (Ausnahme: 2. Jahr eines Doppelhaushaltes).
- 37** Näheres ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Rechtskraft der Haushalte	
Doppelhaushalt	Eintritt der Rechtskraft
1996/1997	27.07.1996
1998/1999	06.03.1998
2000/2001	27.06.2000
2002/2003	01.05.2002
2004/2005	17.08.2004
2006/2007	28.04.2006
2008/2009	14.08.2008
2010	20.04.2010
2011	09.02.2011
2012/2013	26.05.2012
2014/2015	21.02.2014



## 2 Kennzahlen der Haushalte 2013 und 2014

- 38 Zum besseren Verständnis der Haushalte 2013 und 2014 werden nachstehend einige bedeutsame Kennzahlen (Beträge in Mio. €) wiedergegeben. Dabei werden auch die Kennzahlen 2012 sowie die jeweiligen Veränderungen aufgezeigt:

	IST	IST	IST	Veränderungen in %	
	2012	2013	2014	2012/2013	2013/2014
<b>Einnahmen/Ausgaben (Abschlusssumme)</b>	<b>647,8</b>	<b>666,4</b>	<b>744,1</b>	<b>2,9</b>	<b>11,7</b>
<b>Bereinigte Einnahmen</b>	<b>530,2</b>	<b>542,5</b>	<b>578,9</b>	<b>2,3</b>	<b>6,7</b>
darunter:					
- Steuern	99,1	99,5	106,8	0,4	7,3
- Schlüsselzuweisungen	79,4	84,0	88,6	5,8	5,5
- Ergänzungszuweisungen	35,1	36,1	36,1	2,8	0,0
- Ausgleich Einnahmewegfall Kfz- Steuer	1,9	0,0	0,0	-100,0	0,0
- Konsolidierungshilfen	31,1	31,1	31,1	0,0	0,0
- Strukturhilfen	0,0	0,0	6,5	0,0	∞
- sonstige konsumtive Einnahmen	258,4	272,2	290,1	5,3	6,6
- investive Einnahmen	25,2	19,5	19,8	-22,6	1,5
<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>602,6</b>	<b>623,3</b>	<b>694,6</b>	<b>3,4</b>	<b>11,4</b>
darunter:					
- Personalausgaben					
- Übrige Verwaltung	107,8	113,0	118,3	4,8	4,7
- Polizei	34,6	35,3	36,6	2,0	3,7
- Lehrkräfte	99,1	100,4	104,8	1,3	4,4
- Zinsausgaben	54,0	54,3	55,4	0,6	2,0
- Sozialleistungsausgaben	147,6	152,6	164,1	3,4	7,5
- sonstige konsumtive Ausgaben	99,0	98,9	102,0	-0,1	3,1
- Investitionsausgaben	60,7	68,9	113,5	13,5	64,7
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-72,4</b>	<b>-80,8</b>	<b>-115,7</b>	<b>-11,6</b>	<b>-43,2</b>
<b>Einhaltung § 18 Abs. 1 LHO</b>	<b>-46,9</b>	<b>-32,5</b>	<b>-28,5</b>	<b>30,7</b>	<b>12,3</b>
<b>Kreditaufnahme</b>					
brutto	114,0	117,3	161,5	2,9	37,7
netto	82,4	81,9	122,3	-0,6	49,3
<b>Verschuldung</b> (haushaltsjahrbezo- gen, einschließlich 13. und 14. Monat)	<b>1.249,9</b>	<b>1.331,8</b>	<b>1.454,1</b>	<b>6,6</b>	<b>9,2</b>
veranschlagte <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> (laut Gesamtplan)	<b>11,3</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>-82,3</b>	<b>0,0</b>
<b>Bürgerschaftsstand am Jahresende</b>	<b>338,7</b>	<b>308,4</b>	<b>298,1</b>	<b>-9,0</b>	<b>-3,3</b>
<b>Gesamtzahl der Stellen</b> (nicht in Mio.) (laut Haushaltssatzung)	<b>3.939,106</b>	<b>3.985,306</b>	<b>3.944,145</b>	<b>1,2</b>	<b>-1,0</b>

- 39 Auf eine Kommentierung der in der Tabelle enthaltenen Zahlen, insbesondere bezogen auf die teilweise erheblichen Abweichungen, wird an dieser Stelle verzichtet. Sofern relevant, wird hierauf unter „IV Haushaltsausführung“ eingegangen.

### **3 Beschlussfassung und Genehmigung der Haushalte**

#### **3.1 Haushalt 2013**

- 40 Für das Haushaltsjahr 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven am 20.03.2012 (Doppelhaushalt 2012/2013) beschlossen.
- 41 Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 wie auch der Haushaltssatzung 2013 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 118 Abs. 4 Nr.1 LHO erfolgte am 08.05.2012. Auflagen bzw. Bedingungen wurden nicht festgelegt.
- 42 Der Senat führt in der Beschlussfassung neben den bereits unter Haushalt 2012 wiedergegebenen Nr. 1 und 2 unter Nr. 3 folgendes aus:„...

*3. Der Senat stellt fest, dass im Rahmen der Fortschreibung des Konsolidierungskurses und der sich daraus ergebenden Anforderungen zur Einhaltung des zulässigen strukturellen Defizits des Stadtstaates im Vollzug der Bremerhavener Haushalte noch Veränderungen notwendig werden können.“*

- 43 Die Kriterien des § 118 Abs. 4a LHO wurden bei der Haushaltsplanung 2013 eingehalten.
- 44 Die Haushaltssatzung 2013 am 25.05.2012 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.

#### **3.2 Haushalt 2014**

- 45 Für das Haushaltsjahr 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven am 19.12.2013 (Doppelhaushalt 2014/2015) beschlossen.
- 46 Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 wie auch der Haushaltssatzung 2015 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 118 Abs. 4 Nr.1 LHO erfolgte am 18.02.2014.
- 47 Der Senat führt in der Beschlussfassung folgendes aus:„...

- Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in den Haushaltssatzungen 2014 und 2015 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.
  - Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 hinsichtlich
    - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
    - der Gesamtbeträge der Kredite,
    - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie
    - der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).
  - Der Senat bittet die in der Sanierungsvereinbarung vorgesehene Arbeitsgruppe unter Federführung der Senatorin für Finanzen, bis zur Jahresmitte 2014 die Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten aller bremischen Gebietskörperschaften (Land Bremen, Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven) für die Einhaltung der bis 2020 zu realisierenden Konsolidierungsschritte der bremischen Haushalte zu analysieren und Vorschläge zum weiteren Verfahren zu erarbeiten.
- 48** Die Haushaltssatzung 2014 wurde am 20.02.2014 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.

## IV Haushaltsausführung

### 1 Allgemeine Bemerkungen

#### 1.1 Finanzierung der laufenden Ausgaben

- 49** Der Anteil der laufenden konsumtiven Ausgaben, die nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden konnten, betrug 31.472.786,67 € (Haushaltsjahr 2013) und 21.978.437,07 € (Haushaltsjahr 2014).
- 50** Der konsumtive Saldo, also die Differenz zwischen den Einnahmen der laufenden Rechnung zzgl. der globalen Mehr-/Mindereinnahmen und den Ausgaben der laufenden Rechnung zzgl. der globalen Mehr-/Minderausgaben, wird in der nachstehenden Tabelle ab dem Haushaltsjahr 2005 dargestellt (Beträge in Mio. €):

Konsumtiver Saldo		
Haushaltsjahr	Ansatz	Ergebnis
2005	- 36,1	- 22,9
2006	- 41,4	- 21,3
2007	- 40,7	- 14,2
2008	-34,5	-16,9
<b>2009</b>	<b>- 38,1</b>	<b>- 33,3</b>
<b>2010</b>	<b>- 96,7</b>	<b>- 92,8</b>
<b>2011</b>	<b>- 76,7</b>	<b>- 47,8</b>
<b>2012</b>	<b>- 43,4</b>	<b>- 36,9</b>
<b>2013</b>	<b>- 35,5</b>	<b>- 31,5</b>
<b>2014</b>	<b>- 23,2</b>	<b>- 22,0</b>

- 51** Die Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben ist in den Haushaltsjahren 2014 und 2013 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 wieder geringer geworden. Die Erwartung, in beiden Haushaltsjahren einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, konnte aber nicht erreicht werden.

## 1.2 Haushaltsnachbewilligungen

### 1.2.1 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO

- 52 Die nachfolgende Tabelle enthält für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 eine Zusammenstellung der gemäß § 37 Abs. 1 LHO in Verbindung mit der Haushaltssatzung bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie deren Deckung (einschließlich der Vergleichszahlen 2012; Beträge in €):

Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO			
	Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014
Nachbewilligungen			
mit Deckung	8.368.950	16.144.800	14.616.880
ohne Deckung	0	0	0
Deckung durch Einsparungen	-4.920.920	-6.416.740	-11.056.160
Deckung durch Mehreinnahmen	3.448.030	9.728.060	3.560.720

### 1.2.2 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO

- 53 In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 gab es keine über- und außerplanmäßigen Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO.

### 1.3 Kreditaufnahme

- 54 Die Ermittlung der Kreditobergrenzen richtet sich nach § 18 Abs. 1 LHO.
- 55 Die nachstehende Tabelle gibt die Darstellung zwischen der geplanten Netto-Kreditaufnahme gemäß § 4 Abs. 1 Haushaltssatzung bzw. § 4 Abs. 1 Nachtragshaushalts-satzung und tatsächlicher Kreditaufnahme für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (einschließ-lich der Vergleichszahlen 2012; Beträge in €) wieder:

<b>Kreditaufnahme</b>			
	<b>Haushaltsjahr 2012</b>	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>
Ansatz § 4 Abs. 1 Haushaltssatzung	114.570.000,00	117.250.000,00	105.280.000,00
Ansatz § 4 Abs. 1 Nachtragssatzung	0,00	0,00	56.250.000,00
zulässige Brutto-Kreditaufnahme	114.570.000,00	117.250.000,00	161.530.000,00
davon Tilgung	32.606.000,00	36.465.920,00	40.299.020,00
zulässige Netto-Kreditaufnahme	81.964.000,00	80.784.080,00	121.230.980,00
Netto-Kreditaufnahme	82.384.743,63	81.883.526,70	122.272.972,45
nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung/Überziehung	-420.743,63	-1.099.446,70	-1.041.992,45

### 1.4 Investitionen und Kredite

- 56 Nach § 18 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushalt eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.
- 57 Die Nichteinhaltung der Grenzen nach § 18 Abs. 1 LHO setzte sich wie in den Vorjahren auch in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 fort.
- 58 Gegenüber der eingeplanten Nichteinhaltung im Haushaltsjahr 2013 von 35.524.970,00 € stellte sich das Rechnungsergebnis um 2.994.253,58 € günstiger dar und betrug 32.530.716,42 €.
- 59 Im Haushaltsjahr 2014 wurde eine Nichteinhaltung der Grenzen nach § 18 Abs. 1 LHO von 23.181.500 € veranschlagt. Dieser Betrag wurde im Rechnungsergebnis um 5.362.848,83 € überschritten. Die Nichteinhaltung belief sich somit auf einen Betrag von 28.544.348,83 €.

- 60 Die nachstehende Tabelle verdeutlicht das Verhältnis zwischen Krediten und Investitionen am Beispiel der Schlussrechnungen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (einschließlich der Vergleichszahlen 2012; Beträge in €):

<b>Investitionen und Kredite</b>			
	Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014
Brutto-Investitionen	60.671.761,28	68.876.948,25	113.497.242,26
Investitionszuschüsse	25.168.093,01	19.524.137,97	19.768.618,64
Netto-Investitionen = Kreditobergrenze	35.503.668,27	49.352.810,28	93.728.623,62
Netto-Kreditaufnahme	82.384.743,63	81.883.526,70	122.272.972,45
Überschreitung der Grenze nach § 18 (1) LHO	-46.881.075,36	-32.530.716,42	-28.544.348,83

## 1.5 Kassenverstärkungskredite

- 61 Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden durften, war in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 jeweils auf **90 Mio. €** festgesetzt (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung).
- 62 Diese Höchstbeträge wurden in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 - auch unter Berücksichtigung der Kontokorrentkredite - zu keiner Zeit überschritten.
- 63 Die Zinskonditionen am Geldmarkt für Kassenkredite bewegten sich im Haushaltsjahr 2013 zwischen 0,46 % und 0,63 % und im Haushaltsjahr 2014 zwischen 0,40 % und 0,87 %.
- 64 Die Zinsausgaben für Kassenverstärkungskredite summierten sich im Laufe des Haushaltsjahres 2013 auf 43.100,25 € und im Haushaltsjahr 2014 auf 101.190,80 €. Im Haushaltsjahr 2008 betragen die Zinsaufgaben vergleichsweise **998.819,45 €**. Die Differenzen ergeben sich aus der Häufigkeit der Inanspruchnahme, der jeweiligen Kreditsumme, der Dauer der Inanspruchnahme und insbesondere auch den jeweiligen Zinskonditionen.

## 1.6 Personal

### 1.6.1 Allgemeine Bemerkungen

- 65 Der Personalbereich hat einen hohen Stellenwert, u. a. schon deshalb, weil die Personalausgaben einen erheblichen Teil der Gesamtausgaben ausmachen.
- 66 Im vorliegenden Schlussbericht werden daher wesentliche Elemente aus dem Personalbereich dargestellt.

### 1.6.2 Stellenplan

- 67 Die in den Haushaltsplänen 2013 und 2014 (Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung sind der nachstehenden Tabelle (Stellen wurden gerundet) zu entnehmen (einschließlich der Vergleichszahlen 2012):

<b>Ausgewiesene Stellen (gerundet)</b>			
	<b>Stellenplan 2012</b>	<b>Stellenplan 2013</b>	<b>Stellenplan 2014</b>
Stellen für Beamte <sup>1</sup>	1.949	1.949	1.810
davon:			
Polizei	467	467	467
Schulen	1.072	1.072	934
Übrige Verwaltung	409	409	409
Stellen für Angestellte	1.604	1.650	1.747
davon:			
Polizei	60	60	62
Schulen	184	184	224
Übrige Verwaltung	1.406	1.406	1.461
Stellen für Arbeiter	387	387	387
davon:			
Polizei	5	5	5
Schulen	0	0	0
Übrige Verwaltung	381	381	382
<b>Stellen insgesamt</b>	<b>3.939</b>	<b>3.985</b>	<b>3.944</b>

<sup>1</sup> Darin sind 2 Planstellen (Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide) enthalten.



### 1.6.3 Personalausgaben

- 68 Der nachstehenden Tabelle sind die Personalausgaben (Beträge in Mio. €) der Haushaltsjahre 2013 und 2014 (einschließlich der Vergleichszahlen 2012) zu entnehmen:

<b>Personalausgaben</b>			
	Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014
Personalausgaben insgesamt	241,5	248,7	259,7
davon:			
Polizei*	34,6	35,3	36,6
Schulen*	99,1	100,4	104,8
Übrige Verwaltung	107,8	113,0	118,3

\* Erstattung in Höhe von 100 % durch das Land Bremen

- 69 Die Personalausgabenquote, also das Verhältnis zwischen Personalausgaben und den bereinigten Gesamtausgaben, betrug im Haushaltsjahr 2013 **39,9 %** und im Haushaltsjahr 2014 **37,4 %**.

### 1.6.4 Versetzungen in den Ruhestand

- 70 Beamte treten im Allgemeinen mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.
- 71 Seit dem 01.01.2012 bildet das vollendete 67. Lebensjahr für Beamte die Altersgrenze (bis 31.12.2011 65. Lebensjahr). Die Anhebung der Altersgrenze erfolgt nach § 35 Abs. 2 BremBG für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 stufenweise.
- 72 Hiervon ausgenommen sind die Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Berufsfeuerwehr; für sie liegt diese Grenze beim vollendeten 62. Lebensjahr (bis 31.12.2011 60. Lebensjahr). Die Anhebung der Altersgrenze erfolgt nach den §§ 108, 113 BremBG für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1957 stufenweise.
- 73 Für Beamte der Berufsfeuerwehr der Laufbahngruppe I liegt auch ab dem 01.01.2012 die Altersgrenze beim vollendeten 60. Lebensjahr.

- 74 Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte - ausgenommen Beamte des Polizeivollzugsdienstes (siehe oben) – nach § 36 BremBG in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie
- 75 das 63. Lebensjahr vollendet haben oder schwerbehindert im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 76 Dies gilt für Lehrpersonal jedoch nur mit Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahres (§ 36 Abs. 1 S. 2 BremBG).
- 77 Im Übrigen können Beamte aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihre Dienstunfähigkeit nach amtsärztlichem Gutachten festgestellt wurde (§ 41 BremBG).
- 78 In der nachfolgenden Tabelle werden die Versetzungen in den Ruhestand aus Alters- und Krankheitsgründen einschließlich Sterbefälle aus dem aktiven Dienst für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (einschließlich der Vergleichszahlen 2012) dargestellt (Quelle: Personalbericht 2011/2012, 2013 und 2014):

<b>Versetzungen in den Ruhestand</b>			
	<b>Haushaltsjahr 2012</b>	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>
Erreichen der Altersgrenze (§ 35 BremBG)	36	40	30
Vorgezogene Altersgrenze (§ 36 BremBG)	32	41	38
Dienstunfähigkeit einschl. Sterbefälle aus dem aktiven Dienst (§ 26 BeamtStG)	17	14	11
<b>Versetzungen in den Ruhestand insgesamt</b>	<b>85</b>	<b>95</b>	<b>79</b>

- 79 Aufgrund der vorgesehenen Veröffentlichung des Schlussberichtes wird von einer differenzierten Darstellung – wie in den vorangegangenen Schlussberichten – aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet.

## 1.6.5 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

- 80 Am 01.01.2011 ist der zwischen dem Bund und allen Bundesländern abgeschlossene „Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)“ in Kraft getreten. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag hat das bisher in § 107b BeamtVG geregelte Modell der laufenden Erstattung von Versorgungsbezügen bei Eintritt des Versorgungsfalles durch ein pauschalisiertes Abfindungsmodell zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels ersetzt. Die Abfindung ist das Produkt aus den Bezügen, den in vollen Monaten berechneten Dienstzeiten und einem Bemessungssatz, der wie folgt gestaffelt ist:

bis Vollendung des 30. Lebensjahres	= 15 %
bis Vollendung des 50. Lebensjahres	= 20 %
nach Vollendung des 50. Lebensjahres	= 25 %.

- 81 Im Jahr 2013 wurden für 21 zu anderen Dienstherren versetzte Beamte Abfindungen in Höhe von insgesamt 1.436.443,27 € gezahlt. Für 4 in diesem Zeitraum in den Dienst der Stadt Bremerhaven versetzte Beamte wurden 147.673,01 € vereinnahmt (Quelle: Personalbericht 2013)
- 82 Im Jahr 2014 wurden für 25 zu anderen Dienstherren versetzte Beamte Abfindungen in Höhe von insgesamt 1.192.745,50 € gezahlt. Für 18 in diesem Zeitraum in den Dienst der Stadt Bremerhaven versetzte Beamte wurden 1.443.800,80 € vereinnahmt (Quelle: Personalbericht 2014)

## 1.6.6 Beschäftigte in Altersteilzeit

### 1.6.6.1 Allgemeines

- 83 Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und kann grundsätzlich in Form des Teilzeitmodells (Beschäftigung mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit während des gesamten Altersteilzeitzeitraumes) oder in Form des Blockmodells (Beschäftigung mit der vollen wöchentlichen Arbeitszeit während der ersten Hälfte der Altersteilzeit = Arbeitsphase; Freistellung von der Arbeit während der zweiten Hälfte der Altersteilzeit = Freistellungsphase) in Anspruch genommen werden.
- 84 Ziel der Altersteilzeit ist es, älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu ermöglichen und dadurch vorrangig Auszubildenden und Arbeits-

losen Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Gründe für einen vorzeitigen Berufsausstieg sind vielfältig – sie reichen von eigenen gesundheitlichen Problemen über pflegedürftige Angehörige bis hin zum Wunsch für mehr eigene Zeit.

### **1.6.6.2 Tarifbeschäftigte**

- 85** Auf der Basis des AltTZG vom 23.07.1996 wurde im Rahmen der Tarifverhandlungen 1998 der TV ATZ mit Wirkung vom 05.05.1998 in Kraft gesetzt.
- 86** Der TV ATZ endete für Neuanträge faktisch mit Ablauf des 31.12.2009. Seine Anwendung findet der TV ATZ seitdem ausschließlich für „alte“ Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden und auf dessen Grundlage zu Ende geführt werden.
- 87** Im Rahmen der Tarifverhandlungen 2010 wurde die Altersteilzeit (aufgrund der gesetzlichen Änderungen) neu geregelt. Es wurde der „Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010 geschlossen; dieser trat rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
- 88** Die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, Zugangsvoraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten dieser beiden Tarifverträge weichen z. T. erheblich voneinander ab.

#### **Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)**

- 89** Der TV ATZ formuliert verschiedene persönliche Zugangsvoraussetzungen. Der Zugang wird insbesondere am „Lebensalter“ festgemacht. Es wird zwischen dem Personenkreis der unter 60Jährigen und dem der über 60Jährigen unterschieden. Die über 60Jährigen haben einen „Quasi“-Anspruch auf Bewilligung der Altersteilzeit, wenn keine dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die unter 60Jährigen können einen Anspruch nicht herleiten. Hier ist eine Ermessensentscheidung des Arbeitgebers zu treffen. Aufgrund der weit überwiegenden Antragstellungen der unter 60-jährigen wird dieser Personenkreis per Magistratsbeschluss vom 03.12.2003 grundsätzlich (ohne EBB) von der Gewährung der Altersteilzeit ausgeschlossen.
- 90** Der weitaus überwiegende Teil der Antragsteller/-innen entschied sich für das Blockmodell (ca. 96,9 %).
- 91** Aufgrund der „Beendigung“ des TV ATZ und des Auslaufens der auf dieser Basis geschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, nehmen die Zahlen der aktuell in Altersteilzeit Be-

schäftigten stetig ab. Zum Stichtag 31.12.2014 befinden sich alle „Altfälle“ des Blockmodells in der Freistellungsphase:

<b>92</b>	zum Stichtag	31.12.2009	insgesamt	132 in ATZ	davon	26 EBB
	zum Stichtag	31.12.2010	insgesamt	112 in ATZ	davon	24 EBB
	zum Stichtag	31.12.2011	insgesamt	83 in ATZ	davon	20 EBB
	zum Stichtag	31.12.2012	insgesamt	53 in ATZ	davon	13 EBB
	zum Stichtag	31.12.2013	insgesamt	29 in ATZ	davon	10 EBB
	zum Stichtag	31.12.2014	insgesamt	6 in ATZ	davon	4 EBB

(Quelle Personalbericht 2014).

### **Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)**

**93** Wie bereits erwähnt, wurde der TV FlexAZ im Rahmen der Tarifverhandlungen 2010 beschlossen. Der Tarifvertrag enthält verschiedene, von dem bisherigen Tarifrecht gänzlich abweichende, Eckpunkte:

- Altersteilzeit in Stellenabbau- und Restrukturierungsbereichen ohne Rechtsanspruch durch Arbeitgeberentscheidung
- Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit innerhalb einer Quote von 2, 5 % der Beschäftigten unter Anrechnung sämtlicher Altersteilzeitfälle auf diese Quote
- Aufstockungsleistungen in Höhe von 20 % des Teilzeit-Regelarbeitsentgeltes
- Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr für längstens 5 Jahre
- FALTER – Modell der flexiblen Arbeitszeitregelung (Weiterarbeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus bis zu zwei Jahren bei Bezug einer Teilrente)
- Beginn der Altersteilzeit oder der flexiblen Arbeitszeitregelung vor dem 01.01.2017 für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TVöD bzw. den TV-V (Versorgung) fallen.

**94** In den Jahren 2010 bis 2012 wurden auf der Grundlage dieser neuen Altersteilzeitregelungen keine neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse geschlossen. Die o. g. vorgegebene Quote wurde bei der Stadt Bremerhaven sowie bei den Eigen- und Wirtschaftsbetrieben z. T. weit übererfüllt. Diese Quote ist jeweils zum Stichtag 31.05. für das Folgejahr zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Quote wurden für das Kalenderjahr 2013 fünf neue Altersteilzeitar-

beitsverhältnisse und im Kalenderjahr 2014 beginnend neun neue Altersteilzeitarbeitsverhältnisse geschlossen. Es ist wiederum festzustellen, dass das Blockmodell favorisiert wird. Im TV FlexAZ wurde bisher kein Altersteilzeitverhältnis im Teilzeitmodell abgeschlossen.

- 95 In der Addition der Altfälle und der Neufälle (laufende Fälle) ergeben sich danach zum Stichtag 31.12.2014 insgesamt 20 ATZ-Fälle davon 4 bei den EBB.

### 1.6.6.3 Beamte

- 96 Grundlage für die Bewilligung von Altersteilzeit ist § 63 des Bremischen Beamtengesetzes (alt: § 71 b BremBG). Die Regelung sieht eine Aufteilung der Arbeits- und Freistellungsphase von 60:40 vor. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Altersteilzeit; sie erfolgt vielmehr allein aus öffentlichem Interesse.
- 97 Zum Stichtag 31.12.2013 befanden sich insgesamt 120 Beamte in Altersteilzeit. Hingegen befanden sich zum Stichtag 31.12.2014 insgesamt 81 Beamte in Altersteilzeit. (Quelle Personalbericht 2013 und 2014)

### 1.6.6.4 Regelungen zur Finanzierung der Altersteilzeit

- 98 Grundlage der Finanzierung der Altersteilzeit ist der Beschluss des Magistrats vom 04.03.2003 (Vorlage I/87/2003).
- 99 In der Vorlage wird hierzu Folgendes ausgeführt:

*„... Bei allen in der Arbeitsphase befindlichen Altersteilzeitarbeitsverhältnissen bzw. Altersteilzeitdienstverhältnissen werden im laufenden Haushalt die vollen personenbezogenen Budgets im Rahmen von Sollveränderungen aus den Fachkapiteln in das Kapitel 6990 in speziell hierfür eingerichtete Haushaltsstellen verlagert. Des Weiteren werden mit Beginn der Freistellung für die Dauer von sechs Monaten aus den dezentralen personenbezogenen Budgets 50 % herausgebucht. Danach steht dem Fachamt das 100 %-Budget für eine Stellenwiederbesetzung zur Verfügung. Für das Teilzeitmodell ist eine analoge Anwendung vorgesehen....“*

*Diese Regelung gilt ausschließlich für den originären Bereich des Magistrats (ohne Reinigungspersonal), in dem konkrete Personalkostenbudgets gebildet und hinterlegt sind (ausgenommen sind daher u. a. Wirtschafts- und Eigenbetriebe, Personalkostenerstattungen, z. B. Bereiche Lehrer, Polizei). ...“*

- 100** Der nachstehenden Tabelle sind die Personalausgaben für Altersteilzeit (Kapitel 6990) der Haushaltsjahre 2013 und 2014 (einschließlich der Vergleichszahlen 2012; Beträge in €) zu entnehmen:

<b>Personalausgaben Altersteilzeit (Kapitel 6990)</b>			
	<b>Haushaltsjahr 2012</b>	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>
Personalausgaben insgesamt	1.355.094,84	974.447,60	729.764,72
davon:			
Beamte	215.888,42	209.821,23	144.372,04
Tarifbeschäftigte	1.139.206,42	764.626,37	585.392,68

## **2 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

- 101** Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht rechtskräftig festgestellt, gelten bis zur Rechtskraft unmittelbar die Vorschriften des Artikel 132a i. V. m. Artikel 146 LV.
- 102** Danach ist der Magistrat bis zum Inkrafttreten des Haushaltes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
  - um rechtlich begründete Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen,
  - um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.
- 103** Weiterhin ist geregelt, dass soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die vorstehenden Ausgaben decken, der Magistrat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig machen darf.

## **2.2 Haushaltsjahr 2013**

- 104 Durch die Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2012/2013 lag zu Beginn des Haushaltsjahres 2013 ein rechtskräftiger Haushalt vor.

## **2.3 Haushaltsjahr 2014**

- 105 Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan-Gesamtentwurf 2014 im Rahmen des Doppelhaushaltes 2014 /2015 wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2013 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Senatorin für Finanzen war bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2014 nicht mehr möglich. Da mit einer vergleichsweise kurzen haushaltslosen Zeit gerechnet wurde, sah die Stadtkämmerei davon ab, dem Magistrat umfangreiche Detailregelungen für eine vorläufige Haushaltsführung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 106 Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtete sich daher

- bei den Ausgaben unmittelbar nach Artikel 132a LV,
- bei der Erhebung der Einnahmen sinngemäß nach § 34 Abs. 1 LHO,
- insgesamt nach den einschlägigen Bestimmungen der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

- 107 Die verantwortliche Bewirtschaftung der Mittel oblag den Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 LHO. Die Verantwortung bezog sich ebenfalls auf die Anwendung der Rechtsgrundlagen der vorläufigen Haushaltsführung.

- 108 Die Regelungen kamen für die Referate, Ämter und Amtsstellen des Magistrats sowie unmittelbar für Eigen- und Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO zur Anwendung.

## **2.4 Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- 109 Nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Senatorin für Finanzen trat der Haushaltsplan 2014 rückwirkend zum 01.01.2014 durch Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Vom Rechnungsprüfungsamt wurden für den Zeitraum bis zum Ablauf der haushaltslosen Zeit am 20.02.2014 vereinzelt Belegprüfungen durchgeführt. Wesentliche Verstöße gegen die Vorschriften zur vorläufigen



Haushaltsführung wurden in Anbetracht der kurzen Übergangszeit nicht festgestellt. Geleistet wurden u. a. Ausgaben aus eingegangenen Verpflichtungen des Vorjahres.

### **3 Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO**

#### **3.1 Allgemeine Ausführungen**

- 110 Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Magistrat eine haushaltswirtschaftliche Sperre beschließen. Voraussetzung ist, dass die Entwicklung der städtischen Finanzen die Beschlussfassung erfordert.

#### **3.2 Haushaltsjahr 2013**

- 111 Die Notwendigkeit, eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu beschließen, lag im Haushaltsjahr 2013 nicht vor.

#### **3.3 Haushaltsjahr 2014**

- 112 Im Haushaltsjahr 2014 wurde die Möglichkeit, eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu beschließen, vom Magistrat in Erwägung gezogen. Hierzu war ihm von der Stadtkämmerei der Controlling-Bericht Finanzen Juli 2014 vorgelegt worden.
- 113 Die Stadtverordnetenversammlung hatte bereits in ihrer Sitzung am 04.06.2014 im Rahmen der Beteiligung an einem von den swb angebotenen optionalen Beteiligungsmodell eine Nachtragssatzung 2014 beschlossen. Mit dieser Nachtragssatzung wurden die für das Haushaltsjahr 2014 zulässigen Kredite erhöht.
- 114 Nach Ende des Monats Juli 2014 war auf Grundlage der IST-Ergebnisse insbesondere bei den Sozialleistungsausgaben mit erheblichen Fehlbeträgen zu rechnen. Nach Saldierung von geschätzten Mindereinnahmen und Mehrbedarfen ergab sich insgesamt ein Budgetrisiko von 10,5 Mio. €.
- 115 Entgegen der in der Magistratsvorlage der Stadtkämmerei vom 13.08.2014 vorgesehenen Lösung, eine sofortige haushaltswirtschaftliche Sperre zu beschließen, wurde am 24.09.2014 von dem Budgetrisiko mit vorgeschlagenen Teildeckungen lediglich Kenntnis genommen. Die Teillösungsvorschläge unter Einhaltung des strukturellen Defizits sollten den zu erwartenden Fehlbetrag auf ca. 7,3 Mio. € minimieren. Weitere

Maßnahmen zur Haushaltssicherung sowie eine Prüfung möglicher Gegenfinanzierungen wurden beschlossen.

- 116** Hinsichtlich eines Entwurfs der Stadtkämmerei von Regelungen für Haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen war das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig um eine Stellungnahme gebeten worden. Das Rechnungsprüfungsamt hatte darauf verwiesen, dass in der dazu notwendigen Magistratsvorlage eine hinreichende und detaillierte Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahmen zur Haushaltsbewirtschaftung abzugeben sei. Der Hinweis der Stadtkämmerei, dass der Bremer Senat in seiner Sitzung am 08.07.2014 eine Tischvorlage in gleicher Angelegenheit beschlossen habe, sei nicht ausreichend.

## 4 Abschlüsse

### 4.1 Planablaufvergleiche

- 117 Die nachstehenden Tabellen enthalten die Ergebnisse der entsprechenden Haushaltsrechnungen 2013 und 2014 (Beträge in €). Nachbewilligungen und Einsparungen stimmen mit der Beschlusslage überein. In den Haushaltsabschlüssen (siehe Anlagen 1 und 2) wurden ausgeglichene Rechnungsergebnisse nachgewiesen. In den Tabellen wurden die Vergleichszahlen für das Haushaltsjahr 2012 aufgenommen:

<b>Einnahmen</b>			
	<b>Haushaltsjahr 2012</b>	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>
Haushaltsplan einschl. Nachtrag	626.127.370,00	639.468.570,00	718.387.530,00
Mehreinnahmen	3.448.030,00	9.728.060,00	3.560.720,00
Zwischenergebnis (SOLL)	629.575.400,00	649.196.630,00	721.948.250,00
Mehr-/Mindereinnahmen (IST)	18.241.237,55	17.158.672,72	22.121.431,06
Rechnungsergebnis	647.816.637,55	666.355.302,72	744.069.681,06

<b>Ausgaben</b>			
	<b>Haushaltsjahr 2012</b>	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>
Haushaltsplan einschl. Nachtrag	626.127.370,00	639.486.570,00	718.387.530,00
Nachbewilligungen mit Deckung	8.368.950,00	16.144.800,00	14.616.880,00
ohne Deckung	0,00	0,00	0,00
Zwischenergebnis	634.496.320,00	655.613.370,00	733.004.410,00
Einsparungen	- 4.920.920,00	-6.416.740,00	-11.056.160,00
Zwischenergebnis (SOLL)	629.575.400,00	649.196.630,00	721.948.250,00
Mehr-/Mindereinnahmen (IST)	18.241.237,55	17.158.672,72	22.121.431,06
Rechnungsergebnis	647.816.637,55	666.355.302,72	744.069.681,06

## 4.2 Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis

- 118 Seit dem Haushaltsabschluss für das Jahr 1999 stellt die Stadtkämmerei das haushalts- und rechnungsmäßige Ergebnis zusammen in einem Abschluss dar. Auf Anlage 1 - Haushalts- und Kassenabschluss 2013 - und Anlage 2 - Haushalts- und Kassenabschluss 2014 - wird verwiesen.
- 119 Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind jeweils ausgeglichen.
- 120 Da seit Ende des Haushaltsjahres 1997 am Jahresende nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern den Rücklagen zugeführt werden, sind sowohl das rechnungsmäßige Jahresergebnis (kassenmäßiges Jahresergebnis unter Berücksichtigung der aus dem Vorjahr und in das Folgejahr übertragenen Reste) als auch das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ausgeglichen.

## 4.3 Gesamt-Ist-Abschlüsse

- 121 Die bei der Stadtkasse geführten Haushalts- und Nebenrechnungen schlossen wie folgt ab (Beträge in €):

Abschluss der Haushalts- und Nebenrechnungen 2013				
	Einnahmen	Ausgaben	Einzelbestand	Gesamtbestand
Haushalt	666.355.302,72	666.355.302,72		0,00
Verwahrgelder (davon Kassenkonten)	42.906.898,76 39.313.252,52	0,00		42.906.898,76
Vorschüsse (davon Kassenkonten)	0,00	16.907.388,56 0,00		-16.907.388,56
Betriebskonten:	136.571.896,66	102.050.228,36	34.521.668,30	34.521.668,30
BIT	3.033.971,95	3.034.092,25	-120,30	
Rettungsdienst Bremerhaven	8.520.827,37	8.383.494,13	137.333,24	
EBB	50.824.588,38	43.480.324,65	7.344.263,73	
Helene-Kaisen-Haus	1.900.000,00	2.122.516,73	-222.516,73	
Seestadt Immobilien	69.549.834,20	43.634.553,14	25.915.281,06	
STADTBAU	427.403,47	427.403,47	0,00	
StadtFinanz	2.315.271,29	967.843,99	1.347.427,30	
Fremdgelder	48.114,33			48.114,33
Rücklagen	29.277.485,17			29.277.485,17
Summen	875.159.697,64	785.312.919,64		89.846.778,00

<b>Abschluss der Haushalts- und Nebenrechnungen 2014</b>				
	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Einzelbestand</b>	<b>Gesamtbestand</b>
Haushalt	744.069.681,06	744.069.681,06		0,00
Verwahrgelder (davon Kassenkonten)	36.164.105,91 32.355.331,17	0,00		36.164.105,91
Vorschüsse (davon Kassenkonten)	0,00	15.500.664,18 0,00		-15.500.664,18
Betriebskonten:	119.897.019,79	100.393.293,57	19.503.726,22	19.503.726,22
BIT	3.075.231,42	3.057.106,66	124,76	
Rettungsdienst Bremerhaven	9.027.417,31	8.490.289,11	537.128,20	
EBB	50.729.420,91	44.291.997,95	6.437.422,96	
Helene-Kaisen-Haus	2.000.000,00	2.337.700,74	-337.700,74	
Seestadt Immobilien	52.905.396,94	40.046.073,20	12.859.323,74	
STADTBAU	0,00	0,00	0,00	
StadtFinanz	2.159.553,21	2.152.125,91	7.427,30	
Fremdgelder	82.808,33			82.808,33
Rücklagen	31.303.936,93			31.303.936,93
Summen	931.517.552,02	859.963.638,81		71.553.913,21

Die Bestände beim Jahresabschluss wurden jeweils in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

## **5 Haushaltsreste**

### **5.1 Einnahmereste**

- 122 Aufgrund der Umstellung des Haushaltsabschlusses auf einen IST-Abschluss werden Einnahmereste seit Jahren nicht mehr gebildet.

### **5.2 Ausgabereste**

- 123 Seit Ende des Haushaltsjahres 1997 werden nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern den Rücklagen zugeführt (Näheres dazu vgl. Tz ff.).

## **6 Berichterstattung über Beratungen und Einzelprüfungen**

- 124 Allgemeine Bemerkungen über Beratungen durch das Rechnungsprüfungsamt:
- 125 Das Rechnungsprüfungsamt bietet seit dem Jahr 2005 (Wechsel in der Amtsleitung) den Ämtern und Betrieben qualifizierte Beratung und Begleitung für die Vorbereitung und Durch-

führung von Projekten an. Dieses Angebot wird seitdem gut angenommen. Insbesondere bei Baumaßnahmen mit besonderen Finanzierungsformen.

## **6.1 Dezernat I**

### **6.1.1 Beratung**

#### **6.1.1.1 Vergabe von Postdienstleistungen**

- 126 Die Abteilung Zentrale Angelegenheiten des Personalamtes hatte im August 2012 eine Ausschreibung von Postdienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A-EG) im Offenen Verfahren europaweit durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt und auch das Rechtsamt wurden bei der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen und am Submissionstermin beteiligt. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß abgewickelt. Nach der Auftragserteilung an einen privaten Dienstleister ab 2013 werden jährliche Einsparungen von rd. 90 Tsd. € erwartet.**
- 127** Nach dem Wegfall der Exklusivlizenz (Postmonopol) der Deutschen Post AG zur Briefbeförderung zum 1. Januar 2008 hatte sich der Markt für neue Wettbewerber geöffnet. Bei einer Vergabe der Postdienstleistungen im Wettbewerb war mit Einsparungen zu rechnen. Die Leistung sollte die Abholung, Frankierung und Sortierung sowie die Zustellung von Briefen, Einschreiben, Infopost/Info-Briefen, Postkarten und Büchern umfassen.
- 128** Das Rechnungsprüfungsamt und auch das Rechtsamt wurden bei der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen zur Beratung herangezogen. Die Zuschlagskriterien wurden erarbeitet. 60 % Gewichtung sollte der Preis haben, 40 % die Qualität der Ausführung. Die Vertragslaufzeit wurde vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 (3 Jahre) mit Verlängerungsoption bis 31.12.2016 festgelegt.
- 129** Am Submissionstermin lagen zwei Angebote vor. Sie wurden im Beisein des Rechnungsprüfungsamtes geöffnet und darüber ein Protokoll gefertigt. In den darauf folgenden Tagen erfolgte die ausführliche Auswertung im Personalamt. Der Zuschlag wurde auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt und der Auftrag an die Firma [REDACTED] mit Nachunternehmer Firma [REDACTED] vergeben. Die Vergabe wurde Ende 2012 vom Magistrat beschlossen.

## **6.1.2 Einzelprüfung**

### **6.1.2.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen hier: Durchführung der Wochenmärkte**

- 130** Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind nach den zwingenden Vorgaben der LHO (VV zu § 7 LHO) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Diese sind zu dokumentieren und als WU-Übersicht den Vorlagen für die Entscheidungsgremien beizufügen.
- 131** Das Bürger- und Ordnungsamt hat in mehreren Sitzungen des Ausschusses für öffentliche Sicherheit in 2013 (teilweise auch in 2012) über die zukünftige Durchführung der Wochenmärkte in Bremerhaven beraten und verschiedene neue Konzepte erörtert. Abschließend wurde der Abschluss eines veränderten Nutzungsvertrages mit dem bisherigen Betreiber durch den Ausschuss beschlossen.
- 132** Das Rechnungsprüfungsamt hatte zu Beginn der Befassung des Ausschusses darauf hingewiesen, dass die vorgestellten Neukonzepte zur Durchführung der Wochenmärkte finanzwirksame Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bremerhaven haben. Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde deshalb vor jeder neuen Befassung an die Durchführung einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und die Vorlage einer WU-Übersicht für den Ausschuss erinnert. Trotz mehrfacher Erinnerungen wurde dem Gremium die verbindlich vorgeschriebene WU-Übersicht nicht vorgelegt.
- 133** Letztendlich wurde im Ausschuss ein Vertrag beschlossen, der eine Reduzierung des jährlich an die Stadt Bremerhaven zu entrichtenden Nutzungsentgeltes durch den Betreiber von 22.500 € um 10.000 € vorsieht. Gleichzeitig wurde der alte und neue Betreiber verpflichtet, 10.000 € für Werbemaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Inwieweit andere Stellen die Werbemaßnahmen kostengünstiger und effektiver anbieten könnten, wurde dem Gremium nicht aufgezeigt.
- 134** Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei der vorgenannten Maßnahme zweifelsfrei um eine finanzwirksame Maßnahme, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bremerhaven hat, handelt. Vor diesem Hintergrund wurde das Bürger- und Ordnungsamt abschließend um eine Stellungnahme gebeten. Dieses hat daraufhin angekündigt, künftig die Ausführungen zu den WU-Übersichten zu beachten.

## **6.2 Dezernat III**

### **6.2.1 Beratung**

#### **6.2.1.1 Mitwirkung in der Arbeitsgruppe Umsetzung Ausbau U3 / Investitionen**

- 135 Das Rechnungsprüfungsamt war in der Arbeitsgruppe Umsetzung Ausbau von Kindertagesplätzen für Kinder unter drei Jahren eingebunden. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben wurde in der Arbeitsgruppe vorgenommen.**
- 136** Laut dem Kinderfördergesetz (KiFöG) vom 16. Dezember 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Um diesem Rechtsanspruch gerecht zu werden, haben die Bundesländer in einem ersten Schritt eine Erfüllungsquote von 35 Prozent angestrebt.
- 137** In der Arbeitsgruppe Umsetzung Ausbau von Kindertagesplätzen für Kinder unter drei Jahren wurden einvernehmlich die Standorte der zu errichtenden Einrichtungen festgelegt. Damit die Fertigstellung mehrerer Einrichtungen in einem kurzen Zeitraum möglich ist, hatte sich die Arbeitsgruppe auf eine Systembauweise verständigt.
- 138** Die baurechtlichen Angelegenheiten und auch die vergaberechtlichen Bestimmung wurden in der Arbeitsgruppe abgearbeitet. Hierdurch wurden unnötige Verzögerungen vermieden.
- 139** Es konnte unmittelbar nach den politischen Beschlüssen mit den Durchführungen der Maßnahmen begonnen werden. Die Fertigstellung der ersten Einrichtungen erfolgte in 2013.
- 140** Für Bremerhaven ist die Erfüllungsquote noch nicht vollständig erreicht. Ein erster Bereitstellungsdruck von Kindertagesplätzen konnte jedoch bedient werden. Darüber hinaus werden weitere Standorte und Einrichtungen erkundet und vorangetrieben. Die Umsetzung erfolgt aufgabenorientiert.

#### **6.2.1.2 Überarbeitung der „Richtlinie für den Betrieb der städtischen Seniorentreffpunkte“ im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven**

- 141** Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung hatte im Jahr 2012 ein Konzept zur Weiterentwicklung der städtischen Seniorentreffpunkte in Bremerhaven beschlossen und damals das Dezernat III



gebeten, weitere Schritte zur Umsetzung einzuleiten. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Seniorentreffpunkte neu zu ordnen waren. So sollte ein Ortsgesetz die grundlegenden Rahmenbedingungen über die Einrichtung und den Betrieb der städtischen Seniorentreffpunkte regeln. Betriebsinterne Angelegenheiten sollten im Nachgang und aufbauend auf das Ortsgesetz in einer Richtlinie geregelt werden, zumal bis dahin diese Regelungen in einer Richtlinie, datierend von März 1997 vermischt waren. Das erforderliche Ortsgesetz wurde im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen mit Datum vom 26.Juni 2013 verkündet. Neben dem damals verkündeten Ortsgesetz war jedoch die Überarbeitung der bisherigen „Richtlinie für den Betrieb der städtischen Seniorentreffpunkte“ zwingend erforderlich, da u. a. beschlossen wurde, dass die Treffpunktleitungen zukünftig durch vom Magistrat bestellte Treffpunktkoordinatorinnen und Treffpunktkoordinatoren unterstützt werden. Beschlossen wurde gleichfalls, dass die Treffpunktkoordinatorinnen und -koordinatoren, wie auch die ehrenamtlich Engagierten eine Aufwandsentschädigung, die aus den im jeweiligen Treffpunkt eingenommenen Geldern erwirtschaftet werden, erhalten sollen.

- 142** Das Sozialamt hat Anfang Januar 2014 zur Klärung näherer Regelungsbedarfe zu einem Abstimmungsgespräch hinsichtlich zukünftiger Verfahrensregelungen gebeten, worauf Mitte Mai 2014 ein Entwurf „Richtlinie für den Betrieb der städtischen Seniorentreffpunkte“ zur Prüfung vorgelegt wurde. Nach Durchsicht und Abstimmung mit der Stadtkämmerei wurde vom Sozialamt in die Richtlinie aufgenommen, dass die Einnahmen aus der Bewirtschaftung auch für die notwendigen Aufwandsentschädigungen für Treffpunktkoordinatorinnen und -koordinatoren, sowie ehrenamtlich Engagierte eingesetzt werden. Über die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement, was maximal 13 Stunden pro Woche betragen darf, wurde aber noch keine Aussage getroffen.
- 143** Die „Richtlinie für den Betrieb der städtischen Seniorentreffpunkte“ wurde vom Magistrat, in der Sitzung am 27.08.2014, unter gleichzeitiger Aufhebung der Richtlinie aus 1997, beschlossen.
- 144** Eine Entscheidung des Magistrates zur Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement wurde bisher noch nicht herbeigeführt. Das Rechnungsprüfungsamt wird weiter berichten.

## **6.2.2 Einzelprüfung**

### **6.2.2.1 Prüfung des Verwendungsnachweises zur Zuwendung „Mehr Männer in Kitas“**

- 145** Das Amt für Jugend, Familie und Frauen nahm in dem Förderungszeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2013 an dem Modellprogramm „MEHR Männer in Kitas“ teil, um innovative Ideen und Strategien zur Gewinnung männlicher Fachkräfte für Kindertagesstätten zu entwickeln und zu erproben. Das Programm wurde im Rahmen einer Zuwendung vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Im Auftrag des Amts für Jugend, Familie und Frauen hat das Arbeitsförderungs-Zentrum (afz) das Programm umgesetzt und dafür die entsprechenden Mittel erhalten.
- 146** Nach Abschluss des Vorhabens war ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der laut Zuwendungsbescheid vom Rechnungsprüfungsamt vorab zu prüfen war. Zu diesem Zweck wurden dem Rechnungsprüfungsamt bereits im Vorfeld die ersten Unterlagen zwecks Prüfung am 14.09.2012 übersandt. Es folgten sukzessive weitere Unterlagen. Im Rahmen der Durchsicht der Unterlagen wurde schließlich u.a. festgestellt, dass vom Zuwendungsgeber keine Vorgaben über den Prüfungsumfang des Rechnungsprüfungsamtes existierten. Die Durchführung einer vollumfänglichen Prüfung ist in der Regel sehr komplex und zeitaufwendig und bindet umfangreiche Ressourcen im Rechnungsprüfungsamt, die dann für die eigentliche Kernaufgabe nicht zur Verfügung stehen. Bereits der Deutsche Städtetag hat diese Thematik aufgegriffen und im Finanzausschuss des Deutschen Städtetages in 2013 problematisiert. Vor diesem Hintergrund war es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich, eine Klärung über den Umfang der Prüfung mit dem Zuwendungsgeber herbeizuführen.
- 147** Obwohl sogleich der Kontakt mit dem Zuwendungsgeber aufgenommen wurde, konkretisierte der Zuwendungsgeber erst Mitte November 2013 den Umfang. Danach konnte von einer vollumfänglichen Prüfung abgewichen werden, wenn eine offizielle Begründung des Rechnungsprüfungsamtes für eine Abweichung vorliegen würde. Das Rechnungsprüfungsamt stellte den entsprechenden Antrag, welcher wiederum dazu führte, dass der Zuwendungsgeber komplett auf eine Vorab-Prüfung des Verwendungsnachweises verzichtete. Die Prüfung wurde anschließend eingestellt.
- 148** Abschließend ist festzustellen, dass im Rechnungsprüfungsamt für diesen Zeitraum ineffektiv Ressourcen gebunden worden sind.

### **6.2.2.2 Vorstellung eines elektronischen Abrechnungssystems der Firma [REDACTED] [REDACTED] zur Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe am 19.06.2013**

- 149 Das Rechnungsprüfungsamt nahm an der Vorstellung eines elektronischen Abrechnungssystems der Firma [REDACTED] zur Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe am 19.06.2013 teil. Gemäß der E-Mail vom 30.10.2014 werde der Einsatz einer Bildungskarte durch das Sozialamt noch angestrebt, obwohl die o. g. Vorstellung vor mehr als einem Jahr und vier Monaten stattfand.
- 150 Vom Rechnungsprüfungsamt wurde bei der Vorstellung des elektronischen Abrechnungssystems der Firma [REDACTED] zur Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe am 19.06.2013 eine Produktbeschreibung dieser Software angefordert.
- 151 Ein Vorteil der Software der Firma [REDACTED] ist die Vereinheitlichung der Verwaltungsstrukturen vor Ort. Alle Rechtskreise arbeiten auf einer Basis mit den Leistungserbringern und Leistungsberechtigten zusammen. Fehlabbrechnungen werden dadurch vermieden.
- 152 Die Übernahme der Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 34 Abs. 6 SGB XII) gehört zum Leistungspaket für Bildung. Eine genaue Abrechnung der entstandenen Kosten wird durch die Software der Firma [REDACTED] möglich.
- 153 Laut der E-Mail vom 13.02.2014 ziehe das Sozialamt den Einsatz von [REDACTED] weiterhin in Erwägung. Es werde das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig informieren, wenn die Planungen konkret würden.
- 154 Diese Information liegt dem Rechnungsprüfungsamt bis jetzt noch nicht vor. Gemäß der E-Mail vom 30.10.2014 werde der Einsatz einer Bildungskarte durch das Sozialamt noch angestrebt.

### **6.2.2.3 Fachliche Weisung zu § 71 SGB XII**

- 155 Mit der E-Mail vom 01.02.2013 übersandte das Sozialamt den Entwurf der Fachlichen Weisung zu § 71 SGB XII (Service-Wohnen für ältere Menschen). Eine unterschriebene Fachliche Weisung zu § 71 SGB XII liegt dem Rechnungsprüfungsamt bis jetzt nach mehr als einem Jahr und elf Monaten noch nicht vor.

- 156 Mit dem Schreiben vom 16.01.2013 übersandte das Sozialamt die Magistratsvorlage (III/44/2012) und die Richtlinie für die Kostenübernahme von Leistungen des Service-Wohnens für ältere Menschen vom 15.12.1998. Mit der E-Mail vom 01.02.2013 übersandte das Sozialamt den Entwurf der Fachlichen Weisung zu § 71 SGB XII (Service-Wohnen für ältere Menschen). Diese Fachliche Weisung sollte am 01.01.2013 in Kraft treten.
- 157 Eine typische Einrichtung Betreuten Wohnens bietet ihren Bewohnern einen Grundservice und einen Wahlservice. Der **Wahlservice** umfasst laut dem Entwurf der Fachlichen Weisung zu § 71 SGB XII Leistungen, die als Einzelleistungen individuell gewählt und bezahlt werden. Der Nutzer rechnet sie leistungsbezogen direkt mit dem Dienstleister ab.
- 158 Laut der o. g. Richtlinie wurden von den Pflegekassen 17,89 € monatlich für das Hausnotrufgerät und 10,22 € für die einmalige Anschlussgebühr gezahlt. Für den Hintergrunddienst mit Schlüsselaufbewahrung wurde ein Betrag von 15,33 € monatlich und für die Betreuung, Beratung und pflegerische Erstversorgung von 33,23 € monatlich festgelegt.
- 159 Die Kosten für die einzelnen Leistungen des **Grundservices** sollen sich aus der Anlage zu der o. g. Fachlichen Weisung ergeben. Am 06.02.2013 wurde das Sozialamt um Übersendung dieser Anlage des Entwurfes der Fachlichen Weisung zu § 71 SGB XII (Service-Wohnen für ältere Menschen) gebeten. Mit der E-Mail vom 19.04.2013 übersandte das Sozialamt diese Anlage und der Inhalt wurde telefonisch besprochen.
- 160 In der Anlage differierten die Beträge gegenüber der Richtlinie geringfügig (Hausnotruf statt 17,89 € 17,90 €, Gesamtbetrag statt 66,45 € 66,46 €).
- 161 Die einmalige Anschlussgebühr von 10,22 € (laut der o. g. Richtlinie) wurde in dieser Anlage nicht erwähnt. Der aktuelle Betrag der einmaligen Anschlussgebühr wurde in dieser Anlage ebenfalls nicht genannt.
- 162 Die Anlage des Entwurfes der Fachlichen Weisung zu § 71 SGB XII enthielt eine neue Wegepauschale von 2,58 € monatlich. Die Zahl der kalkulierten Einsätze bei der Wegepauschale betrug 12 jährlich. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Wegepauschale wurden Feiertage nicht berücksichtigt.
- 163 Mit der E-Mail vom 20.06.2013 bat das Rechnungsprüfungsamt um Übersendung der geänderten Anlage zu dem Entwurf der o. g. Fachlichen Weisung.
- 164 Die o. g. fachliche Weisung befindet sich laut der E-Mail des Sozialamtes vom 19.07.2013 zurzeit im Unterschriftenverfahren. Wenn sie unterschrieben sei, erhalte das Rechnungsprüfungsamt eine Kopie. Diese Kopie liegt dem Rechnungsprüfungsamt bis jetzt noch nicht vor.

#### **6.2.2.4 Zeitlich begrenzter Verzicht auf die Erhebung von Nebenforderungen bei der Anforderung von Kindertagesstättenbeiträgen**

- 165** Bei der Anforderung der Kindertagesstättenbeiträge waren in 2013 und 2014 Rückstände von jährlich ca. 250 Tsd. € aufgelaufen. Dazu waren Mahngebühren und Säumniszuschläge (Nebenforderungen) zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz stellte das Rechnungsprüfungsamt seine Bedenken zurück und erklärte sich damit einverstanden auf die Erhebung der Nebenforderungen von etwa 25 Tsd. € zu verzichten.
- 166** Seit der Einführung von ProFiskal im Haushaltsjahr 2000 arbeitet das Amt für Jugend, Familie und Frauen für die Sollstellung der Kindertagesstättenbeiträge mit der Software LOGODATA. Nach der Installation eines neuen Update von LOGODATA Anfang 2013 waren in 2013 und 2014 Rückstände aufgelaufen. Es mussten neue Rechner für Clients angeschafft werden. Nach dem aktuellen Stand der offenen Forderungen wurde von der Stadtkasse eine Hochrechnung vorgenommen. Demnach hätten bei 4.000 offenen Forderungen allein an Säumniszuschlägen etwa 25.000 € berechnet werden können.
- 167** Es wäre ein erheblicher Verwaltungsaufwand gewesen, die berechtigten Säumniszuschläge einzunehmen. Das Gesamtvolumen an Säumniszuschlägen war erfahrungsgemäß nicht in vollem Umfang realisierbar. Die Rückstände waren bei den Schuldnern entstanden, die keine Einzugsermächtigung erteilt hatten, sondern einzeln überweisen wollten. Bei einer nicht genau bezifferbaren Fallzahl war mit Forderungsausfällen zu rechnen, weil die Zahlungspflichtigen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse unter die Pfändungsfreigrenze fielen.
- 168** Im Mai 2014 fand in der Magistratskanzlei unter Beteiligung der Stadtkämmerei, der Stadtkasse, des Amtes für Jugend, Familie und Frauen sowie des Rechnungsprüfungsamtes eine Gesprächsrunde statt. Das Rechnungsprüfungsamt machte deutlich, dass es sein Einverständnis zum Verzicht auf die Säumniszuschläge nur dann erklären könnte, wenn sichergestellt wäre, dass der Eingang der Kindertagesstättenbeiträge künftig zeitnah überwacht und ggf. das Mahnverfahren anlaufe. Nach Darstellung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen konnten die Schnittstellenprobleme in Zusammenarbeit mit der Firma DOGRO inzwischen behoben werden.
- 169** Zu einer von der Stadtkasse im Juni 2014 gefertigten Magistratsvorlage fertigte das Rechnungsprüfungsamt eine Stellungnahme. Für den pauschalen Verzicht von Säumniszuschlägen wurde als Billigkeitsgrund auf die allgemeinen Rechtsprinzipien, insbesondere auf den Grundsatz von Treu und Glauben sowie auf den Vertrauensschutz des Bürgers abge-

stellt, da Erinnerungen an die Zahlungspflicht (Mahnungen und Vollstreckungsankündigen) unterblieben waren.

- 170 Es war möglich, dass es beim Zahlungspflichtigen zu einer Erwartungshaltung gekommen sein könnte, an die rückständige Zahlung erinnert zu werden. Allerdings muss auch beachtet werden, dass der Vertrauensschutz eines Bürgers nicht höher zu bewerten ist, als die kraft Gesetzes zu erhebenden Säumniszuschläge.
- 171 Der Grundsatz von Treu und Glauben könnte im Umkehrschluss eher zu einer Negativbewertung führen, zumal der Zahlungspflichtige durch Bescheid über die monatliche Fälligkeit der Kindertagesstättenbeiträge und die Folgen verspäteter Zahlung informiert war.
- 172 Die Bewertung dieser Billigkeitsgründe bleibe extrem grenzwertig, auch wenn dem Schuldner ggf. entsprechend der Verkehrssitte ein Zahlungsrückstand mitzuteilen gewesen wäre. Aus formal rechtlicher Sicht wurden erhebliche Bedenken erhoben, dem pauschalen Erlass der Säumniszuschläge im Rahmen einer Ermessensentscheidung zuzustimmen.
- 173 Bei Gesamtbetrachtung der Angelegenheit und unter Beachtung eines wirtschaftlichen und sparsamen Handelns der Verwaltung wurden die Bedenken ausnahmsweise zurückgestellt. Die Geltendmachung von Säumniszuschlägen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen hätte einen beachtlichen zeitlichen und personellen Mehraufwand bedeutet.

#### **6.2.2.5 Prüfung der Aktualisierung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.10.2013**

- 174 Die Änderung der Fachlichen Weisung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII zum 01.10.2013 wurde in der Sitzung am 02.10.2013 vom Magistrat beschlossen.
- 175 Diese übersandte das Sozialamt der Geschäftsführung des Jobcenters Bremerhaven die für den Bereich des SGB XII mit Schreiben vom 11.11.2013. Das Jobcenter Bremerhaven wurde gebeten, diese Weisung gleichlautend für den Bereich des SGB II zu beachten. Das o. g. Schreiben des Sozialamtes ging am 15.11.2013 beim Jobcenter Bremerhaven ein.
- 176 Das Rechnungsprüfungsamt bat künftig um rechtzeitige Übersendung der Fachlichen Weisungen an das Jobcenter Bremerhaven sowie um Stellungnahme.
- 177 Das Sozialamt teilte mit Schreiben vom 16.06.2014 mit, ein Mitarbeiter sei im Oktober 2013 urlaubsbedingt 14 Tage abwesend gewesen. Dadurch kam es zu der verzögerten Übersendung der Weisung an das Jobcenter Bremerhaven.

### **6.2.2.6 Prüfung der Aktualisierung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.10.2013**

- 178** Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes führte zu einer Aktualisierung der Webseite des Jobcenters Bremerhaven laut der E-Mail vom 02.06.2014. Die Fachliche Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.10.2013 erschien mehr als acht Monate später auf der Webseite des Jobcenters Bremerhaven.
- 179** Das Rechnungsprüfungsamt bat am 30.05.2014 um Übersendung der Fachlichen Weisungen zu § 35 SGB XII des Jobcenters Bremerhaven, die im Zeitraum vom 01.01.2012 bis heute galten. Der Magistrat beschloss die Aktualisierung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.10.2013 und beauftragte das Sozialamt das Jobcenter Bremerhaven anzuweisen, die Fachliche Weisung gleichlautend für den Bereich des SGB II umzusetzen. Das Rechnungsprüfungsamt wies darauf hin, dass die Website des Jobcenters Bremerhaven zu der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII vom 01.07.2011 führte.
- 180** Das Jobcenter Bremerhaven dankte mit der E-Mail vom 02.06.2014 für den Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes. Die Fachliche Weisung in der gültigen Fassung werde ab dem Zeitpunkt der Umsetzung beachtet. Die Mitarbeiter des Jobcenters greifen über das Intranet auf die Fachliche Weisung zu. Die alte Verlinkung auf der Webseite des Jobcenters werde natürlich aktualisiert.
- 181** Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes führte daher zu einer rückwirkenden Aktualisierung der Webseite des Jobcenters Bremerhaven.

## **6.3 Dezernat IV**

### **6.3.1 Beratung**

#### **6.3.1.1 Änderung der Richtlinien und der Entgelte der Jugendmusikschule Bremerhaven**

- 182** Nach der Beratung durch das Rechnungsprüfungsamt am 13.10.2014 wurde die Änderung der Richtlinien und der Entgeltsätze der Jugendmusikschule Bremerhaven zum 01. Januar 2015 in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 16.10.2014 einstimmig beschlossen.
- 183** Die Jugendmusikschule plante laut der E-Mail vom 08.10.2014 eine Änderung der Richtlinien und der Entgelte zum 01. Januar 2015. Das Rechnungsprüfungsamt wies mit der E-Mail vom

13.10.2014 darauf hin, dass zwei monatliche Preise pro Teilnehmer an Ensemble- und Ergänzungsfächern (Unterrichtsentgelte ab 01. Januar 2015) genannt wurden, obwohl vier derartige Preise bei den Unterrichtsentgelten ab 01. Januar 2010 erwähnt wurden.

- 184** Ferner wies das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass in der letzten Zeile der „Unterrichtsentgelte ab 01. Januar 2015“ ein Zuschlag von 25 % genannt wurde, obwohl in der Nr. 7 (2) der Richtlinien der Jugendmusikschule ab 01.01.2015 ein Aufschlag von 25 % erwähnt wurde.
- 185** Das Kulturamt dankte mit der E-Mail vom 15.10.2014 für die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes. Die Änderung der Richtlinien und der Entgeltsätze der Jugendmusikschule Bremerhaven zum 01. Januar 2015 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 16.10.2014 einstimmig beschlossen.

## 6.3.2 Einzelprüfung

### 6.3.2.1 Rückläufigkeit der Besucherzahlen im Historischen Museum

- 186** Seit Jahren sind die jährlichen Besucherzahlen im Historischen Museum rückläufig. Die permanent abnehmende Tendenz war lediglich im Jahr 2006 unterbrochen, in dem eine Steigerung von 2.000 Besuchern gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war. Im darauf folgenden Jahr 2007 brach die Zahl der Museumsbesucher um 3.300 auf insgesamt 21.925 wieder ein. Der rückläufige Trend setzte sich bis zum Jahr 2014 fort.
- 187** Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der Besucherzahlen der Jahre 2002 bis 2014. Zugleich sind die Jahressummen der erzielten Eintrittsgelder dargestellt sowie der Durchschnittspreis, der sich im Mittel pro Besucher ergibt.
- 188** Der Mittelwert ergibt sich aus der Durchschnittsbetrachtung der unterschiedlichen Preiskategorien. Mit der Preiserhöhung zum 01.01.2007 wurden die Eintrittspreise wie folgt festgelegt:

Eintrittspreise			
	bis 31.12.2006	ab 01.01.2007	ab 01.01.2014
Erwachsene	3,20 €	4,00 €	5,00 €
Kinder	2,20 €	2,50 €	3,00 €
Ermäßigte	2,00 €	3,00 €	3,80 €
Familien	7,50 €	10,00 €	12,50 €
Kinder als Gruppe	1,60 €	2,00 €	2,50 €
Familienjahreskarte	22,00 €	30,00 €	35,00 €
Einzeljahreskarte	16,00 €	25,00 €	30,00 €



**189 Übersicht über die Entwicklung der Besucherzahlen:**

<b>Jahr</b>	<b>Besucher</b>	<b>Eintrittsgelder</b>	<b>durchschnittlicher</b>
2002	28.888	28.517,81 €	0,99 €
2003	24.130	31.593,66 €	1,31 €
2004	23.389	28.961,00 €	1,24 €
2005	23.129	24.969,10 €	1,08 €
2006	25.242	22.042,54 €	0,87 €
2007	21.925	30.831,35 €	1,41 €
2008	19.532	27.094,70 €	1,39 €
2009	18.108	23.861,95 €	1,32 €
2010	18.269	23.747,10 €	1,30 €
2011	17.538	24.015,87 €	1,37 €
2012	17.932	23.917,66 €	1,33 €
2013	16.431	20.583,23 €	1,25 €
2014	11.505	18.080,14 €	1,57 €

- 190** Aus der Tabelle ergibt sich, dass vor der Erhöhung der Eintrittsgelder trotz rückläufiger Besucherzahlen das Preisniveau der Einnahmen einigermaßen gehalten werden konnte, mit Ausnahme der Jahre 2005 und 2006. Der finanzielle Einbruch lässt sich nur durch eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Ermäßigungsberechtigten oder von Maßnahmen mit freiem Eintritt erklären.
- 191** Im Jahr 2007 - dem ersten Jahr der Erhöhung der Eintrittsgelder - erhöhte sich zwangsläufig die Jahressumme der eingenommenen Eintrittspreise trotz rückläufiger Besucherzahlen. In

den Jahren 2008 und 2009 war bereits erneut die Rückläufigkeit der Einnahmen einhergehend mit den verminderten Besucherzahlen zu verzeichnen.

- 192** Der rückläufige Trend bezüglich der Besucherzahlen setzte sich in den Jahren von 2010 bis 2014 fort. Im Jahr 2014 betrug die Besucherzahl 11.505. Im Vergleich zum Jahr 2007 (21.925 Besucher) war dies ein Rückgang um 10.420 Besucher. Die Jahressumme der erzielten Eintrittsgelder ergab im Jahr 2014 18.080,14 €. Im Vergleich zum Jahr 2007 (30.831,35 € Eintrittsgelder) war dies trotz der Preiserhöhung zum 01.01.2014 ein Rückgang um 12.751,21 € Eintrittsgelder.

## **6.4 Dezernat VI**

### **6.4.1 Beratung**

#### **6.4.1.1 Teilerlass auf Forderungen aus einem Modernisierungsdarlehen**

- 193** Der Vergleich mit einem Darlehensschuldner führte Anfang 2015 zu einer Haushaltseinnahme von rund 382 T€.
- 194** Die Stadt hat im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs mit einem Darlehensschuldner auf knapp die Hälfte der Nebenforderungen aus in 1991 und 1992 gewährten Modernisierungsdarlehen verzichtet. Im Gegenzug hat der Schuldner das Restdarlehen sowie 52 % der angefallenen Nebenforderungen in einer Summe (382.119,19 €) kurzfristig an die Stadt zurückgezahlt. Das Rechnungsprüfungsamt und das Rechtsamt waren in diesem Verfahren beratend tätig.
- 195** Im seinerzeitigen Sanierungsgebiet Lehe wurden Anfang der 90er Jahre bis zum Jahr 2000 Modernisierungsmaßnahmen von Immobilien mit Städtebauförderungsmitteln im Rahmen von Sanierungsdarlehen gefördert. Das Stadtplanungsamt hat 1991 und 1992 in einem Fall mit einem Hausbesitzer Darlehensverträge für zwei Immobilien abgeschlossen. Für die Sanierungsmaßnahmen wurden seinerzeit Darlehen von umgerechnet insgesamt rund 405.000 € gewährt.
- 196** Aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen der Vertragspartner hinsichtlich der Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss hat der Darlehensnehmer Mitte des Jahres 2002 die Tilgungsraten eingestellt.

- 197** Zur Durchsetzung der städtischen Forderungen kam es schließlich zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das im Frühjahr 2013 zugunsten der Stadt rechtskräftig abgeschlossen wurde.
- 198** Vor diesem Hintergrund hatte der Schuldner Mitte 2013 Kontakt mit dem Stadtplanungsamt aufgenommen, um im Wege eines außergerichtlichen Vergleiches sein Darlehen vollständig abzulösen. Er bot an, das restliche Darlehen von 312.800 € mit Unterstützung seiner Familie kurzfristig in einer Summe begleichen zu wollen, wenn im Gegenzug die Stadt auf sämtliche Nebenforderungen von etwa 176.000 € (Stand Juli 2013) verzichten würde.
- 199** Zwischendurch waren beide Immobilien durch den Darlehensnehmer verkauft worden. Der Verkaufserlös wurde für die Ablösung anderer bestehender Darlehen, die im Grundbuch vorrangig eingetragen waren, verwendet. Aus dem Verkaufserlös verblieb noch ein Restbetrag von 28.650 €, der an die Stadt überwiesen wurde und die reine Darlehensschuld auf 284.150 € minderte. Für die Abwicklung der Kaufverträge wurden vom Darlehensnehmer zwei persönliche Schuldanerkenntnisse über die ausstehende Gesamtforderung aus dem städtischen Darlehen (inklusive Nebenforderungen) abgegeben. Von Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Stadt wurde abgesehen. Es wurde in Erwägung gezogen, einen Vergleich bzw. eine Einigung zur vollständigen Ablösung des restlichen Darlehens zu erwirken.
- 200** Diesbezüglich kam es von Mitte 2013 bis Ende 2014 zwischen dem Stadtplanungsamt und dem Schuldner sowie dessen Rechtsvertreter zu entsprechenden Verhandlungen. Es wurden Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners eingefordert. Nur diese Grundlage lässt eine Beurteilung zu, ob ein Teilverzicht gerechtfertigt und vertretbar ist. Ein Vergleich darf nur dann abgeschlossen werden, wenn es für die Stadt zweckmäßig und wirtschaftlich ist (§ 58 Abs. Nr. 2 LHO).
- 201** Vom Schuldner wurden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur bedingt nachgewiesen. Insbesondere zu den Vermögensverhältnissen wurden trotz mehrfacher Aufforderungen unter Hinweis bereits vorliegende Einkommensbelege keine weiteren Nachweise erbracht.
- 202** Insofern war über das weitere Vorgehen in dieser Sache zu entscheiden, wie beispielsweise, den gesamten Betrag aus den vorliegenden Schuldanerkenntnissen vollstrecken zu lassen. Jedoch bestanden Zweifel, ob die städtischen Forderungen zumindest in absehbarer Zeit in vollem Umfang zu realisieren wären. Zudem wurden von der Gegenseite erneute gerichtliche Auseinandersetzungen, z. B. hinsichtlich der Berechnung von Zinsen, nicht ausgeschlossen.
- 203** Das Stadtplanungsamt, das Rechtsamt sowie das Rechnungsprüfungsamt kamen nach einvernehmlicher Überlegung überein, dem Schuldner aus Gründen der Zweckmäßigkeit und

Wirtschaftlichkeit ein einmaliges Vergleichsangebot zu unterbreiten. Danach sollte auf 90.000 € der mittlerweile auf ca. 188.000 € angestiegenen Nebenforderungen, bestehend aus Darlehenszinsen, Verzugszinsen, Verwaltungskosten und Mahngebühren, verzichtet werden. Zugleich sollte der Schuldner verpflichtet werden, die dann noch verbleibende Restforderung aus dem Darlehen von rund 382.000 € in einer Summe an die Stadt zu zahlen. Bei Ablehnung des Vergleichsangebotes wären die Vergleichsverhandlungen als gescheitert anzusehen und Vollstreckungsmaßnahmen aus den notariellen Schuldanerkenntnissen wären die Folge gewesen.

- 204 Für dieses Vorgehen hatte der Magistrat in seiner Sitzung am 17.12.2014 seine Zustimmung erteilt.
- 205 Dem Darlehensschuldner und seinem Rechtsvertreter wurde das Vergleichsangebot der Stadt Bremerhaven Anfang des Jahres 2015 mitgeteilt, mit der Aufforderung, die Restdarlehenssumme bis zum 28.02.2015 zu zahlen. Die Gegenseite hat im Februar 2015 die Annahme des Vergleichsangebotes erklärt. Der geschuldete Darlehensbetrag wurde Ende Februar 2015 auf das Konto der Stadtkasse eingezahlt.
- 206 Durch diesen außergerichtlichen Vergleich konnte die Hauptforderung eines langjährigen Darlehens der Stadt restlos sowie mehr als die Hälfte der entstandenen Nebenforderungen beglichen und der Fall damit endgültig abgeschlossen werden.

## **6.4.2 Einzelprüfung**

### **6.4.2.1 Prüfung von Handvorschüssen und Geldannahmestellen hier: Auflösung Geldannahmestelle Stadtplanungsamt**

- 207 Ein Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 02.07.2013 bezüglich der Auflösung einer Geldannahmestelle wurde mehr als ein Jahr und elf Monate später am 04.06.2015 durch die Stadtkämmerei beantwortet.
- 208 Die Dienstanweisung zur Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen ist gültig ab dem 01.01.2008. Der Magistrat hat diese Dienstanweisung am 21.11.2007 beschlossen.
- 209 Für die Prüfung der nach den Ziffern 14 bis 16 der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 79 Landeshaushaltsordnung eingerichteten Handvorschüsse oder Geldannahmestellen gelten die folgenden Bestimmungen:
- 210 Handvorschüsse unter 200 EUR sind mindestens einmal, höhere Handvorschüsse mindestens zweimal im Jahr vom Amtsleiter oder einem von ihm Beauftragten unvermutet zu

prüfen. Geldannahmestellen sind mindestens dreimal im Jahr vom Amtsleiter oder einem Beauftragten unvermutet zu prüfen.

- 211 Das Rechnungsprüfungsamt bat daher um Übersendung aller Nachweise über Prüfungen der Handvorschüsse und Geldannahmestellen (Jahr 2015). Zum jetzigen Zeitpunkt liegen nicht alle angeforderten Nachweise vor, da der Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 noch nicht abgelaufen ist. Die künftige Entwicklung sollte deshalb weiter betrachtet werden.
- 212 Mit dem Schreiben vom 01.06.2015 teilte das Stadtplanungsamt dem Rechnungsprüfungsamt mit, dass keine Geldannahmestelle mehr im Stadtplanungsamt geführt werde. Das Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 02.07.2013 bezüglich der Auflösung der Geldannahmestelle sei von der Stadtkämmerei nicht beantwortet worden. Eine Annahmeanordnung des Stadtplanungsamtes vom 02.07.2013 wurde beigelegt.
- 213 Nach telefonischer Information vom 04.06.2015 durch das Rechnungsprüfungsamt teilte die Stadtkämmerei schriftlich mit, dass die Geldannahmestelle des Stadtplanungsamtes nicht mehr benötigt werde und mit sofortiger Wirkung aufgelöst werde. Das Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 02.07.2013 bezüglich der Auflösung der Geldannahmestelle wurde daher erst am 04.06.2015 durch die Stadtkämmerei beantwortet.

#### **6.4.2.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO zur Schaffung eines „Nachhaltigen Wohngebietes Reinkenheider Forst II“**

- 214 **Der Magistrat beschloss im August 2014, das Projekt „Nachhaltiges Wohngebiet Reinkenheider Forst II“ zu beginnen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme für die bei der Stävog entstehenden Kosten in ihrer Funktion als Erschließungsträger und bei der Vermarktung der Grundstücke wäre errechnet worden. Voraussetzung wäre eine unentgeltliche Übertragung der städtischen Grundstücksflächen. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO für den öffentlichen Haushalt der Stadt Bremerhaven war nicht dokumentiert. Nach Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde sie für die Befassung in der Stadtverordnetenversammlung nachgeholt.**
- 215 **Im Ergebnis wurde darin festgestellt, dass die Maßnahme durch die steuerlichen Effekte für Gewinn von Einwohnern nach Länderfinanzausgleich wirtschaftlich ist.**
- 216 Die Stadt Bremerhaven beabsichtigte, aufgrund anhaltender Nachfrage an Baugrundstücken für Einfamilienhäuser das bestehende Wohngebiet am Reinkenheider Forst zu erweitern. In einem Rahmenplan war eine Konzeption für ein nachhaltiges Wohngebiet mit städtebauli-

chen Qualitäten entwickelt worden, das zugleich ein Praxisbeispiel für die „Klimastadt Bremerhaven“ darstellen sollte.

- 217** Aus der Magistratsvorlage ergaben sich für die Stadt Bremerhaven folgende finanziellen Auswirkungen.
- Der Stäwog sollten 15.470 m<sup>2</sup> Grundstücksflächen kostenfrei übertragen werden (Mittelwert laut Gutachten 30 €/m<sup>2</sup>). Nach ihrem Ankauf weiterer Grundstücksflächen von Privaten und der Gebietserschließung würden ca. 12.800 m<sup>2</sup> in Form von Straßenland, öffentlichen Grünflächen und der Spielplatz zurück an die Stadt fallen. Diese Grundstücksflächen sind erheblich geringer bewertet (maximal 5 €/m<sup>2</sup>).
  - Die endgültige Herstellung der Postbrookstraße von etwa 300 m Länge mit Kosten von ca. 350 Tsd. € sollte die Stadt zahlen. Für die zukünftige Unterhaltung des Kinderspielplatzes sind vom Gartenbauamt jährlich zusätzliche finanzielle Mittel von 4 Tsd. € zur Verfügung zu stellen.
- 218** Das Dezernat VI hatte eine Übersicht über ihre Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht, Anlage 3 zu VV zu § 7 LHO) für die Magistratsbefassung nicht beigefügt. Die LHO schreibt in den Regelungen des § 7 zwingend vor, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Bedarf es - wie hier - vor der Planung und Durchführung von Maßnahmen einer gesonderten Gremienbefassung, ist den Vorlagen eine WU-Übersicht beizufügen.
- 219** Aus der für die Befassung in der Stadtverordnetenversammlung gefertigten WU-Übersicht ergab sich aus der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung für zehn Jahre ein eindeutiger finanzieller Vorteil für die Stadt Bremerhaven. Es sei davon auszugehen, dass mit diesem Wohngebiet neue Einwohner für Bremerhaven gewonnen werden können. Des Weiteren könnten Grundstückserwerber aus Bremerhaven an den Wohnstandort gebunden werden.
- 220** Künftig ist die WU-Übersicht bei derartigen Maßnahmen rechtzeitig und für alle Gremienbefassungen zu fertigen.

## **6.5 Dezernat VIII**

### **6.5.1 Einzelprüfung**

#### **6.5.1.1 Modifizierung der Richtlinie zur Förderung der Selbsthilfe (Bremerhavener Topf)**

- 221 Die Förderrichtlinie „Bremerhavener Topf“ ist 2014 modifiziert worden. Das Verfahren über die Vergabe der Fördermittel und die Verwaltungsabläufe wurden vereinfacht. Das Rechnungsprüfungsamt ist beteiligt worden.**
- 222** Die vorgenannte Richtlinie besteht seit 2003. Ziel der Förderung von Selbsthilfe ist eine Unterstützung der lebensweltbezogenen gegenseitigen Hilfe Betroffener.
- 223** Selbsthilfe soll z. B. das Zusammenleben gesunder und kranker, behinderter und nicht behinderter Menschen fördern, solidarische Bewältigung von Arbeitslosigkeit unterstützen oder soziale Benachteiligung und Diskriminierung abbauen.
- 224** Etwa 40 Selbsthilfegruppen in Bremerhaven beantragen jährlich für konkrete Projekte Fördermittel. Hierfür standen 2014 Haushaltsmittel von insgesamt 47.500 € zur Verfügung.
- 225** Vor der Modifizierung der Förderrichtlinie wurden die Anträge der Selbsthilfegruppen in einem aufwändigen Abstimmungsverfahren geprüft und beschieden. Zunächst entwickelte der Arbeitskreis „Bremerhavener Topf e. V.“ aus den Anträgen Fördervorschläge. Diese Vorschläge wurden anschließend einem Gremium vorgestellt, das sich aus Vertretern des Arbeitskreises, aus Vertretern der für die jeweiligen Projekte zuständigen Fachämter (Sozialamt, Amt für Jugend, Familie und Frauen, Gesundheitsamt und Amt für Menschen mit Behinderung) sowie aus Mitgliedern der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung zusammensetzte. Die entwickelten Vergabevorschläge wurden anschließend den jeweils verantwortlichen Fachausschüssen zur Entscheidung vorgelegt. Erst nach dessen Befürwortung wurden die Fördermittel durch das jeweils zuständige Fachamt bewilligt.
- 226** Den im Vergabegremium vertretenen Stadtverordneten mit Fraktionsstand war dieses über Jahre praktizierte Verfahren zu zeitaufwändig. Sie richteten den Wunsch an die beteiligten Fachämter, den Ablauf hinsichtlich Antrags- und Bewilligungsverfahren von Zuwendungen aus dem Bremerhavener Topf zu vereinfachen. Auch erklärten die politischen Vertreter, dem Vergabegremium nicht mehr angehören zu wollen.

- 227** Das Gesundheitsamt hat die Angelegenheit federführend bearbeitet. Das Rechnungsprüfungsamt war hierbei aus zuwendungsrechtlicher Sicht beratend tätig.
- 228** Unter den Beteiligten wurde schließlich einvernehmlich festgelegt, das Verfahren in der Weise zu ändern, dass der Arbeitskreis Bremerhavener Topf e. V. künftig die Anträge entgegennimmt, Vorschläge unter Berücksichtigung der Förderkriterien unterbreitet und diese ausschließlich dem Gesundheitsamt zur weiteren Bearbeitung (Zuwendungsbewilligung, Auszahlung und Verwendungsprüfung) vorlegt. Das bislang eingesetzte Vergabegremium durch Vertreter aus der Politik und anderen Fachämtern wird aufgelöst und die jeweiligen Fachausschüsse nicht mehr in die Entscheidung der Zuwendungsvergabe eingebunden. Die alleinige Zuständigkeit für die Zuwendungsbearbeitung liegt beim Gesundheitsamt. Der Gesundheitsausschuss wird im Folgejahr über Bewilligungen und Ablehnungen unterrichtet.
- 229** Das Rechnungsprüfungsamt hat in seiner abschließenden Stellungnahme die neue Verfahrensweise befürwortet. Die Änderungen stehen im Einklang mit den zuwendungsrechtlichen Vorschriften.
- 230** Der Magistrat hat die Neufassung der Richtlinie „Bremerhavener Topf“ am 27.08.2014 beschlossen. Der Gesundheitsausschuss hat hiervon in seiner Sitzung am 21.10.2014 Kenntnis genommen.

## **6.6 Dezernat IX**

### **6.6.1 Beratung**

#### **6.6.1.1 Förderrichtlinie „Umwelt-Bingo“**

- 231** Für Projekte im Bereich des Umweltschutzes wurden im Haushalt 2014 Mittel aus der Bremer Umweltlotterie „Bingo“ zur Verfügung gestellt. Es galt, kommunale Klimaschutzmaßnahmen zu fördern. Hierfür wurde eine Förderrichtlinie erarbeitet. Das Rechnungsprüfungsamt hat dabei das Umweltschutzamt in zuwendungsrechtlicher Hinsicht beraten.
- 232** Laut Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 11.12.2012 wird der Bremerhavener Anteil der Zweckabgabe aus den Einnahmen der Bremer Umweltlotterie „Bingo“ ab dem Haushaltsjahr 2014 für Projekte im Bereich Umweltschutz verwendet. Im Haushalt 2014 wurden hierfür Fördermittel von 60.000 € eingestellt.



- 233** Das Umweltschutzamt hatte hierzu im Frühjahr 2014 Regelungen erarbeitet, um einheitliche Maßstäbe und Kriterien für die Mittelvergabe im Rahmen von Zuwendungen festzulegen und dabei das Rechnungsprüfungsamt beteiligt. Mit der Richtlinie „Umwelt Bingo“ soll das Ziel verfolgt werden, Klimaschutzprojekte zu fördern, die den Ausstoß lokaler Treibhausgasemissionen mindern helfen und damit den klimapolitischen Zielen der Stadt Bremerhaven förderlich sind.
- 234** Richtlinien haben den Zweck, einerseits förderungsspezifische Besonderheiten zu regeln und andererseits dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen. Sie konkretisieren ein Förderungsprogramm und binden für diesen Bereich das Ermessen der Verwaltung oder erleichtern dessen Ausübung. Richtlinien dienen zudem der Information aller potentiellen Zuwendungsempfänger. Alle Interessenten werden gleichermaßen auf Fördermöglichkeiten hingewiesen. Die Chancengleichheit für Antragsteller wird damit gewährleistet.
- 235** Im Rahmen der Beteiligung konnte das Rechnungsprüfungsamt auf notwendige zuwendungsrechtliche Erfordernisse in Förderrichtlinien hinweisen. Anregungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie ergänzende Formulierungsvorschläge u. a. zur Finanzierungsart, zur Berücksichtigung von Eigenanteilen des Antragstellers, zum Antrags- und Nachweisverfahren hat das Umweltschutzamt in die Richtlinie eingearbeitet.
- 236** Die Förderrichtlinie „Umwelt-Bingo“ wurde am 29.10.2014 vom Magistrat beschlossen.

## **6.7 Dezernat X**

### **6.7.1 Einzelprüfung**

#### **6.7.1.1 Richtlinie zur Sportförderung in Bremerhaven**

- 237** Die Stadt Bremerhaven stellt im Rahmen der jeweils geltenden Haushaltssatzung Mittel zur Förderung des Amateursports zur Verfügung. Die Regularien zur Verteilung der Mittel für die unterschiedlichen Förderzwecke waren bisher in acht, teilweise vom Ausschuss für Sport und Freizeit, teilweise vom Magistrat beschlossenen Förderrichtlinien enthalten. Die Regelungen stammten aus den Jahren 1973 bis 2008 und waren inhaltlich unterschiedlich strukturiert. Sie bedurften daher einer Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Das Rechnungsprüfungsamt war dabei beratend tätig.
- 238** Entsprechend der Beschlussfassung des vom Magistrat gegründeten Projektstabes hat das Amt für Sport und Freizeit eine Zusammenfassung der Richtlinie erarbeitet. Der Ausschuss

für Sport und Freizeit stimmte in seiner Sitzung am 25.06.2014 der Neufassung der Sportförderrichtlinie zu und empfahl dem Magistrat, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen. Vom Ausschuss wurde gleichzeitig beschlossen, die vom Kreissportbund in der Sitzung vorgetragenen Änderungsvorschläge teilweise zu übernehmen.

- 239** Anschließend erfolgte die nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vorgeschriebene Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes. Die vom Rechnungsprüfungsamt für angebracht gehaltenen redaktionellen Änderungen des Richtlinienentwurfes wurden mit dem Amt für Sport und Freizeit in mehreren Gesprächen erörtert. Sie wurden bei den Überarbeitungen des Entwurfes zunächst nur teilweise berücksichtigt. Die danach in der formalen Stellungnahme vom Rechnungsprüfungsamt noch ausgesprochenen Anmerkungen und Änderungsempfehlungen wurden überwiegend in den dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf der Richtlinie eingearbeitet.
- 240** Die Sportförderrichtlinie wurde vom Magistrat am 30.07.2014 beschlossen und mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden die bisherigen Einzelrichtlinien außer Kraft gesetzt.
- 241** Mit der neuen Sportförderrichtlinie wurden nicht nur die bisherigen Richtlinien zu einer besser lesbaren bürger- und anwenderfreundlichen Regelung zusammengefügt. Die aktuellen zuwendungsrechtlichen Regelungen der LHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften werden für alle Förderzwecke jetzt einheitlich und verständlich dargestellt.
- 242** Zusätzlich wurden Regelungen zur Beachtung der Mindestlohnbestimmungen durch die Zuwendungsempfänger getroffen. Neu ist ebenfalls die Möglichkeit, Sportvereine von der Zuwendungszahlung auszuschließen, falls Übungsleiter durch diskriminierende Äußerungen und Gesten auffällig werden oder durch ihr äußeres Erscheinungsbild eine rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, demokratie- oder verfassungsfeindliche Einstellung vertreten. Der Magistrat hat am 25.03.2015 ergänzend beschlossen, dass ein Ausschluss von der Sportförderung auch möglich ist, wenn der Verein in seiner sportlichen Ausrichtung oder seinem Sportbetrieb diskriminierende Auffälligkeiten aufweist.

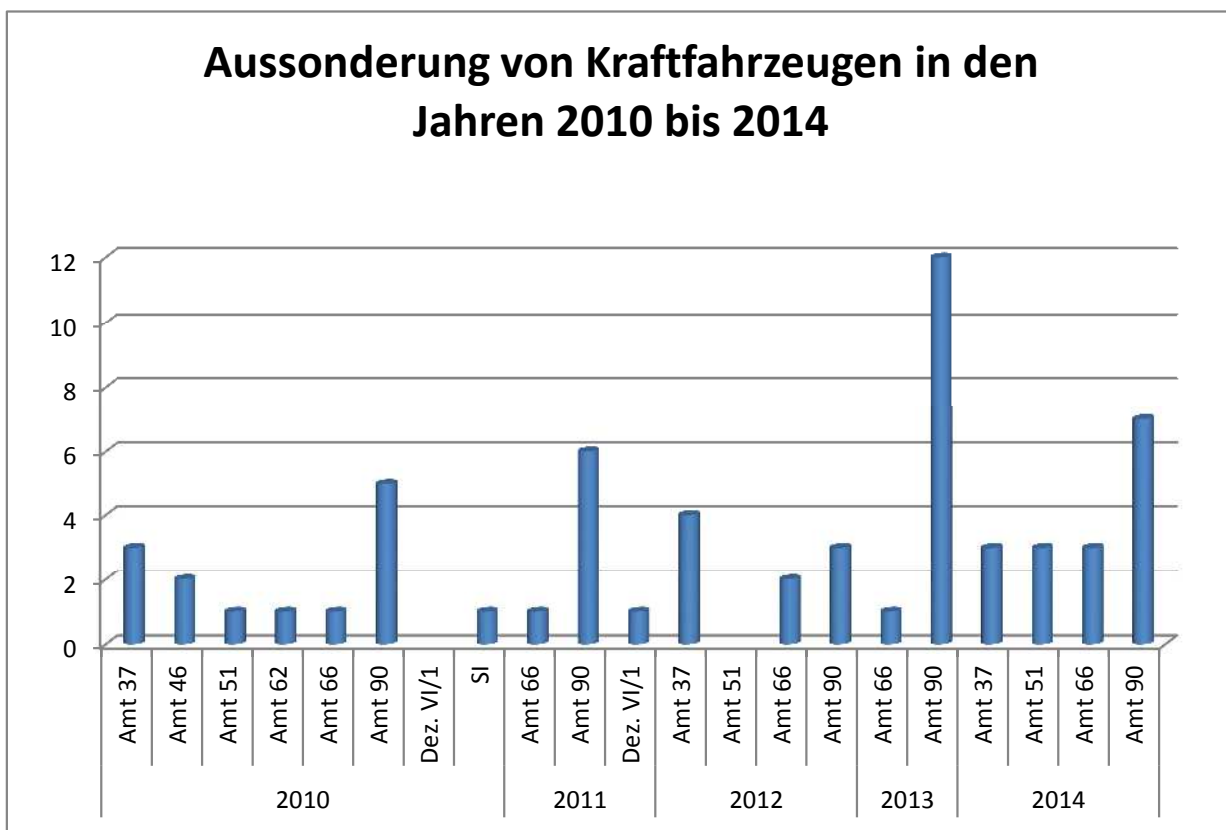
## **6.8 Dezernatsübergreifende Angelegenheiten**

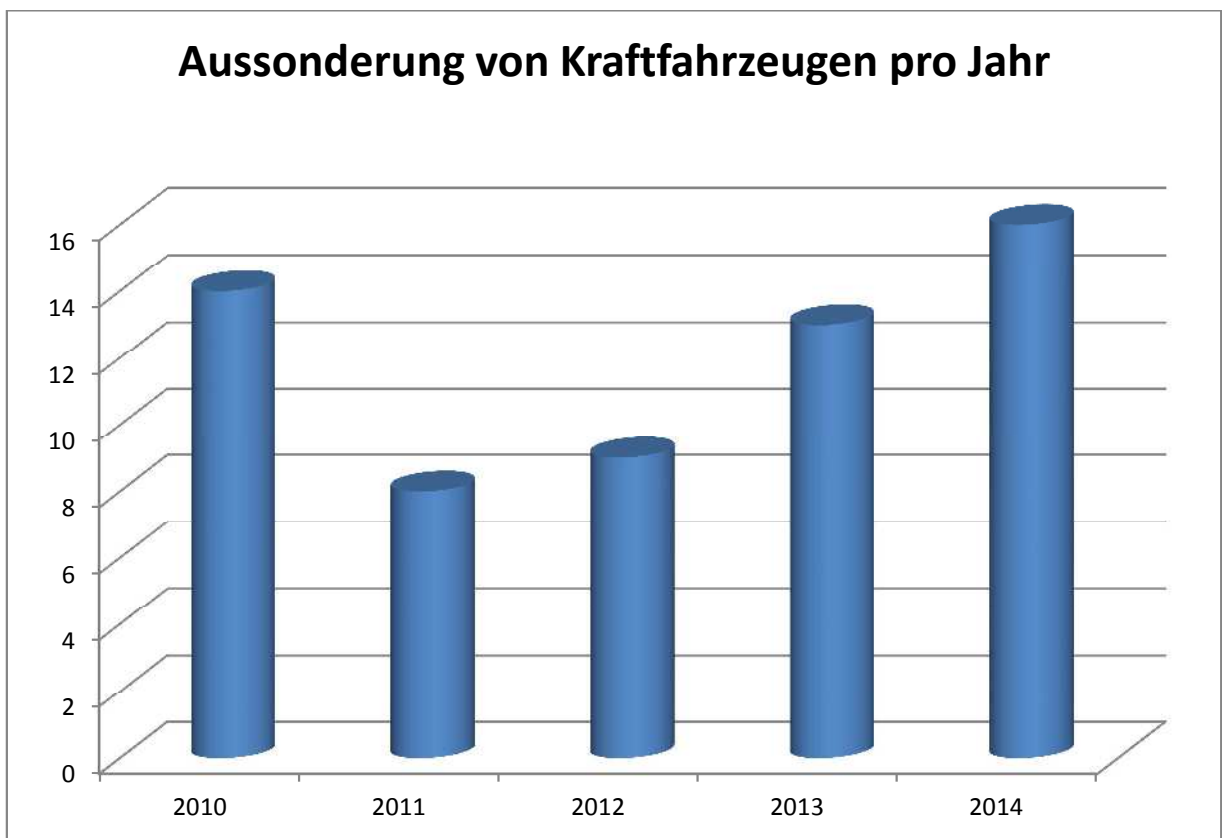
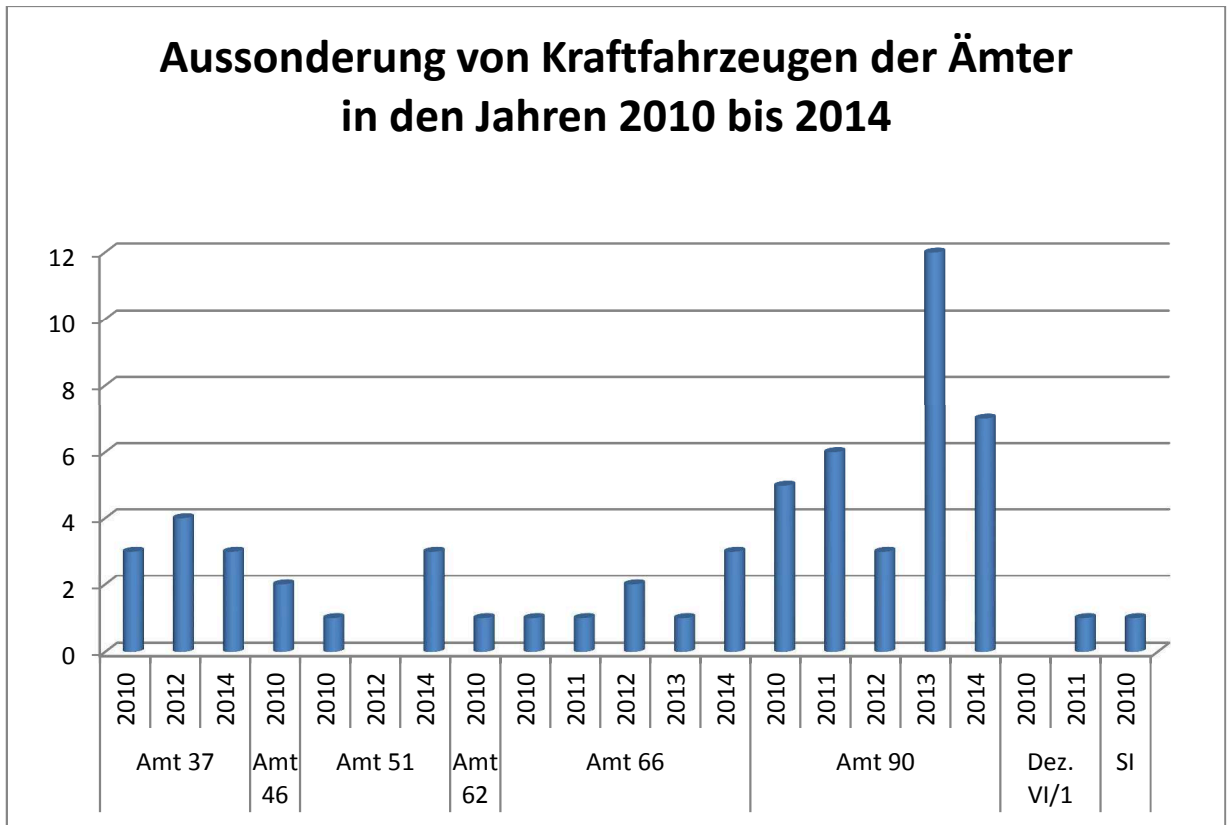
### **6.8.1 Beratung**

#### **6.8.1.1 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes in der Kfz-Schätzkommission**

- 243** Durch die Einrichtung der Kfz-Schätzkommission, in der je ein Vertreter der Feuerwehr und des Rechnungsprüfungsamtes tätig ist, kann gewährleistet werden, dass die abgängigen behördeneigenen Fahrzeuge entweder anderen Organisationseinheiten des Magistrats übereignet werden bzw. in einem geordneten Verfahren abgewickelt werden.
- 244** Die Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung) trat am 01.01.2014 in Kraft. Diese Dienstanweisung wurde vom Magistrat am 05.02.2014 beschlossen. Hierin ist unter Punkt 4.8 das Verfahren bei der Veräußerung von Fahrzeugen geregelt.
- 245** Nach der Dienstanweisung sind beabsichtigte Aussonderungen von behördeneigenen Fahrzeugen vor der Veräußerung mit der Kfz-Schätzkommission abzustimmen.
- 246** Der Schätzkommission sind die veräußernden Fahrzeuge bei Bedarf vorzuführen. Vor der Veräußerung wird geprüft, ob das Fahrzeug für eine anderweitige behördeninterne Nutzung geeignet ist. In diesem Fall ist das Fahrzeug mit Wertangabe zunächst intern anzubieten. Kommt eine anderweitige interne Nutzung nicht in Betracht, ist das Fahrzeug nach der Wertmittlung im Wettbewerb an den Meistbietenden zu veräußern. In den letzten Jahren entwickelte sich eine Alternative zum herkömmlichen Wettbewerb, der öffentlichen Bekanntmachung in der Tageszeitung. Es handelt sich hierbei um die Versteigerungsplattform des Bundes [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de).
- 247** Durch diese Plattform wird erreicht, dass auch Sonderfahrzeuge einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht wird. Mit Hilfe dieser Versteigerungsplattform ist eine einfache und rechtssichere Abwicklung der Veräußerung möglich. Hierbei ist jede Haftung die aufgrund eines Kaufvertrages nach BGB entstehen könnte für den öffentlichen Auftraggeber ausgeschlossen.
- 248** Bei der Begutachtung von Fahrzeugen werden die Fachämter von der Kfz-Schätzkommission auf diese Alternative hingewiesen.

249 Nachfolgend wird für die Jahre 2010 bis 2014 aufgezeigt welche Ämter in welchem Umfang die Kfz-Schätzkommission genutzt haben:





**250** Aus oben aufgeführten Grafiken wird ersichtlich, welche Ämter die Kfz-Schätzkommission in Anspruch genommen haben. Das Volumen differiert hierbei. Es ist abhängig vom Alter des

vorhandenen Fuhrparks. Der größte Verschleiß an Dienstwagen kann eindeutig im Bereich der Polizei festgestellt werden.

### **6.8.1.2 Anwendung einer Prüfliste auf die verwaltungsinterne Vorbereitung der Vergaben von externen Gutachter- und Beratungsaufträgen**

- 251 Vor der Vergabe von externen Gutachter- und Beratungsaufträgen haben Land und Stadtgemeinde Bremen seit Ende 2009 eine Prüfliste anzuwenden. Eine entsprechende Regelung für Bremerhaven gibt es bisher nicht. Das Rechnungsprüfungsamt regt an, über eine Beschlussfassung des Magistrats ein gleiches Entscheidungsverfahren in Bremerhaven herbeizuführen. Durch Anwendung der Prüfliste und Erfassung der Informationen in einer Datenbank ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu dokumentieren.**
- 252** Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 15.12.2009 eine Anlage I zur VV-LHO zu § 55 beschlossen, die seitdem weiter modifiziert wurde. Vorgesehen ist die Anwendung einer Prüfliste für Beratungen, die nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen, für persönliche Management-Beratungsleistungen, für Gutachten und Untersuchungen. In der Prüfliste sind notwendige Schritte für das Entscheidungsverfahren zur Beauftragung der externen Gutachter- und Beratungsaufträge in der Bremer Verwaltung (Land und Stadtgemeinde) aufgeführt. Sie findet Anwendung auf die verwaltungsinterne Vorbereitung der Aufträge ab einem Auftragswert von 5.000 €. Ausnahmen von der Anwendung dieser Prüfliste sind festgelegt.
- 253** Grundsätzlich sind in Verbindung mit VV-LHO Nr. 2.1 zu § 118 die VV-LHO zu § 55 in Bremerhaven gültig. Laut Beschlussfassung ist die Prüfliste jedoch nur anzuwenden für das Land und die Stadtgemeinde Bremen. Gleiches gilt für die in Anlage II zur VV-LHO zu § 55 LHO vorgesehene Datenbank für Beratungsverträge. Nach Auskunft der Behörde der Senatorin für Finanzen waren die Prüfliste und die geplante Datenbank vor der Beschlussfassung im Senat nicht mit dem Magistrat abgestimmt worden. Sie konnten deshalb nur für das Land und die Stadtgemeinde in Kraft treten.
- 254** Die VV-LHO können nur durch die Senatorin für Finanzen geändert werden. Gleiches gilt für den Erlass einheitlicher Richtlinien nach § 55 Abs. 2 LHO. Eine mögliche Lösung ist eine Beschlussfassung des Magistrats, sich den Regelungen für die Bremer Behörden anzuschließen. Dann wären die Prüfliste anzuwenden und die Datenbank einzurichten, ohne dass es einer Änderung der derzeitigen Formulierung in den VV-LHO Anlage I und Anlage II zu § 55 LHO durch die Senatorin für Finanzen bedarf.
- 255** Eine Anwendung der Prüfliste in Bremerhaven bietet folgende Vorteile:

- Die Probleme und Ziele mit Analyse des Ist-Zustandes sowie des angestrebten Soll-Zustandes werden beschrieben.
- Die Notwendigkeit der verwaltungsexternen Beratung wird geprüft (vergl. § 6 LHO).
- Handlungsalternativen werden dargestellt und bewertet (vergl. § 7 LHO).
- Für die angestrebte Problemlösung wird die Einschaltung von Bremer Hochschulen vorrangig betrachtet.
- Die Beratungsleistung wird eindeutig und umfassend beschrieben.
- Finanz-, Sach- und Personalmittelaufwand sind mit den Haushaltsverantwortlichen zu planen.

**256** Die Dokumentation der Prüfung ist den Entscheidungsgremien vorzulegen. Informationen über vergebende Aufträge sind in der Beraterdatenbank zu erfassen, für die in VV-LHO Anlage II zu § 55 LHO verbindliche Vorgaben geregelt sind.

**257** Es empfiehlt sich, im Sinne einer landeseinheitlichen Handhabung eine Beschlussfassung durch den Magistrat herbeizuführen. Alternativ bliebe die Anpassung der VV-LHO in Erwägung zu ziehen. Um Stellungnahme wurde gebeten.

## **6.8.2 Einzelprüfung**

### **6.8.2.1 Allgemeine Dienstreisegenehmigungen**

**258** Im Schlussbericht 2009-10 wurde unter der Tz. 6.2.3 über die 2009 vorgenommene Änderung des Reisekostenrechts und der vom Magistrat 2011 angepassten RuKrBest berichtet. Die Verpflichtung, dem Rechnungsprüfungsamt eine Ausfertigung der allgemeinen Dienstreisegenehmigungen zu übersenden wurde seinerzeit in den RuKrBest ersatzlos aufgehoben.

**259** Bereits damals wurde darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Erteilung von allgemeinen Dienstreisegenehmigungen aufgrund des Wegfalls der Übersendung von Zweitschriften nur mit einem erhöhten Aufwand möglich ist.

**260** Um prüfen zu können, ob die 2011 festgestellten Mängel zwischenzeitlich abgestellt sind, wurden Mitte 2013 alle Organisationseinheiten zur Vorlage der für das Haushaltsjahr 2013 erteilten Genehmigungen gebeten. Insgesamt wurden 141 Genehmigungen in Kopie vorgelegt. Diese wurden auf inhaltliche und formale Richtigkeit überprüft.

- 261 Auf geringfügige Mängel wurde mündlich oder schriftlich hingewiesen um eine Wiederholung der Fehler in der Zukunft zu vermeiden. In einigen Fällen waren die Mängel so schwerwiegend, dass neue Genehmigungen ausgestellt werden mussten.
- 262 Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass in den meisten Organisationseinheiten die allgemeinen Dienstreisegenehmigungen fehlerfrei ausgestellt wurden.

### **6.8.2.2 Prüfung von Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen**

- 263 Im Jahr 2015 findet eine Prüfung von Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen durch das Rechnungsprüfungsamt statt. Ein Formular für Allgemeine Dienstreisegenehmigungen (Stand: 17.05.2011) liegt vor.
- 264 Eine Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen kann auch allgemein erteilt werden. Eine solche Anordnung oder Genehmigung soll die Art der Dienstgeschäfte, ggf. zu nutzende Beförderungsmittel sowie die Dauer der Genehmigung nennen. Einer nochmaligen Einzelanordnung bedarf es nicht, wenn sich auswärtige Dienstgeschäfte z.B. aus Dienst- oder Einsatzplänen unzweifelhaft ergeben (Ziffer 2.2.9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGvV) vom 25.05.2009 (BremABl. Nr. 76, S. 601)).
- 265 Allgemeine Dienstreisegenehmigungen (Dauerdienstreisegenehmigungen) bedürfen der Genehmigung des/der zuständigen Dezernenten/Dezernentin. Diese sind auf Grundlage von Nr. 2.2.9 der BremRKGvV zu erfassen und auf das jeweilige Haushaltsjahr zu begrenzen (Punkt 13.3 der Reise- und Kraftfahrzeugbestimmungen (RuKrBest) vom 22.09.2011). In das Formular für Allgemeine Dienstreisegenehmigungen (Stand: 17.05.2011) ist der Ort einzutragen.
- 266 Das Rechnungsprüfungsamt bat um Übersendung der Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen (Jahr 2015). Zum jetzigen Zeitpunkt liegen nicht alle angeforderten Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen vor, da der Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 noch nicht abgelaufen ist. Die künftige Entwicklung sollte deshalb weiter betrachtet werden.

### **6.8.2.3 Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Inventarordnung)**

- 267 Im Schlussbericht 2009-10 wurde unter Tz. 6.1.9.5 über die in der Zeit von 2007 bis Oktober 2011 von einer Arbeitsgruppe unter der Federführung der Stadtkämmerei erarbeitete Neuregelung einer Dienstanweisung zum Umgang mit beweglichen Vermögensgegenständen be-



richtet. Eine Beschlussfassung durch die Mitbestimmungsgremien und den Magistrat stand seinerzeit (Stand Juli 2012) noch aus.

- 268** Zwischenzeitlich stellt sich der Vorgang wie folgt dar:
- 269** Das eingeleitete Mitbestimmungsverfahren wurde von den zuständigen Gremien mit dem Hinweis auf die fehlende „Maßnahmenberechtigung“ der Stadtkämmerei zunächst unterbrochen.
- 270** Nachdem die Hinweise der Mitbestimmungsgremien zu den noch erforderlichen Änderungen zur Wahrung der geschlechterspezifischen Ausdrucksweise in den Entwurf der Dienstanweisung eingearbeitet wurden, erfolgte innerhalb der Stadtkämmerei eine zusätzliche Qualitätssicherung. Diese sollte eine bessere Verständlichkeit für die Anwender sicher zu stellen und wurde im November 2012 abgeschlossen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden von der Stadtkämmerei in den Entwurf eingearbeitet.
- 271** Im März 2013 fand letztmalig eine Erörterung des Entwurfes durch die Arbeitsgruppe statt. In die anschließende redaktionelle Überarbeitung durch die Stadtkämmerei wurde das Rechnungsprüfungsamt einbezogen.
- 272** Nachdem auch die anschließend von der Verwaltungsleitung ausgesprochenen Empfehlungen eingearbeitet und die erforderliche „Maßnahmenberechtigung“ für die Stadtkämmerei eingeholt worden war, erfolgte die nochmalige Beteiligung der Mitbestimmungsgremien.
- 273** Vom Magistrat wurde die Dienstanweisung am 05.02.2014 beschlossen. Sie trat mit Wirkung vom 01.01.2014 an die Stelle der Inventarordnung aus 2002. Gleichzeitig wurden die Dienstanweisung über die Beschaffung und Aussonderung von Kraftfahrzeugen vom 20.10.1982 außer Kraft gesetzt und alle vom Magistrat bisher gefassten Beschlüsse zum Umgang mit dem Inventar aufgehoben.
- 274** Durch die Einbeziehung von Veräußerungsregelungen in die „neue“ Inventarordnung wurde die 2004 von der Stadtkämmerei initiierte Überarbeitung der Dienstanweisung für die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Magistratsbeschluss vom 23.03.1977) abgeschlossen.
- 275** Das nach der Inventarordnung für Form und Inhalt der zu führenden Inventarverzeichnisse maßgebliche Handbuch wurde zwischenzeitlich von der Stadtkämmerei erstellt. Es wird den Anwendern seit Mai 2015 über das Intranet zur Verfügung gestellt.
- 276** Die Stadtkämmerei wurde vom Magistrat gebeten, alle Organisationseinheiten des Magistrats in Infoveranstaltungen über den Inhalt der neuen Inventarordnung zu unterrichten. Auf die Veranstaltungen wurde in den Mitteilungen für die Verwaltung vom 06.10.2014 hin-

gewiesen. Eine zeitnahe Information der Organisationseinheiten über die neue Dienstanweisung erfolgte vorher jedoch nicht.

- 277** In den Monaten Oktober und November 2014 wurden 30 Bedienstete der Verwaltung, 38 Bedienstete der Schulen sowie ca. 50 Bedienstete aus den Bereichen Kindertagesstätten und Krippen in nach Fachbereichen getrennten Veranstaltungen über die neuen Regelungen informiert. Für Bedienstete, die an den bisherigen Veranstaltungen nicht teilnehmen konnten, fand im Februar 2015 eine weitere Informationsveranstaltung statt. An dieser abschließenden Veranstaltung nahmen neun Bedienstete teil.
- 278** Aufgrund des bisher an den Veranstaltungen gezeigten Interesses kann davon ausgegangen werden, dass es bezüglich des Umganges mit den beweglichen Vermögensgegenständen künftig eine einheitliche Verfahrensweise bei der Beschaffung, Verwaltung und Veräußerung geben wird.

#### **6.8.2.4 Beteiligungen der Stadt Bremerhaven**

- 279** Die verspäteten Eingänge der Unterlagen beim Rechnungsprüfungsamt behinderten eine zeitlich zusammengefasste Betätigungsprüfung im Jahr 2012 bei 5 Vorgängen.
- 280** Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven hat gemäß § 63 Abs. 1 VerfBrhV in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 10 RPO die Betätigung der Stadt Bremerhaven in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze gemäß § 44 Abs. 1 HGrG zu prüfen. Die Betätigungsprüfung umfasste im Jahr 2012 19 Vorgänge.
- 281** **Übersendung der Unterlagen gemäß § 69 LHO**
- 282** Dem Rechnungsprüfungsamt sind gemäß § 69 LHO innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat, zu übersenden:
- die Unterlagen, die der Stadt Bremerhaven als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
  - Berichte, welche die auf ihre Veranlassung entsandten oder gewählten Mitglieder des Überwachungsorgans erstatten,
  - die nach § 53 HGrG und nach § 67 LHO zu übersendenden Prüfungsberichte.
- 283** Der Jahresabschluss 2012 der Städtischen Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH wurde laut der Stadtkämmerei (Schreiben vom 19.11.2013) auf der Gesellschafterversammlung am

22.08.2013 festgestellt. Die Unterlagen lagen am 22.11.2013 zur Prüfung vor und wurden daher nicht fristgerecht übersandt

#### **284 Fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses**

**285** Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42a GmbHG). Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern, aber verkürzen.

**286** Es ergaben sich für die Betätigungsprüfung des Jahres 2012 vier Fristüberschreitungen bezüglich der fristgerechten Feststellung des Jahresabschlusses. Die verspäteten Eingänge der Unterlagen beim Rechnungsprüfungsamt behinderten eine zeitlich zusammengefasste Betätigungsprüfung.

#### **6.8.2.5 Prüfung von Inventarordnungen**

**287** Der Magistrat hat die ab dem 01.01.2014 geltende Dienstanweisung für den Umgang mit dem städtischen Inventar rückwirkend am 05.02.2014 beschlossen. Obwohl die o. g. Dienstanweisung am 01.01.2014 in Kraft trat, lag das Handbuch zur Inventarordnung mehr als ein Jahr und vier Monate später am 12.05.2015 vor.

**288** Die Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung) ist gültig ab dem 01.01.2014. Gleichzeitig traten die Dienstanweisungen vom 20.10.1982 und 01.09.2002 sowie weitere in diesem Zusammenhang ergangene Beschlüsse zum Umgang mit dem Inventar außer Kraft. Der Magistrat hat diese Dienstanweisung für den Umgang mit dem städtischen Inventar rückwirkend am 05.02.2014 beschlossen.

**289** Diese Dienstanweisung regelt den einheitlichen Umgang mit den beweglichen Vermögensgegenständen im Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Die Zusammenführung der Regeln für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Inventar soll eine Erleichterung in der Anwendung und mehr Sicherheit bei der Nutzung dieser Vorschriften bieten.

**290** Die Organisationseinheiten haben ein Inventarverzeichnis zu führen. Form und Inhalt des Inventarverzeichnisses regelt die Stadtkämmerei in einem Handbuch. Das Handbuch zur Inventarordnung (Stand: 12.05.2015) enthält allgemeine Hinweise zur Inventarisierung und Anleitung zur Datenerfassung (Excel-Inventardatei). Ergänzend können die im Intranet veröf-

fentlichten Vordrucke verwendet und für eigene Zwecke gestaltet und angepasst werden. Obwohl die o. g. Dienstanweisung am 01.01.2014 in Kraft trat, lag das Handbuch zur Inventarordnung erst am 12.05.2015 vor.

- 291 Die Leitung einer Organisationseinheit hat mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme des in den Verzeichnissen nachgewiesenen Inventars zu veranlassen. Bei der Bestandsprüfung festgestellte Differenzen zwischen den nachgewiesenen und vorhandenen Beständen sind aufzuklären. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen (gemäß Ziffer 3.5 der o. g. Dienstanweisung).
- 292 Das Rechnungsprüfungsamt bat daher um Übersendung der Niederschriften, die über diese Prüfungen gefertigt wurden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen nicht alle angeforderten Niederschriften vor, da der Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2016 noch nicht abgelaufen ist. Die künftige Entwicklung sollte deshalb weiter betrachtet werden.

#### **6.8.2.6 Konträre Beschlusslage von Ausschüssen**

- 293 **Regelungen zur Behandlung von Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes finden sich im Ortsgesetz über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung) sowie in der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven. Danach empfiehlt der Prüfungsausschuss dem Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung wie ein Bericht umzusetzen ist. Bisher nicht geregelt ist, wie mit anderslautenden Beschlüssen von Fachausschüssen umzugehen ist.**
- 294 Im Bericht vom 21.12.2011 über die Prüfung einer Zuwendungszahlung an einen Sportverein wurde das Vorliegen des erheblichen Interesses der Stadt an der Förderung in Frage gestellt. Hintergrund war die Mitgliederstruktur des Vereins, der 1979 seine Sportstätte nach Niedersachsen verlegt, seinen Sitz jedoch in Bremerhaven beibehalten hat. Nur 11 von 48 Mitgliedern hatten ihren Wohnsitz in Bremerhaven.
- 295 Der Prüfungsausschuss und der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung haben in ihren Sitzungen am 20.06.2012 und 26.06.2012 beschlossen, den Magistrat zu bitten, in den Antragsvordrucken zwingend die Angaben zu den Wohnorten der Vereinsmitglieder aufzunehmen und bei der Antragsbearbeitung zu berücksichtigen (Stichwort: Erhebliches Interesse der Stadt Bremerhaven). Das Fachamt wurde sowohl durch das Büro des Stadtverordnetenvorstehers als auch durch das Rechnungsprüfungsamt über die Beschlusslage informiert.

- 296** Dem Ausschuss für Sport und Freizeit wurde die Problematik vorgestellt. Er beschloss in seiner Sitzung am 26.09.2012
- auf Wohnortangaben in Zuwendungsanträgen zu verzichten,
  - dass bei der Förderung Bremerhavener Sportvereine grundsätzlich ein erhebliches Interesse der Stadt gegeben sei und
  - dass eine Einzelfallprüfung somit entbehrlich sei.
- 297** Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtete den Stadtverordnetenvorsteher am 19.10.2012 über die dadurch entstandene konträre Beschlusslage. Es wurde darauf hingewiesen, dass es einer dringenden Klärung bedarf, inwieweit Fachausschüsse autorisiert und legitimiert sind, in eigener Regie und eigener Auslegung Beschlüsse der mit Prüfungsberichten befassten Ausschüsse „zu kippen“.
- 298** Eine entsprechende Behandlung der aufgezeigten Problematik erfolgte weder im Rechnungsprüfungsausschuss noch im Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung. Eine Änderung der Antragsvordrucke wurde zwischenzeitlich ebenfalls nicht vorgenommen. Der Stadtverordnetenvorsteher wurde deshalb mit Schreiben vom 18.12.2014 nochmals darauf hingewiesen, dass die Beschlusslage des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung somit letztendlich nicht umgesetzt wurde. Der Stadtverordnetenvorsteher wurde gebeten, den Ausschuss entsprechend zu unterrichten.
- 299** Gleichzeitig wurde um die Information gebeten, ob die Nichtumsetzung von Beschlüssen des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung so hingenommen werden soll. Für diesen Fall wurde darauf hingewiesen, dass damit Prüfungsbemerkungen keine Wirkung erzeugen und ins Leere gehen.
- 300** Eine Lösung wurde in der 18. Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr herbeigeführt.
- 301** Der erstmals am 12.05.2016 tagende Arbeitskreis zur Abarbeitung der Arbeitsaufträge für die 19. Wahlperiode hat sich im Rahmen des Themas „Rechnungsprüfung“ auch der oben genannten Problematik angenommen.
- 302** Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

## **6.9 Betriebe nach § 26 (1) und § 26 (2) LHO**

### **6.9.1 Beratung**

#### **6.9.1.1 Besetzung des 2. Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)**

- 303 Das Rechnungsprüfungsamt wies im Zuge einer Beratungstätigkeit daraufhin, dass bei einer Einigung über eine Kostenübernahme zwischen Rettungsdienst und Kliniken die Angemessenheit der Preise glaubhaft dargestellt werden müssen und für spätere Beauftragungen evtl. auch das europäische Vergaberecht greifen könnte.**
- 304** Die Feuerwehr Bremerhaven hatte im September 2012 ein Ausschreibungsverfahren zur ärztlichen Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) durchgeführt. Die Ausschreibung musste aufgehoben werden, da aufgrund der Personalsituation keine Klinik in der Lage war die Besetzung sicherzustellen. Daraufhin bat die Feuerwehr Bremerhaven das Rechnungsprüfungsamt Anfang August 2013 um Beratung in obiger Angelegenheit.
- 305** In einem Gespräch am 08.08.2013 hatte das Rechnungsprüfungsamt zu einer weiteren Kontaktaufnahme der Feuerwehr Bremerhaven mit den drei Bremerhavener Kliniken angeregt. Hierin sollten die Kliniken nun zu einer Kooperation zu bewegt werden, damit kurzfristig die notärztliche Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist.
- 306** Daraufhin wurden die Bremerhavener Kliniken von der Feuerwehr Bremerhaven aufgefordert, bis zum 20.08.2013 ihre Möglichkeiten zur Besetzung des 2. NEF vorzustellen. Die Feuerwehr Bremerhaven erhielt zu dem vorgenannten Termin von den Kliniken keine Antwort. Um weiteren Schaden abzuwenden hatte sich die Feuerwehr Bremerhaven dazu durchgerungen die Organisation zur ärztlichen Besetzung des 2. NEF einschließlich der Abschlüsse von Honorarverträgen zu übernehmen. Dieses wurde den Kliniken mit Schreiben vom 29.08.2013 mitgeteilt.
- 307** Am 30.08.2013 ging ein Angebot des Klinikums Reinkenheide gGmbH ein. In diesem Schreiben wurde die Gestellung der Besetzung des 2. NEF unter der Voraussetzung angeboten, dass eine entsprechende Einigung über die Kostenübernahme erzielt werde. Das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits am 08.08.2013 deutlich gemacht, dass bei der Kostenübernahme die Angemessenheit der Preise glaubhaft dargestellt werden müssten und für spätere Beauftragungen evtl. auch das europäische Vergaberecht greifen könnte. Zur Feststellung der Preise auf Angemessenheit könnte u. a. das Angebot des Wettbewerbes aus

September 2012 herangezogen werden. Das nachträglich eingereichte Angebot wurde von der Feuerwehr nicht mehr angenommen.

- 308 Die Feuerwehr Bremerhaven bot darüber hinaus allen ausgebildeten und interessierten Ärzten der Bremerhavener Kliniken an, sie im Rettungsdienst zu berücksichtigen.
- 309 In 2014 soll eine dauerhafte Besetzung der Notarzteinsetzfahrzeuge durch Bremerhavener Krankenhäuser erneut geprüft werden. Hierbei soll auch eine langfristige Lösung zur Vergabe des Sicherstellungsauftrages erarbeitet werden.
- 310 Im Juli 2014 teilte die Feuerwehr mit, dass aufgrund der zugespitzten Situation in den Kliniken Bürgerpark und St. Joseph Hospital eine europaweite Ausschreibung nicht zuließe. Aus diesem Grund erfolgt die Besetzung des 2. Notarzteinsetzfahrzeuges weiter auf Basis von Honorarverträgen.

## **6.9.2 Einzelprüfung**

### **6.9.2.1 Pilotprojekt für den Einsatz von Druckersystemen im All-In-System bei Seestadtimmobilien**

- 311 Bei Seestadt Immobilien waren bis 2010 fünfzig unterschiedliche Drucker, Kopierer, Faxgeräte und Scanner von fünf verschiedenen Herstellern eingesetzt worden. Die Beschaffung des Verbrauchsmaterials war arbeitsaufwendig. Unter Beteiligung der Magistratskanzlei, des Personalamtes, des Betriebes BIT und des Rechnungsprüfungsamtes kam es ab Ende 2010 zu einem Pilotprojekt im All-In-System zur Reduzierung von Druckkosten für Standard-Büroarbeitsplätze. Der Magistrat hatte sich mit dem Pilotprojekt einverstanden erklärt. Der Vertrag wurde für fünf Jahre geschlossen.
- 312 Seestadt Immobilien hatte nach Beratung durch das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftlichkeitsberechnung in der Planungsphase nach der Barwertmethode erstellt. In 2014, für die Jahre 2011 bis 2013, wurde eine erste Erfolgsrechnung nach der gleichen Methode gefertigt.
- 313 Ein Unternehmen hatte bei Seestadt Immobilien bereits in 2009 ein Angebot für einen Fünf-Jahres-Vertrag für 40 neue Druckersysteme vorgelegt. Auf der Basis eines Seitenpreiskonzeptes sollten alle benötigten Druckersysteme, das Verbrauchsmaterial, die Wartung der Drucker, die Ersatzteile sowie im Bedarfsfall Ersatzgeräte zur Verfügung gestellt werden. Nur das Papier war gesondert zu beschaffen.
- 314 Das Rechnungsprüfungsamt bestand darauf, dass bei einem voraussichtlichen Auftragsvolumen von 36 Tsd. € zumindest eine Beschränkte Ausschreibung stattfinden müsse und die

Wirtschaftlichkeit des neuen Verfahrens in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung vorab errechnet wird.

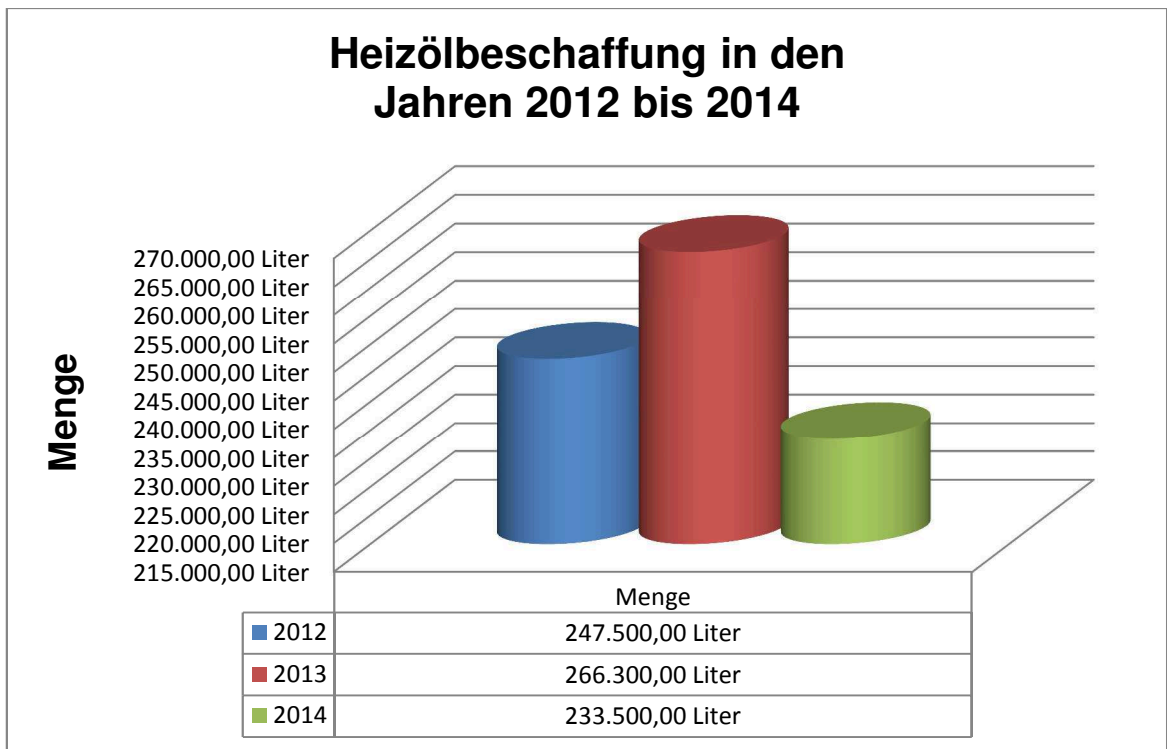
- 315 Seestadt Immobilien legte die Entwürfe seiner Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Beratung vor. Verglichen wurden die Varianten Kauf und Mietvertrag. Die Wirtschaftlichkeit war nach der Barwertmethode zu errechnen.
- 316 Nach dem zahlenmäßigen Endergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung bestand ein geringer Vorteil, wenn der Einsatz von Druckersystemen über eine Ausschreibung von fünf Jahren Vertragsdauer im All-In-System vergeben würde.
- 317 Seestadt Immobilien führte eine Beschränkte Ausschreibung durch und beteiligte sechs Bieter. Zwischenzeitlich waren die Preise bei allen Bietern gefallen, so dass ein günstiger Vertrag für hochwertige Geräte geschlossen wurde. Den Zuschlag erhielt nicht der Bieter, der in 2009 das Angebot vorgelegt hatte.
- 318 Seestadt Immobilien übersandte Anfang 2014 einen Erfahrungsbericht und eine nach der Barwertmethode gefertigte Erfolgsrechnung für drei Jahre.
- 319 Für die Jahre 2011 bis 2013 wurden im Durchschnitt 21,75 % Druckverbrauchskosten pro Jahr eingespart. Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Einsatz der Druckersysteme auf der Basis eines Seitenpreiskonzeptes ein Erfolg. Der Barwertvorteil gegenüber dem Kauf beträgt 10.837 € von 2011 bis 2015. Die Akzeptanz bei den Mitarbeitern von Seestadt Immobilien war wegen der vermeintlichen Gesundheitsrisiken durch Feinstaubemissionen aus Laserdruckern nicht durchgängig vorhanden.
- 320 Rechtzeitig vor der Entscheidung, ob ein neuer Vertrag ausgeschrieben wird, soll laut Magistratsbeschluss nach vier Jahren eine weitere Erfolgskontrolle zur Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden. Die Situation ist daraufhin neu zu beurteilen.
- 321 Es besteht nun ein Rahmenvertrag für die Beschaffung von Multifunktionsdruckern.

### **6.9.2.2 Auswirkung der Beschaffungsart auf den Heizölpreis**

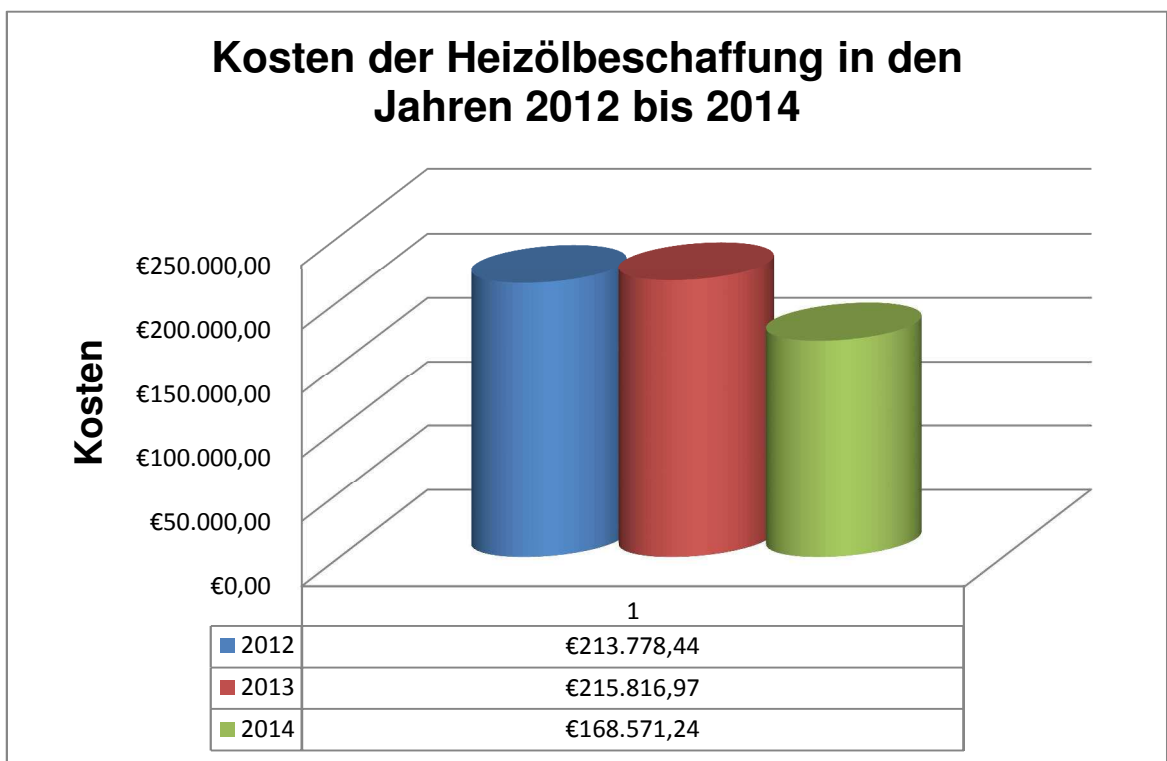
- 322 **Eine Bündelung von Heizölmengen bewirkt eine Reduzierung der Beschaffungsvorgänge. Hierdurch wird der erforderliche Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten. Die Beschaffung wird effizient durchgeführt. Des Weiteren wird bei der höheren Mengenabnahme pro Lieferung, auf dem Lieferzeitpunkt bezogen, ein möglichst günstiger Lieferpreis angestrebt.**



- 323** Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien ist für die zentrale Beschaffung von Heizöl zuständig. In der Vergangenheit wurden von den einzelnen Organisationseinheiten die Bedarfe unkoordiniert an Seestadt Immobilien gemeldet. Hierbei kam es vor, dass mehrmals in einem Monat Beschaffungsanfragen kleiner Heizölmengen vorgenommen werden mussten.
- 324** Auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes stellte der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien das Beschaffungsverfahren ab dem 4. Quartal 2011 in der Weise um, dass nur noch eine Beschaffungsanfrage pro Monat vorgenommen wird. Die Organisationseinheiten haben die Bedarfe zu einem Stichtag zu melden. Durch die o. g. Vorgehensweise findet nun eine Bündelung der Heizölmengen statt. Darüber hinaus reduziert sich die Anzahl der Beschaffungsvorgänge.
- 325** Für jede Heizölbeschaffung wird ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt, in dem mindestens sieben Heizöllieferanten angefragt werden. Dabei sind die Angebote auszuwerten. Ein Auftrag ist von Seestadt Immobilien zu erteilen und die Lieferung zu koordinieren. Durch eine Bündelung der Heizölmengen ist es Seestadt Immobilien möglich den Beschaffungsvorgang so effizient wie möglich durchzuführen.
- 326** Darüber hinaus erhalten die Heizöllieferanten, durch die größere Mengenabnahme pro Lieferung einen höheren Anreiz den Auftrag auszuführen. Den Heizöllieferanten wird dadurch ein höheres Umsatzvolumen in Aussicht gestellt. Zudem können größere Einheiten effizienter disponiert werden. Dieses wirkt sich wiederum positiv auf den Lieferpreis aus. Mit dieser Vorgehensweise wird, auf den Lieferzeitpunkt bezogen, ein möglichst günstiger Lieferpreis angestrebt.

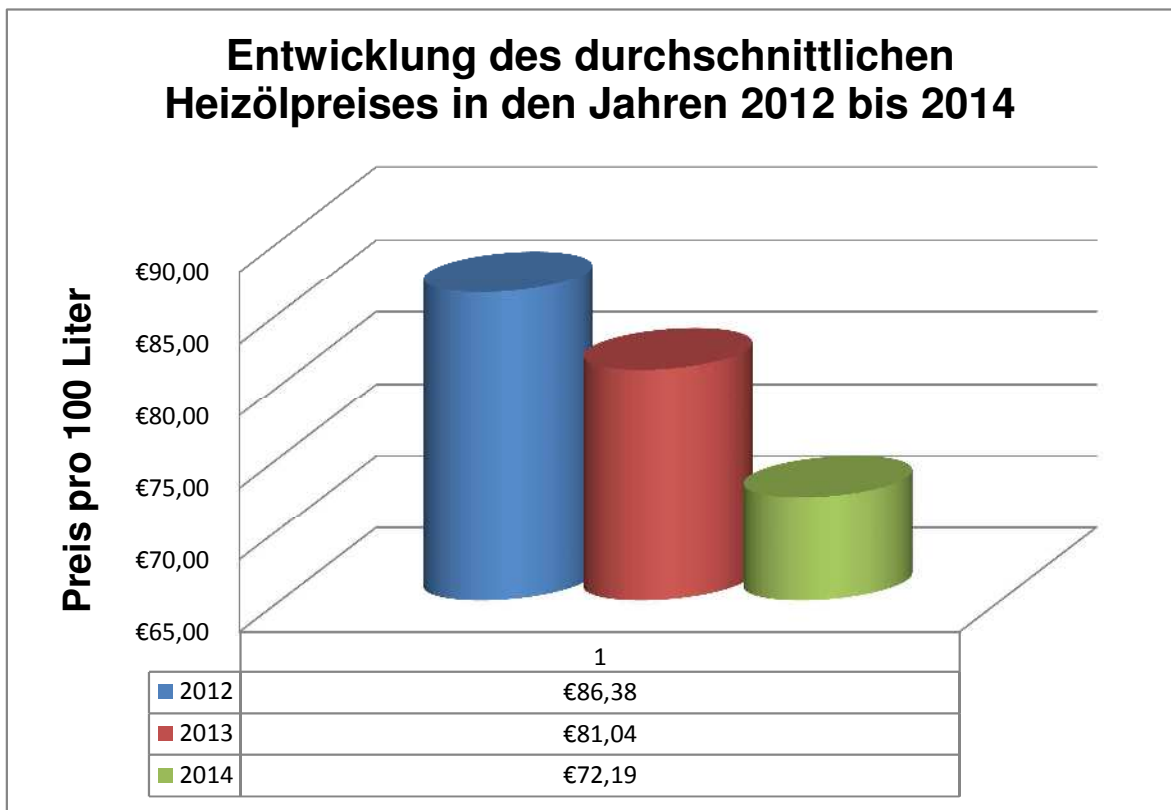


327 Die oben dargestellten Differenzen in den Verbräuchen werden bei den aufgeführten Beschaffungsjahren auf Witterungsschwankungen zurückgeführt.



328 Durch Differenzen in der Beschaffungsmenge stellen sich zwangsläufig auch unterschiedliche Kosten für die Beschaffung ein. Es ist aber zu bemerken, dass die Differenz zwischen

den beschafften Mengen und den daraus resultierenden Kosten sich nicht im gleichen Umfang niederschlägt.



**329** Es ist festzustellen, dass die Entwicklung des durchschnittlichen Niveaus des Heizölpreises rückläufig ist.

### **6.9.2.3 Einvernehmen für die Vergabe der Jahresabschlussprüfung an Wirtschaftsprüfer in Städtischen Gesellschaften, Eigen- und Wirtschaftsbetrieben**

**330** Die mehrjährige Bestellung eines Jahresabschlussprüfers ist nach den Regelungen im HGB und nach der Rechtsprechung unzulässig. Der Auftrag für eine Jahresabschlussprüfung ist innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraumes nicht automatisch an den Wirtschaftsprüfer des Vorjahres zu vergeben. Der Auftrag kann für ein Jahr erteilt werden mit der Option der Verlängerung für vier Mal ein Jahr. Gleichermäßen wird das Rechnungsprüfungsamt künftig sein Einvernehmen erteilen.

**331** Nach den Regelungen des Vergaberechts sind Verlängerungsoptionen bei der Berechnung des Auftragswertes zu berücksichtigen. Oberhalb der Schwellenwerte ist

**eine eindeutig erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistung nach den Regelungen der VOL oder anderenfalls der VOF im EU-weiten Verfahren auszuschreiben.**

- 332** Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 68 Absatz 1 LHO i. V. m. VV-LHO Nr. 2 zu § 68 LHO regelmäßig sein Einvernehmen zu erklären zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers in den zuständigen Unternehmensorganen nach § 53 HGrG sowie in Eigenbetrieben und gemäß Nr. 7 Ziffer 2 RLBet Bremerhaven für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO. Dafür sind dem Rechnungsprüfungsamt von der Stadtkämmerei bzw. vom Wirtschaftsbetrieb rechtzeitig vor der Bestellung die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Daraus soll ersichtlich sein, dass der zu bestellende Prüfer im Wettbewerb ermittelt worden ist.
- 333** Bei der Vergabe von Jahresabschlussprüfungen kommen unterhalb der Schwellenwerte weder die Bestimmungen der VOL/A noch die der VOF zum Tragen. In Bremerhaven ist es wie in der Freien Hansestadt Bremen gängige Praxis, dennoch die Bestimmungen des VOL-Verfahrens zur Freihändigen Vergabe entsprechend anzuwenden. Für die Vergabe werden bis zu vier Vergleichsangebote eingeholt.
- 334** Soweit keine Bedenken gegen das Wettbewerbsverfahren als auch gegen den Wirtschaftsprüfer bestehen, hat das Rechnungsprüfungsamt bisher das Einvernehmen entsprechend einer Regelung des Landesrechnungshofes aus 1997 widerruflich für fünf Jahre erteilt. Danach wurde der Wirtschaftsprüfer gewechselt, um den Regelungen in § 319 HGB (Neuregelung in § 319a HGB) Genüge zu tun. Um den handelsrechtlichen Vorgaben und den Regelungen der RLBet Bremerhaven Rechnung zu tragen, wird das Einvernehmen des Rechnungsprüfungsamtes künftig neu formuliert.
- 335** Die mehrjährige Bestellung eines Jahresabschlussprüfers ist nach der Rechtsprechung unzulässig. Der Abschlussprüfer soll nach § 318 Abs. 1 Satz 3 HGB jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Auch in den RLBet Bremerhaven ist geregelt, dass der Abschlussprüfer jährlich zu wählen ist.
- 336** Bei der Auftragsvergabe sind diese Gegebenheiten zu berücksichtigen. Das Rechtsamt teilte in einer Stellungnahme mit, dass der Auftrag für ein Jahr erteilt werden könne mit der Option der Verlängerung, z. B. für vier Mal ein Jahr. Die Angebote sind entsprechend einzuholen.
- 337** Der Auftragswert für die Vergabe der Jahresabschlussprüfung an Wirtschaftsprüfer in Städtischen Gesellschaften, Eigen- und Wirtschaftsbetrieben errechnet sich nach den Regelungen des Vergaberechts. Sofern ein Vertrag über Wirtschaftsprüferleistungen für ein Jahr vergeben wird, aber die Option einer Verlängerung im Vertrag selbst enthalten ist, ist diese bei der Schätzung des Auftragswertes mit einzubeziehen. Dies kann zu einer Überschreitung

des Schwellenwertes von 207.000 € und einer Verpflichtung zur Beachtung der erforderlichen EU-weiten Ausschreibung führen.

- 338** Bei Folgeaufträgen ist in den zuständigen Unternehmensorganen nach § 53 HGrG sowie in Eigenbetrieben und in Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO vorab festzustellen, ob der im Vorjahr festgelegte Preis noch von Bestand ist. Wird das Angebot über allgemeine Preissteigerungen hinaus erhöht, wird empfohlen, einen erneuten Vergabewettbewerb mit Vergleichsangeboten durchzuführen. Das Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt ist neu herzustellen. Neue Vergleichsangebote sind nicht erforderlich, wenn die Angebote in den Folgejahren noch dem ursprünglichen Angebot entsprechen. Eine allgemeine Preissteigerungsrate wird dabei jedoch akzeptiert.

## **6.10 Städtische Beteiligungen**

### **6.10.1 Einzelprüfung**

#### **6.10.1.1 Veräußerung der Aussichtsplattform SAIL CITY**

- 339** Die private Grundstücksgesellschaft Alter Hafen GmbH wollte in 2013 das Sondereigentum an der Aussichtsplattform auf dem Sail City Hotel und den dazu gehörigen Miteigentumsanteil an Grund und Boden von der Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen GmbH & Co, KG (BEAN) erwerben. Als Kaufpreis waren 0,5 Mio. € sowie die Herrichtung eines neuen Eingangsbereiches angeboten worden. Eine hierfür angesammelte Rücklage von 0,3 Mio. € sollte der BEAN verbleiben.
- 340** Das beabsichtigte Grundstücksgeschäft sollte gekoppelt werden mit dem Ankauf der Tiefgarage durch eine andere Beteiligungsgesellschaft der Stadt Bremerhaven. Vom Rechnungsprüfungsamt wurde festgestellt, dass die Veräußerung haushaltsrechtlich unzulässig war. Zudem wäre nach § 118 LHO eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich gewesen. Nach dem EU-Beihilferecht hätte Notifizierungspflicht bestanden. Das Koppelungsgeschäft kam nicht zustande.
- 341** Die Stadtkämmerei hatte das Rechnungsprüfungsamt bei der Entscheidungsfindung beteiligt. Die Bedenken der Stadtkämmerei wurden geteilt.
- 342** Der BEAN war in 2007 eine Vollförderung von 2,6 Mio. € zur Errichtung einer begehbaren Aussichtsplattform auf dem Hotel Sail City bewilligt worden. Die Zuwendung erfolgte über Kapitaldienstfinanzierung, verbürgt durch die Stadt Bremerhaven. Für die Laufzeit des Kredites von zehn Jahren werden die Zins- und Tilgungszahlungen vom Referat für Wirtschaft zur

Verfügung gestellt. Der gesamte Bewilligungszeitraum wurde bis zum 31.12.2017 festgelegt. Die Höhe der Restvaluta betrug in 2013 noch 2,2 Mio. €. Der Verwendungszweck war noch nicht erfüllt. Die Bedeutung der Kommunalbürgschaft und die Regelungen des Zuwendungsrechts, insbesondere die Zweckbindung der Zuwendung waren zu beachten.

- 343** Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte einen wirtschaftlichen Vorteil für die Veräußerung im Rahmen eines Koppelungsgeschäftes errechnet. Ein Koppelungsgeschäft ist jedoch nicht möglich. Eine Veräußerung der Aussichtsplattform unter Wert – so wie hier für sich allein betrachtet – ist unwirtschaftlich. Der Buchwert des Grundstücks, hilfsweise angenommen als voller Wert des Grundstücks i. S. von § 63 Abs. 3 LHO, saldierte zum 01.01.2013 mit 2,16 Mio. €. Geboten wurde ein Kaufpreis von 0,5 Mio. € zzgl. Verbleib der Reparaturrücklage von 0,3 Mio. €. Eine Veräußerung zu diesem Preis war unzulässig.
- 344** Nach § 63 Abs. 3 LHO dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Nach VV-LHO Nr. 2 zu § 63 LHO wird der volle Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Da die Veräußerung der Aussichtsplattform ohne ein publiziertes Bietverfahren stattfinden sollte, wurde der Marktpreis durch das Höchstgebot eines Bieters nicht festgestellt. Eine Wertermittlung nach § 64 Abs. 2 LHO durch die Empfehlungen des Gutachterausschusses des Vermessungs- und Katasteramtes wurde nicht durchgeführt.
- 345** Nach § 118 LHO bedarf die Stadtgemeinde Bremerhaven ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Rechtsgeschäfte, die diesem wirtschaftlich gleich kommen. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Freistellung von Rechtsgeschäften der Stadt Bremerhaven wurden nicht erfüllt. Der angenommene Wert der Aussichtsplattform Sail City liegt eindeutig über dem genannten Höchstbetrag von 1,3 Mio. €. Die Genehmigung wäre einzuholen gewesen.
- 346** Der Verlust bei der Veräußerung der Aussichtsplattform hätte 1,36 Mio. € betragen. Ein Vergabewettbewerb für die Veräußerung der Aussichtsplattform hatte nicht stattgefunden. Veräußert die öffentliche Hand Grundstücke unter dem vollen Wert, können die Kaufverträge unzulässige Beihilfen i. S. des EU-Beihilferechts darstellen. Dies hat nach der neuesten BGH-Rechtsprechung die Folge, dass die Verträge wegen Verstoßes gegen gesetzliche Verbote nichtig sind. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) findet Anwendung. Das Veräußerungsgeschäft wäre von der EU vorab genehmigen zu lassen.

### **6.10.1.2 Zuwendungen für die Unterdeckung der Parkgarage Havenwelten**

- 347 Für die Unterdeckung der Parkgarage Havenwelten von 2008 bis 2013 zahlte die Stadt der Städtischen Parkgesellschaft Bremerhaven mbH (STÄPARK) insgesamt Zuwendungen von 11,43 Mio. €. Grundlage hierfür ist eine Garantierklärung gegenüber den Investoren vom 19.04.2004.**
- 348 Bei der Abgabe der Patronatserklärung für die STÄPARK handelt es sich um eine finanzwirksame Maßnahme. Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach § 7 LHO waren für die Beschlussfassung von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in 2004 nicht gefertigt worden. Realistische Schätzungen, welche Zahlungen die Stadt Bremerhaven für 25 Jahre zu leisten hatte, wurden zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegt. Dennoch wurde beschlossen, die STÄPARK von allen Verpflichtungen frei zu stellen.**
- 349 Die von der Stadt Bremerhaven geleisteten Zahlungen für die Parkgarage sind in den Abrechnungen der Havenwelten aufzuführen und damit transparent zu machen.**
- 350** Vor Erteilung einer Baugenehmigung für das Klimahaus, das Einkaufszentrum Mediterraneo und das Hotel war von den Bauherren nachzuweisen, dass die nach dem Ortsgesetz der Stadt Bremerhaven über Kraftfahrzeugeinstellplätze und Fahrradabstellplätze vorgesehenen Einstellplätze geschaffen werden. Der dafür erforderliche Bau der Parkgarage Havenwelten wurde von der Grundstücksgesellschaft Alter Hafen GmbH und der AVW Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Fünfundzwanzigste Objekt KG finanziert. Das Investitionsvolumen betrug ca. 23 Mio. €. Nach Fertigstellung in 2008 umfasst die Parkgarage eine Nutzfläche von 30.894 m<sup>2</sup> mit 1101 Stellplätzen.
- 351** Am 29.04.2004 wurde zwischen den Investoren und der STÄPARK als Betriebsgesellschaft ein Mietvertrag über 25 Jahre geschlossen. Die STÄPARK hatte nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, den vereinbarten Mietzins zu leisten. Es sei davon auszugehen, dass die Erträge der STÄPARK (Parkgebühren aus der Tiefgarage) nicht vollständig die Mietzahlung abdecken werden. Inwieweit eine Inanspruchnahme der Stadt erfolgen könnte, sei derzeit nicht abzuschätzen. Die Stadt Bremerhaven gab gegenüber den Investoren eine Garantierklärung für die STÄPARK ab.
- 352** Die finanzielle Verpflichtung wurde für 25 Jahre „ins Blaue“ eingegangen. Kostenvergleiche anhand verschiedener Bauvarianten für die Schaffung von Parkflächen sowie durch eine Übernahme der Baumaßnahme durch die Stadt oder eine städtische Gesellschaft sind nicht dokumentiert. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeits-

untersuchungen durchzuführen. Um die Dimensionen abzuklären, hätten von den Bauherren vorab Finanzierungsangebote und eine Hochrechnung über die zu erwartenden Parkgebühren vorgelegt werden können. Seriöse Schätzungen wären möglich gewesen.

- 353** In 2009 war es erforderlich, eine Zahlung von 3,75 Mio. € an die STÄPARK auszukehren, die den Fehlbedarf für 2008 und 2009 decken sollte. Die Mittel wurden der „Allgemeinen Ausgleichsrücklage“ entnommen, die in 2008 zur Abdeckung von Finanzierungslücken bei den Projekten Havenwelten angesammelt worden war. Die Auszahlung erfolgte treuhänderisch über den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien.
- 354** Seit 2010 zahlt das Referat für Wirtschaft der STÄPARK jährliche Zuwendungen für die Unterdeckung der Parkgarage Havenwelten. Die STÄPARK legte der Stadtkämmerei dazu regelmäßig detaillierte Abrechnungen vor. Die Aufwendungen für die Miete betragen in 2012 zusammen 2.217.827 €. Die Erlöse der Parkgarage Havenwelten aus Parkentgelten, Wertgutscheinen und Parkplatzmieten saldierten im gleichen Jahr mit 1.096.539,51 €. Der Betrieb der Parkgarage Havenwelten ist nicht kostendeckend möglich, weil der Schuldendienst für die Erstellungskosten an die Vermieter zu erstatten ist.
- 355** Da die nicht verbrauchten Zuwendungen nicht zurückgezahlt wurden, hatte sich Guthaben angesammelt. Nach Abrechnung der STÄPARK ergab sich von 2008 bis 31.12.2012 ein Bestand von 2.008.834 €. Die für eine Grundsteuernachzahlung vorgesehene Rücklage war nicht mehr angemessen und vertretbar. Zum 01.01.2014 saldierte sie mit rd. 2.142 Tsd. €. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 19.12.2013, die Mittel bei der entsprechenden Haushaltsstelle in 2014 und 2015 von 1,78 Mio. € auf 0,78 Mio. € bzw. von 1,74 Mio. € auf 0,74 Mio. € zu kürzen. Die Kürzung der Zuwendungen für 2014/2015 wird vom Rechnungsprüfungsamt als angemessen betrachtet. Die Abschmelzung der Rücklage hätte schon zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden können.
- 356** Bis einschließlich 2032 ist unter Berücksichtigung der gekürzten Zuwendungen für 2014 und 2015 sowie einer fortgesetzten jährlichen Zuwendung von geschätzten 1,68 Mio. € mit weiteren Ausgaben von zusammen rd. 30 Mio. € zu rechnen. Laut Berechnung nach der Kapitalwertmethode (fiktive Auszahlung jeweils am 31.12. des Jahres) entstehen noch Kosten von 22.948.112 €. Die Finanzierung wird die Haushalte kommender Jahre weiter belasten.



### **6.10.1.3 Gewährung von Kontokorrentkrediten als Liquiditätshilfe für städtische Gesellschaften**

- 357 Die Stadt Bremerhaven hat in 2013 und 2014 mehreren städtischen Gesellschaften Kontokorrentkredite für laufende Finanzierungsbedarfe gewährt. Diese werden über Kassenverstärkungskredite der Stadtkasse und damit zu bedeutend günstigeren Zinskonditionen finanziert. Die Zahlungen an die Gesellschaften werden außerhalb des Haushaltes über Vorschusskonten gebucht.**
- 358** Gemäß § 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung 2013 dürfen über Kassenverstärkungskredite der Stadtkasse bis zu 10 Mio. € für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Für 2014 ist in der Haushaltssatzung dieser Liquiditätsbedarf auf 15 Mio. € angehoben worden.
- 359** Mit den sogenannten Kontokorrentkrediten werden den Gesellschaften günstigere Zinskonditionen eingeräumt, als sie selbst am Finanzmarkt erhalten würden.
- 360** Aus den Verstärkungskrediten der Stadtkasse haben folgende städtische Gesellschaften in unterschiedlicher Höhe Kontokorrentkredite erhalten: Stadthalle, BBU, BBB, Klinikum und AFZ.
- 361** Die Stadt schließt mit der jeweiligen Gesellschaft einen Kreditrahmenvertrag, in dem u. a. Regelungen über die Höhe, die zeitliche Verfügbarkeit, die Verzinsung und die Refinanzierung des Kredites getroffen werden.
- 362** In 2013 wurde der in der Haushaltssatzung für den Liquiditätsausgleich zur Verfügung gestellte Kreditrahmen mit insgesamt 9,6 Mio. € fast vollständig ausgeschöpft. Im Jahr 2014 ergab sich neben weiteren Liquiditätshilfen auch die teilweise Rückzahlung eines Kontokorrentkredites von der Stadthalle an die Stadtkasse. Der Bestand der noch offenen Kontokorrentkredite Ende 2014 betrug 8,7 Mio. € und lag damit deutlich unter dem in der Haushaltssatzung 2014 festgelegten Kreditrahmen von 15 Mio. €.
- 363** Die Kreditzahlungen werden nicht im Haushalt dargestellt, sondern in der Nebenrechnung über eigens dafür eingerichtete Vorschusskonten gebucht.
- 364** Eine außerhaushaltsmäßige Buchung der Kreditzahlungen kann grundsätzlich als zulässig angesehen werden. Voraussetzung dafür muss sein, dass der Kredit nur zur Finanzierung von unterjährigen Liquiditätsschwankungen und nicht von strukturellen Defiziten oder zur Deckung von Investitionsausgaben in Anspruch genommen werden darf.

- 365** Der Kontokorrentkredit ist insofern kein Deckungskredit im haushaltsrechtlichen Sinn, der letztlich im Haushalt zu buchen wäre. Es handelt sich vielmehr um vorläufige Zahlungen, deren Ausgleich durch Kreditrahmenverträge sichergestellt wird.
- 366** Unter der genannten Voraussetzung können die zur Liquiditätsstärkung für den Geschäftsbetrieb der jeweiligen Gesellschaft bereitgestellten Kredite außerhalb des Haushaltes abgewickelt werden. Auch die Kassenverstärkungskredite zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse werden außerhalb des Haushaltes gebucht; sie werden als Verwahrung nach § 60 Abs. 3 LHO behandelt.
- 367** Es kann dahingestellt bleiben, ob die Kreditzahlungen als Vorschuss nach § 60 Abs. 1 LHO anzusehen sind oder ob diese ggf. über gesondert eingerichtete Konten in der Nebenrechnung abzuwickeln sind. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen eingeräumten Kredite einer haushaltswirksamen Buchung nicht bedürfen.
- 368** Hinsichtlich der finanziellen Belastung für den städtischen Haushalt durch die Gewährung von Kontokorrentkrediten an städtische Gesellschaften wird auf die Bemerkungen zu Tz. VII 2.4 („Zuwendungen, Bürgschaften und Schuldbeiträge der Stadt Bremerhaven für unmittelbare und mittelbare Gesellschaften“) verwiesen.

#### **6.10.1.4 Zoo am Meer GmbH: Vor-Ort-Besichtigung der Kassenführung bei der Zoo am Meer GmbH**

- 369** Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat sich das Rechnungsprüfungsamt in 2014 (letztmalig 2007) erneut einen Überblick über den Umgang mit den Bargeldbeständen (Kassen) bei der Zoo am Meer GmbH verschafft. Dafür wurden die Kassen vor Ort besichtigt und entsprechende Dokumente eingesehen.
- 370** Die Vor-Ort-Besichtigung und die anschließenden Gespräche haben gezeigt, dass die dortige dokumentierte und aufgezeigte Vorgehensweise Risiken in Bezug auf die Kassensicherheit reduzieren kann.

#### **6.10.1.5 Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH: Erteilung des Einvernehmens für die Bestellung eines gemeinsamen Jahresabschlussprüfers für die Unternehmensgruppe**

- 371** Mit Schreiben vom 30.10.2014 wurde das Rechnungsprüfungsamt von Seiten der Stadtkämmerei gebeten, das Einvernehmen im Sinne des § 68 Abs. 1 LHO für den vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer zu erteilen. Der Wirtschaftsprüfer sollte für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 die gesamte Unternehmensgruppe Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH prüfen.
- 372** Das für fünf Jahre erbetene Einvernehmen konnte nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen wegen einer nicht eindeutigen Leistungsbeschreibung nicht erteilt werden. Nach Gesprächen mit der Stadtkämmerei und Unternehmensgruppe wurde von Seiten der Unternehmensgruppe das Vergabeverfahren aufgehoben und eine erneute Ausschreibung vorgenommen. Die Ausschreibungsunterlagen inkl. Angebote und neu vorgeschlagener Wirtschaftsprüfer wurden dem Rechnungsprüfungsamt anschließend vorgelegt.
- 373** In der abschließenden Prüfung wurde festgestellt, dass die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatte. Die von der Unternehmensgruppe mitgeteilten Gründe waren zwar verständlich, nicht aber ausreichend, um einen Preisunterschied von über 50.000 € in fünf Jahren zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund fanden wiederum Gespräche mit der Stadtkämmerei und der Unternehmensgruppe statt. Diese führten letztendlich dazu, dass die Stadtkämmerei und die Unternehmensgruppe die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem günstigsten Angebot zum Wirtschaftsprüfer bestellen wollten. Das Einvernehmen wurde daraufhin erteilt.

### **6.10.1.6 Veranstaltung „Info-Gespräch zum Vergaberecht“ in der Stadthalle**

- 374** Anfang 2015 fand eine mehr als zweistündige Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Stadthalle statt, in der verschiedene grundsätzliche Informationen zum Vergaberecht vermittelt wurden. Darüber hinaus wurden Einschätzungen zu Einzelfallbeispielen vorgenommen. Teilgenommen haben zusammen 19 Mitarbeiter von der Stadthalle Veranstaltungsgesellschaft mbH und der Erlebnis Bremerhaven GmbH. Die Teilnehmer verfügten über unterschiedliche Kenntnisse des Vergaberechts. Zur vergaberechtskonformen Anwendung des Vergaberechts und insbesondere auch im Hinblick auf die in 2016 zu erwartenden Neuerungen wurde die Beschaffung einer geeigneten Software empfohlen.
- 375** Das Rechnungsprüfungsamt hatte sich in seinem Bericht über die „Prüfung der Zuwendung der Stadtkämmerei an die Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH für die Verlustabdeckung beim Betrieb der Gesellschaft, Investitionskostenzuschuss und Sachkostenzuschuss im Geschäftsjahr 2013“ unter anderem mit der Einhaltung des Vergaberechts bei einer Städtischen Gesellschaft beschäftigt. Als Folge davon hatte der Geschäftsführer darum gebeten, eine Informationsveranstaltung zum Vergaberecht durchzuführen.
- 376** Beide Gesellschaften sind juristische Personen des privaten Rechts. Die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts war nicht von vornherein eindeutig. Erläutert wurde deshalb zunächst der Begriff des öffentlichen Auftraggebers.
- 377** Nach einer Präsentation mit der Software PowerPoint über die Grundzüge des Vergaberechts und insbesondere zu Vergaben nach der VOL/A wurden Fragen beantwortet sowie aktuelle Fälle besprochen. Weiter wurden übergreifend auch für Vergaben von Bauleistungen und für Aufträge oberhalb der Schwellenwerte Informationen erteilt.
- 378** Es wurde vermittelt, dass eine Ausschreibung nicht immer eine Behinderung darstellt und augenscheinliche Begründungen für eine freihändige Vergabe oft nicht stichhaltig sind.

### **6.10.1.7 Komplementär-Finanzierung bei EU-Projekten**

- 379** Bei der Teilnahme von zwei Städtischen Gesellschaften an einem EU-Projekt verblieb einer der beiden eine erhebliche Unterdeckung. Das Referat für Wirtschaft hatte hierzu in 2010 eine Zuwendung gewährt. Nach dem in 2014 vorgelegten zahlenmäßigen Verwendungsnachweis ergab die Abrechnung für eine der Gesellschaften eine Unterdeckung von 580 T€. Anstatt der laut Magistratsvorlage für das Projekt in Aussicht ge-

**stellten 1 Mio. € waren von der EU insgesamt nur 407 T€ an die beiden Städtischen Gesellschaften gezahlt worden.**

- 380** Das Referat für Wirtschaft hatte in 2010 eine Projektförderung bewilligt. Die Gesamtausgabe sollte laut Antrag 1,3 Mio. € betragen. Die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung von zusammen 300 T€ war an zwei Städtische Gesellschaften ausgezahlt worden. Die Komplementär-Finanzierung sollte ursprünglich vorrangig durch Personalaufwendungen erfolgen. Zur Umsetzung des Konzeptes in Bremerhaven waren neben den Städtischen Gesellschaften zwei externe Partner (Firmen der Privatwirtschaft) an dem Projekt beteiligt worden.
- 381** Ein nach dem Zuwendungsrecht formgerechter Finanzierungsplan lag bei Antragstellung nicht vor.
- 382** Die Dauer des Projektes und die endgültige Abrechnung zogen sich über mehr als fünf Jahre hin. Die bei Antragstellung aufgeführte Kalkulation ging nicht auf. Das ursprünglich seitens der EU für Bremerhaven in Aussicht gestellte Fördervolumen verringerte sich stetig. Schließlich standen weit weniger als 1 Mio. € zur Verfügung. Daraufhin mussten auch die Budgets der beiden Städtischen Gesellschaften neu angepasst werden.

## V Vermögensnachweis

### 1 Rücklagen

- 383** Die Rücklagen werden in der Verwahrgeldrechnung geführt und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft eingesetzt. Die Bestände für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (einschließlich der Vergleichszahlen 2012; Beträge in €) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Rücklagen</b>			
	<b>Haushaltsjahr 2012</b>	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>
Bestand am 01.01.	27.932.869,45	28.637.745,42	29.277.485,17
Veränderungen	704.875,97	639.739,75	2.026.451,76
Bestand am 31.12.	28.637.745,42	29.277.485,17	31.303.936,93

- 384** Die Entwicklung der Rücklagen seit dem Haushaltsjahr 2005 gibt die nachstehende Tabelle wieder (Beträge in Mio. €):

<b>Entwicklung der Rücklagen</b>	
<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Mio. €</b>
<b>2005</b>	<b>16,1</b>
<b>2006</b>	<b>24,8</b>
<b>2007</b>	<b>43,7</b>
<b>2008</b>	<b>46,5</b>
<b>2009</b>	<b>46,0</b>
<b>2010</b>	<b>25,5</b>
<b>2011</b>	<b>27,9</b>
<b>2012</b>	<b>28,6</b>
<b>2013</b>	<b>29,3</b>
<b>2014</b>	<b>31,3</b>

- 385** Für die Rücklagen konnte zum Schluss des Haushaltsjahres 2013 ein Zuwachs von 639.739,75 € und zum Schluss des Haushaltsjahres 2014 ein Zuwachs von 2.026.451,76 € verzeichnet werden.

**386** In der nachstehenden Tabelle werden die Rücklagenbestände zum Ende der Haushaltsjahre 2013 und 2014 im Einzelnen dargestellt (einschließlich der Vergleichszahlen 2012; Beträge in €):

<b>Rücklagen nach Zweckbestimmung</b>			
<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Haushaltsjahr 2012</b>	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>
Stadtverordnetenversammlung	60.148,56	46.544,50	46.544,50
Rechnungsprüfungsamt	8.050,00	200,98	200,98
Magistrat	30.970,00	30.970,00	30.970,00
Magistratskanzlei	21.206,88	21.206,88	21.206,88
Kommunaler Sitzungsdienst	6.990,00	6.990,00	0,00
Personalamt	96.122,69	96.122,69	96.122,69
Aus- und Fortbildung	250.203,75	250.203,75	250.203,75
Beihilferücklage	408.335,94	392.825,94	392.825,94
Zentral veranschlagte Personalkosten	598.677,19	486.657,19	419.197,19
Flexible Arbeitszeitgestaltung	1.216.865,71	667.215,71	667.215,71
Personalinformationssystem (PISY)	81.416,38	81.416,38	81.416,38
IT-Rücklage	0,00	0,00	92.260,00
Allgemeine Ausgleichsrücklage	6.166,02	4.716.030,68	1.451.030,68
ProFiskal-Rücklage	787.447,10	900.181,29	762.885,29
Stadtkämmerei	122.697,85	122.697,85	122.697,85
Zuführung Drittmittelrücklage	10.486.236,48	8.128.466,02	8.938.944,40
Lottomittelrücklage	729.969,71	0,00	0,00
Eigenbetriebe	24.140,57	24.140,57	24.140,57
Stadtkasse	13.000,00	13.000,00	13.000,00
Gesamtpersonalrat	0,00	0,00	0,00
Betriebsfest	1.916,19	1.916,19	1.916,19
Frauenbeauftragte	304,57	304,57	304,57
Einzelpersonalräte	901,63	901,63	901,63
Suchtkrankenhilfe	3.984,91	3.984,91	3.984,91
Rechtsamt	97.248,58	97.248,58	97.248,58
Standesamt	93.008,39	93.008,39	93.008,39
Feuerwehr	54.062,10	54.062,10	615.600,58
Schulen	1.548.997,00	1.078.330,00	2.495.875,35
Kulturamt	32.563,81	32.563,81	32.563,81
Deutsches Schifffahrtsmuseum	756.681,96	1.478.171,90	1.478.171,90
Volkshochschule	9,66	9,66	20.963,98
Rücklage für das Museumsschiff „Gera“	95.860,25	105.458,71	105.458,71
Historisches Museum	994,88	994,88	994,88
Sozialamt	359.965,40	359.965,40	0,00

Seniorentreffpunkte	83.495,52	83.495,52	83.495,52
Sozialhilfe - Örtlicher Träger -	483.217,72	483.217,72	21.000,00
Kindertagesstätten	133.333,78	133.333,78	420.000,00
Jugendförderung	40.729,40	40.729,40	12.500,00
Hilfen zur Erziehung	409.259,00	409.259,00	0,00
Amt für Sport und Freizeit	38.335,97	38.147,52	38.147,52
Sportförderung	96.920,00	232.257,44	345.908,52
Gesundheitsamt	16.776,85	5.416,85	124.565,40
Betriebsärztlicher Dienst	3.498,92	3.498,92	3.498,92
Amt für Schwerbehinderte	41.004,86	41.004,86	41.004,86
Umweltschutzamt	147.090,85	122.090,85	122.090,85
Baureferat	13.640,00	13.640,00	13.640,00
Stadtplanungsamt	150.000,00	150.000,00	120.000,00
Vermessungs- und Katasteramt	31.175,62	31.175,62	31.175,62
Bauordnungsamt	3.674,24	3.674,23	0,00
Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien	4.372.142,94	3.956.952,94	6.510.146,68
Schaffung von Park- und Einstellplätzen	279.898,91	384.857,00	441.953,94
Amt für Straßen- und Brückenbau	1.397.867,39	1.220.574,39	2.115.248,62
Vermächtnisse	0,00	19.723,52	19.473,52
Gartenbauamt	84.051,85	84.051,85	267.051,85
Referat für Wirtschaft	77.155,59	77.155,59	77.155,59
Tourismusförderung	465.843,56	465.843,56	465.843,56
Tourismusabgabe	0,00	169.375,50	324.593,50
Allgemeine Wirtschaftsförderung	752.580,00	421.680,00	421.680,00
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik	1.475.361,13	1.360.460,78	891.829,00
Verwaltungspolizei	10,60	10,60	10,60
Rücklage Wahlen	45.536,57	34.066,57	34.066,57
<b>Gesamtsumme</b>	<b>28.637.745,42</b>	<b>29.277.485,17</b>	<b>31.303.936,93</b>

387 Die vorstehende Tabelle zeigt, dass eine große Anzahl von Rücklagen in den aufgeführten Jahren nicht in Anspruch genommen wurde. Es wurden aber auch Rücklagen durch entsprechende Zuführung erhöht. Andererseits wurde ein Teil der Rücklagen verringert bzw. aufgelöst.

388 Eine weitergehende Bewertung wird durch das Rechnungsprüfungsamt in diesem Schlussbericht nicht vorgenommen.

## 2 Bürgschaften

389 Die Bestände der Bürgschaften für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (einschließlich der Vergleichszahlen 2012; Beträge in €) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:



<b>Bürgschaften</b>			
	<b>Haushaltsjahr 2012</b>	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>
Bestand am 01.01.	354.998.342,87	338.743.469,01	308.416.131,65
Bestand am 31.12.	338.743.469,01	308.416.131,65	298.058.508,11
davon Kreditverpflichtungen	332.262.007,38	302.409.418,54	292.567.308,77

**390** Die Zusammensetzung der Bürgschaften einschließlich der jeweiligen Anzahl wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben (Beträge in €):

<b>Zusammensetzung der Bürgschaften</b>				
	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Anzahl der Bürgschaften</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>	<b>Anzahl der Bürgschaften</b>
<b>Wirtschaft</b>	<b>keine</b>		<b>keine</b>	
<b>Stadteigene Gesellschaften</b>	<b>270.680.734,04</b>	<b>104</b>	<b>263.793.528,93</b>	<b>106</b>
davon				
Arbeitsförderungs-Zentrum	0,00	0	0,00	0
AUDIE	0,00	0	0,00	0
Bädergesellschaft	9.578.535,07	6	8.967.189,10	6
BEAN	56.751.440,32	15	45.670.897,01	14
BEG	50.533.264,17	15	46.760.248,63	15
BIS	25.510.230,83	15	24.002.873,91	15
Flugplatzbetriebsgesellschaft	343.620,18	1	325.567,93	1
Klinikum Grundstücksgesellschaft	2.550.000,00	1	0,00	0
Klinikum Bremerhaven	23.375.000,00	3	38.714.977,60	7
Stadthalle	22.167.182,70	8	21.629.361,03	8
STÄGRUND	11.363.772,74	5	11.144.557,36	5
STÄWOG	62.896.369,18	32	61.203.056,85	32
Weserfähre Beteiligungsgesellschaft	4.152.358,82	2	3.975.666,64	2
Weserfähre GmbH	1.458.960,03	1	1.399.132,87	1
<b>Vereine/Sonstiges</b>	<b>6.006.713,11</b>	<b>31</b>	<b>5.491.199,34</b>	<b>29</b>
davon				
Soziales	2.201.469,01	15	1.847.868,21	13
Sport	662.568,53	9	605.074,71	9
Sonstiges	3.142.675,57	7	3.038.256,42	7
<b>Wohnungsbau</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>
<b>Bürgschaften insgesamt</b>	<b>276.687.447,15</b>	<b>135</b>	<b>269.284.728,27</b>	<b>135</b>
davon Kapitaldienstfinanzierung eigener Gesellschaften (BIS, BEAN)	59.035.192,28		47.489.913,13	
<b>Schuldbeitritte</b> (aus Verpflichtungen vor 2006)	<b>31.728.684,50</b>	<b>10</b>	<b>28.773.779,84</b>	<b>10</b>
davon Kapitaldienstfinanzierung eigener Gesellschaften (BIS, BEAN, STÄGRUND)	16.843.062,02		14.674.790,64	
<b>Insgesamt</b>	<b>308.416.131,65</b>	<b>145</b>	<b>298.058.508,11</b>	<b>145</b>
davon Kapitaldienstfinanzierung eigener Gesellschaften	75.878.254,30		62.164.703,77	

- 391** Auf eine Erörterung zu den Schuldbetritten wird verzichtet, da sich die überörtliche Gemeindeprüfung ausgiebig mit der Thematik auseinander gesetzt hat. Auf den **Sonderbericht der überörtlichen Gemeindeprüfung „Darlehensaufnahmen, Schuldbetritte, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen der Stadtgemeinde Bremerhaven in den Jahren 2001 bis 2005“ vom 23.09.2008** wird verwiesen.
- 392** Ab dem Jahr 2006 ist das Eingehen von Schuldbetritten nach der jeweils jährlichen Haushaltssatzung nicht mehr zulässig.

### 3 Sonstige Vermögen

- 393** Der Nachweis des sonstigen Kapitalvermögens für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (einschließlich der Vergleichszahlen 2012; Beträge in €) ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

<b>Sonstige Vermögen</b>			
	<b>Haushaltsjahr 2012</b>	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>
<b>Beteiligungen</b>	<b>24.111.978,69</b>	<b>24.074.528,69</b>	<b>24.174.528,69</b>
davon			
Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	13.544.864,29	13.544.864,29	13.544.864,29
andere Unternehmen	10.055.822,52	10.018.372,52	10.118.372,52
sonstige Beteiligungen	511.291,88	511.291,88	511.291,88
<b>Allgemeines Kapitalvermögen</b>	<b>2.888.728,35</b>	<b>2.656.849,14</b>	<b>2.544.532,96</b>
davon			
Hypotheken-, Grundschuld- und Darlehens-Forderungen	2.734.052,90	2.496.753,42	2.348.894,66
sonstige Forderungen	154.675,45	160.095,72	195.638,30
<b>Sondervermögen</b>	<b>38.043.421,98</b>	<b>38.030.504,12</b>	<b>38.032.499,12</b>
davon			
Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO (festgesetztes Eigenkapital)	35.790.500,00	35.790.500,00	35.790.500,00
Wirtschaftsbetriebe nach § 26 Abs. 1 LHO (gezeichnetes Kapital/Dotationskapital)	2.123.967,52	2.111.185,22	2.111.185,22 €
Hanna-Schröder-Stiftung	38.346,89	38.346,89	38.346,89
Sparkassenstiftung	76.693,78	76.693,78	76.693,78
Darlehen aus den Rückflüssen von Hauszinssteuer-hypotheken	13.913,79	13.778,23	15.773,23

## 4 Schulden

- 394** Bremerhaven wurde durch das Land Bremen in den Haushaltsjahren 1989 (306.744.468,03 €), 1993 (423.349.677,63 €) und 2000 (58.789.821,90 €) um insgesamt **788.883.967,56 €** entschuldet. Dennoch gelang es der Stadt lediglich in den Jahren 1990 bis 1992, die Schuldenlast aus eigener Kraft um durchschnittlich 1 % pro Jahr zu senken.
- 395** Am 31.12.2014 erreichten die Schulden mit rund **1.45 Mrd. €** den höchsten Stand seit 1988. Die nachstehende Tabelle zeigt die Schulden zum Ende der Jahre 2013 und 2014 (einschließlich der Vergleichszahlen 2012; Beträge in €) auf:

<b>Bestand der Schulden</b>			
	<b>Haushaltsjahr 2012</b>	<b>Haushaltsjahr 2013</b>	<b>Haushaltsjahr 2014</b>
Bestand 01.01.	1.167.508.886,54	1.249.893.630,17	1.331.777.156,87
Brutto-Kredit-Aufnahme	114.000.000,00	117.250.000,00	161.530.000,00
Tilgungszahlungen	- 31.615.256,37	- 35.366.473,30	- 39.257.027,55
Bestand 31.12.	1.249.893.630,17	1.331.777.156,87	1.454.050.129,32

<b>Einwohner laut Statistisches Landesamt Bremen</b>		
Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014
108.323	108.844	110.121

- 396** Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung **12.235,65 €**. Damit ist die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 um ca. 6 % gestiegen.
- 397** Die Pro-Kopf-Verschuldung stieg zum Ende des Haushaltsjahres 2014 auf **13.204,11 €** und damit gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 um ca. 14,4 % und gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 um 7,9 %.

## **VI Sonstige Rechnungen**

### **1 Vorschüsse und Verwahrungen**

#### **1.1 Allgemeine Bemerkungen**

- 398** Nach § 71 LHO ist über alle Zahlungen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Grundsätzlich sind alle Zahlungen nach der Unterteilung des Haushaltsplanes zu buchen (haushaltswirksame Zahlungen).
- 399** § 60 LHO ermächtigt die Verwaltung, unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen außerhalb des Haushalts zu leisten (Vorschüsse) oder anzunehmen (Verwahrungen).
- 400** Die Vorschüsse und Verwahrungen erfassen
- durchlaufende Gelder und fremde Mittel, die die Stadtkasse für andere Stellen außerhalb des Haushalts bewirtschaftet hat,
  - Zahlungsvorgänge, die nicht auf Anordnungen der Verwaltung zum Haushalt des Berichtsjahres beruhen, aber indirekt darauf zurückzuführen waren (z. B. Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität),
  - Jahresabschlussbuchungen,
  - Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, die nicht unmittelbar den entsprechenden Haushaltsstellen zugeordnet werden konnten, aber – sobald wie möglich – in den Haushalt zu buchen waren.
- 401** Vorschüsse und Verwahrungen sind nicht haushaltswirksam und werden daher nicht in der Haushaltsrechnung ausgewiesen. Die Buchungen von Vorschüssen und Verwahrungen sind stets als vorläufig anzusehen und bedürfen immer einer endgültigen Abwicklung.
- 402** Bis zum Jahresende nicht abgewickelte Vorschüsse und Verwahrungen werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Nach den VV-LHO Nr. 5 zu § 80 LHO sind die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse getrennt nach Buchungsstellen in Nachweisungen zu übernehmen, die der Haushalts- und Kassenrechnung als Anlagen beizufügen sind. Das jeweilige Fachamt hat gegenüber der Stadtkasse zu begründen, weshalb die Abwicklung bisher nicht möglich war (VV-LHO Nr. 5.2.4 zu § 80 LHO).

## 1.2 Vorschüsse

**403** Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 1 LHO).

**404** Vorschüsse werden unter der Kontengruppe 84 in einer Nebenrechnung geführt.

**405** Der kassenmäßige Abschluss der nicht abgewickelten Vorschusskonten ergab folgende zu übertragende Gesamtbestände (einschließlich der Vergleichszahl 2012; Beträge in €):

	Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014
Gesamt-Bestand	6.572.182,28	16.907.388,56	15.500.664,18

**406** Gegenüber 2012 haben sich die Bestandsübertragungen im Berichtsjahr um mehr als 10 Mio. € in 2013 bzw. rund 9 Mio. € erhöht. Dies liegt daran begründet, dass die Stadt einigen ihrer Gesellschaften erstmals in 2013 sogenannte Kontokorrentkredite für laufende Finanzierungsbedarfe gewährt hat. Diese wurden über Kassenverstärkungskredite der Stadtkasse finanziert und über Vorschusskonten an die betreffenden Gesellschaften ausgezahlt. Die rechtliche Ermächtigung hierfür ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung, wonach Kassenverstärkungskredite für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften Kredite bis zu 10 Mio. € aufgenommen werden dürfen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Für fünf Gesellschaften (Stadthalle, BBU, BBB, Klinikum, AFZ) wurden insgesamt 9,6 Mio. € an Kontokorrentkrediten ausgezahlt. Der in der Haushaltssatzung 2013 festgelegte Höchstbetrag von 10 Mio. € wurde somit fast in voller Höhe ausgeschöpft.

**407** Auch in 2014 hat es bei drei Gesellschaften Liquiditätshilfen von insgesamt 1,1 Mio. € gegeben; eine Gesellschaft hat 2 Mio. € und damit einen Teilbetrag des im Vorjahr gewährten Kontokorrentkredites an die Stadtkasse zurückgezahlt. Die betreffenden Vorschusskonten weisen Ende 2014 einen offenen Bestand an Kontokorrentkrediten von 8,7 Mio. € aus. Dieser Bestand bewegt sich innerhalb des laut Haushaltssatzung 2014 für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften angehobenen Kreditrahmens von 15 Mio. €.

**408** Außerdem ergab sich bei einem Vorschusskonto ein weiterer hoher Bestandsübertrag in 2014 von rund 4,7 Mio. € (5,3 Mio. € in 2013) aufgrund vorgezogener Jahresabschlussbuchungen (Mitte November) des überörtlichen Sozialhilfeträgers. Dieser ist für die Abrechnung

(Erstattung) der Sozialhilfeleistungen vom Land Bremen vorgegeben. Bis zum Abschluss des städtischen Haushaltes Mitte Dezember sind jedoch noch Zahlungen zu leisten. Der Bestand des Vorschusskontos wird aber kurzfristig mit der ersten monatlichen Abschlagszahlung des Folgejahres durch den überörtlichen Träger ausgeglichen.

- 409 Die gesetzlich vorgeschriebenen Begründungen der Fachämter für die in ihrem Bereich zu übertragenden Bestände haben vorgelegen.

### 1.3 Verwahrungen

- 410 In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 2 LHO).

- 411 Verwahrungen werden unter der Kontengruppe 83 in einer Nebenrechnung geführt.

- 412 Die kassenmäßigen Abschlüsse der nicht abgewickelten Verwahrkonten - ohne Kassenverstärkungskredite - führten zu folgenden Gesamtbeständen (einschließlich der Vergleichszahl 2012; Beträge in €):

	Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014
Gesamt-Bestand	3.206.506,74	3.906.898,76	4.164.105,91

- 413 Der größte zu übernehmende Bestand bei den Verwahrkonten ergab sich in jedem Jahr bei dem vom Personalamt geführten Konto „Abwicklung von Lohn- und Gehaltszahlungen“, über das auch die Personalkosten der tariflich beschäftigten Lehrkräfte abgewickelt werden. In 2013 betrug der Bestand rund 2,8 Mio. €.

- 414 2014 schloss das Konto mit einem Bestand von ca. 2,7 Mio. € ab.

- 415 Der Grund für die bei diesem Konto regelmäßig hohen Bestandsübertragungen liegt im Wesentlichen an der Personalkostenabrechnung mit dem Land Bremen. Im Rahmen der Kostenerstattung waren die am Monatsende zu zahlenden Dezembergehälter bereits vor Kassenabschluss (i. d. R. 20.12. oder früher) beim betreffenden Haushaltstitel als Ausgabe zu buchen. Die Beträge wurden in dem Berichtsjahr bis zur Zahlungsfälligkeit am 31.12. auf dem genannten Konto verwahrt und zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres endgültig gebucht.

- 416** Hinzu kamen die mit dem Entgelt des Monats Dezember ausgezahlten Leistungsentgelte nach dem TVöD/VKA, die bis zu deren Fälligkeit Ende des Monats Dezember auf dem Nebenkonto in Verwahrung blieben.
- 417** Zusätzlich ergaben sich weitere Vergütungs- und Entgeltzahlungen, die vor Kassenabschluss haushaltsmäßig über das Verwahrkonto abzuwickeln waren.
- 418** Die gesetzlich vorgeschriebenen Begründungen der Fachämter für die in ihrem Bereich nicht abgewickelten Verwahrungen lagen vor. Die Bestände wurden ordnungsgemäß in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

#### **1.4 Prüfungsergebnisse Vorschuss- und Verwahrkonten**

- 419** Im vorherigen Schlussbericht wurde auf eine in 2014 durchgeführte Prüfung der Vorschuss- und Verwahrrechnungen für die Jahre 2010 bis 2012 hingewiesen.
- 420** Bei ausgewählten Vorschuss- und Verwahrkonten ist geprüft worden, ob deren Einrichtung haushaltsrechtlich gemäß § 60 LHO zulässig war und ob die Buchungen sachlich richtig und ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die stichprobenartig durchgeführte Prüfung ergab, dass dies bei einigen außerhalb des Haushaltes geführten Konten nicht der Fall war.
- 421** Die Prüfungsfeststellungen wurden mit der Stadtkämmerei, die für die Einrichtung von Vorschuss- und Verwahrkonten zuständig ist, im März 2014 besprochen. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sind in den Prüfungsbericht vom 04.04.2014 eingeflossen. Den betreffenden Fachämtern sind die jeweiligen Prüfungsfeststellungen zur Stellungnahme übersandt worden. Ende 2014 lagen sämtliche Rückäußerungen vor.
- 422** Die Fachämter und die Stadtkämmerei haben die im Prüfungsbericht genannten Feststellungen über unrichtige Buchungen und fehlende Voraussetzungen für Zahlungen außerhalb des Haushaltes in vielen Fällen anerkannt. Sie sind den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt und haben entsprechende Korrekturbuchungen vorgenommen sowie beanstandete Verwahr- und Vorschusskonten aufgelöst. Diese Beträge werden künftig im jeweiligen Haushaltskapitel gebucht.
- 423** In einem Fall gab es zwischen dem Rechnungsprüfungsamt einerseits sowie dem Fachamt und der Stadtkämmerei andererseits noch unterschiedliche Standpunkte über die Zulässigkeit von Zahlungen in der Nebenrechnung. Dies wurde mit der Stadtkämmerei erörtert, um die Feststellung auf geeignete Weise auszuräumen. Die Stadtkämmerei hat in Abstimmung mit dem Fachamt für ein Vorschusskonto eine zusätzliche Haushaltsstelle bei dem betreffenden Haushaltskapitel eingerichtet, damit die Buchungen in der Nebenrechnung auch im

Haushalt dargestellt werden können. Insoweit wird die notwendige Transparenz hergestellt. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dieser haushaltsmäßigen Darstellung anschließen.

- 424** Die Prüfungsfeststellungen, die Stellungnahmen der Fachämter und der Stadtkämmerei sind im Rahmen einer Synopse beschrieben und bewertet worden. Die Synopse vom 12.02.2015 und der Prüfungsbericht vom 04.04.2014 wurden im Rechnungsprüfungsausschuss am 17.03.2015 beraten. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat die Prüfungsangelegenheit am 15.04.2015 abschließend behandelt und beschlossen, den Prüfungsbericht für erledigt zu erklären.
- 425** Für das Rechnungsprüfungsamt ist dieses Prüfungsvorhaben damit abgeschlossen.

## **2 Treuhandvermögen**

### **2.1 Sozialamt**

#### **2.1.1 Betreuungsbehörde**

##### **2.1.1.1 Bestand der treuhänderisch verwalteten Mündelgelder bei der Betreuungsbehörde des Sozialamtes 2012/2013**

- 426** Der Bestand der treuhänderisch verwalteten Mündelgelder betrug beim Amt 50

<u>am</u>	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2013</u>
Girokonten	84.258,46 €	67.323,98 €
Bankkonten	74.681,69 €	101.235,28 €
Sonstiges Vermögen	0,00 €	0,00 €
(soweit bezifferbar)		

- 427** Der Bestand der treuhänderisch verwalteten Mündelgelder betrug bei der Betreuungsbehörde des Sozialamtes am 31.12.2012 auf 47 Girokonten 84.258,46 € und am 31.12.2013 auf 42 Girokonten 67.323,98 €. Die Abnahme der Guthaben auf Girokonten vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 um 16.934,48 € war auf die um 5 gefallene Zahl der Girokonten der betreuten Personen zurückzuführen.



- 428** Ferner betrug der Bestand der treuhänderisch verwalteten Mündelgelder bei der Betreuungsbehörde des Sozialamtes bezüglich von 38 Bankkonten am 31.12.2012 74.681,69 € und bezüglich von 37 Bankkonten am 31.12.2013 101.235,28 €. Der Anstieg der Guthaben auf Bankkonten vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 ergab einen Betrag in Höhe von 26.553,59 €, obwohl die Zahl der Bankkonten der betreuten Personen nur um 1 fiel.
- 429** Der Wert des Eigentums von allen drei Betreuungsfällen in dem Jahr 2012 und der drei Betreuungsfälle in dem Jahr 2013 wurde nicht beziffert.
- 430** Der vom Sozialamt – Betreuungsbehörde – erstellte Jahresabschluss 2013 über die treuhänderisch verwalteten Mündelvermögen wurde geprüft.
- 431** Das Prüfungsergebnis ist mit dem Sozialamt besprochen worden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### **2.1.1.2 Bestand der treuhänderisch verwalteten Mündelgelder bei der Betreuungsbehörde des Sozialamtes 2013/2014**

- 432** Eine gesetzliche Betreuung wird eingerichtet, wenn ein volljähriger Mensch wegen einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, seine rechtlichen Angelegenheiten ohne Hilfe eines Betreuers nicht mehr allein wahrnehmen kann. Oberstes Ziel des Betreuungsrechts ist die Umsetzung des Wohls und der Wünsche der betreuten Menschen. Da jede Betreuung gegebenenfalls auch ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht ist, darf ein Betreuer nur bestellt werden, wenn die Betreuung erforderlich ist.
- 433** Sofern der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden kann, bestellt das Betreuungsgericht die zuständige Behörde (Betreuungsbehörde) zum Betreuer. Betreuungsbehörde im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes ist in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat (§ 1 Abs.1 Satz 1 Bremisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts). Sie ist dem Sozialamt angegliedert.
- 434** Das Sozialamt verwaltet das Vermögen der von ihnen betreuten volljährigen Menschen nach den Vorschriften des BGB treuhänderisch. Es handelt sich dabei nicht um eigenes Vermögen der Kommune und wird somit in der Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremerhaven auch nicht dargestellt.
- 435** Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 RPO hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe von der Stadt treuhänderisch verwaltetes Vermögen zu prüfen.

- 436** Die treuhänderisch verwalteten Gelder (Beträge in €) stellten sich zu den Stichtagen 31.12.2013 und 31.12.2014 wie folgt dar:

<b>Treuhandvermögen Betreuungsbehörde</b>				
	Haushaltsjahr 2013		Haushaltsjahr 2014	
	Gesamtbetrag	Fallzahl	Gesamtbetrag	Fallzahl
Girokonten	67.323,98	42	1.122,39	2
Sparbücher	101.235,28	37	1.563,48	1
sonstiges Vermögen	nicht beziffert		nicht beziffert	

- 437** Am 01.07.2014 trat das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde in Kraft. Durch dieses Gesetz wurde die Betreuungsbehörde stärker in die Betreuungserichtshilfe und in Maßnahmen zur Betreuungsvermeidung eingebunden. Die Behörde soll den Betroffenen im Vorfeld eines eventuell angezeigten Betreuungsverfahrens umfassende Unterstützung anbieten und andere Möglichkeiten aufzeigen und vermitteln, die zukünftig eine rechtliche Betreuung entbehrlich werden lassen und zu einer Stärkung der Selbstbestimmung des hilfebedürftigen Erwachsenen führen. Beispielsweise soll die Betreuungsbehörde nunmehr den Hilfebedarf anderen Fachbehörden mitteilen und dem Betroffenen Wege zu den zuständigen Stellen aufzeigen. Zu diesem Zweck wurde die bestehende Kooperationspflicht zwischen der Betreuungsbehörde und den zuständigen Trägern sozialer Hilfen im Betreuungsbehördengesetz (§ 4 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz) beschrieben. Die vorgenannte Hilfe ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt.
- 438** Die beim Sozialamt angegliederte Betreuungsbehörde nimmt seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde und den damit verbundenen Gesetzesänderungen im Verfahrensrecht und dem Betreuungsbehördengesetz die Durchführung rechtlicher Betreuungen nur noch im Wege der Garantenstellung nach § 1900 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch wahr. Aus diesem Grund erfolgte im Jahr 2014 auch die Übertragung der bei der Betreuungsbehörde geführten Betreuungen auf geeignete ehrenamtliche

oder beruflich tätige Betreuer. Am 31.12.2013 wurden von der Betreuungsbehörde 62 Erwachsene rechtlich betreut. Die Betreuung beinhaltete aber nicht bei allen die Verwaltung von Girokonten und Sparbüchern, da einige Betreute ihr Konto und/oder Sparbuch selbst führten. Die Übertragung auf geeignete ehrenamtliche oder beruflich tätige Betreuer führte zu einer Verringerung der Betreuungen, so dass zum Stichtag 31.12.2014 letztendlich nur noch 4 Erwachsene betreut wurden. Zum Stichtag 31.12.2014 führten von diesen 4 Erwachsenen 2 Personen ihr Konto und/oder Sparbuch selbst. Nur bei 2 Erwachsenen wurde eine Verwaltung des Kontos bzw., sofern vorhanden, des Sparbuches vorgenommen.

- 439 Die Abgabe der Betreuungen führte in diesem Zusammenhang gleichermaßen zu einer Verringerung der treuhänderisch verwalteten Gelder.

## 2.1.2 Schuldnerberatungsstelle

### 2.1.2.1 Prüfung des Treuhandkontos der Schuldnerberatungsstelle des Sozialamtes

- 440 Der Bestand des Treuhandkontos der Schuldnerberatungsstelle betrug beim Amt 50

am	31.12.2012	31.12.2013
Girokonto	1.305,67 €	1.136,03 €

- 441 Die Schuldnerberatungsstelle des Sozialamtes verwaltet aufgrund einer freiwilligen Treuhandvereinbarung von Schuldnern abgetretene Gelder, die im Laufe des jeweiligen Verfahrens an die Gläubiger abfließen.

- 442 Der Bestand des Treuhandkontos der Schuldnerberatungsstelle betrug beim Sozialamt am 31.12.2012 für 4 Schuldner 1.305,67 € und am 31.12.2013 für 6 Schuldner 1.136,03 €. Ein Rückgang des Guthabens auf dem Girokonto bei der Sparkasse Bremerhaven vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 um 169,64 € entstand, obwohl sich die Zahl der beratenen Personen um 2 erhöhte.

- 443 Im Laufe des Jahres 2013 lagen bezüglich der Schuldnerberatung folgende Fallzahlen vor:

1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahreswert
171	182	186	185	185

- 444 Bezüglich der Insolvenzverfahren im Laufe des Jahres 2013 gab es folgende Fallzahlen:

1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahreswert
221	198	196	195	195

- 445 Der vom Amt 50 erstellte Jahresabschluss 2013 des Treuhandkontos der Schuldnerberatungsstelle wurde geprüft.

**446** Das Prüfungsergebnis ist mit dem Sozialamt besprochen worden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

## **2.2 Amt für Jugend, Familie und Frauen**

### **2.2.1 Verwaltung Mündelvermögen**

**447** Das Amt für Jugend, Familie und Frauen verwaltet das Vermögen für unter Vormundschaft stehende Minderjährige nach den Vorschriften des BGB treuhänderisch. Beim Mündelvermögen handelt es sich nicht um eigenes Vermögen der Kommune. Es wird in der Haushaltsrechnung nicht dargestellt.

**448** Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 RPO treuhänderisch verwaltetes Vermögen zu prüfen.

**449** Zu diesem Zweck hat das Rechnungsprüfungsamt dem Amt für Jugend, Familie und Frauen in 2012 angekündigt, das treuhänderisch verwaltete Vermögen der vergangenen Jahre einer Prüfung zu unterziehen. Es war vorgesehen, die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu beschränken. Dieses wurde dem Fachamt entsprechend vermittelt.

**450** Das Amt für Jugend, Familie und Frauen ist bisher den wiederholten Aufforderungen des Rechnungsprüfungsamtes, die Unterlagen für eine inhaltliche Prüfung zur Verfügung zu stellen, nicht gefolgt. Es berief sich stets darauf, dass für die Prüfung des Mündelvermögens ausschließlich das Betreuungsgericht beim Amtsgericht zuständig sei. Hierzu soll Rechtsprechung vorliegen, die jedoch bisher nicht zur Information übergeben wurde. Das Betreuungsgericht wurde vom Rechnungsprüfungsamt beteiligt. Gegen eine Prüfung bestehen von dort keinerlei Bedenken, solange es nicht selbst der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegt.

**451** Beim Landesrechnungshof Bremen konnte in Erfahrung gebracht werden, dass dort keine Prüfungseinschränkungen für den Bereich Amtsvormundschaften gegeben sind.

**452** Das Rechnungsprüfungsamt kann die durch Ortsgesetz als Pflichtaufgabe übertragene Prüfung nicht mehr durchführen. Mittlerweile wurde das Mündelvermögen der Jahre 2010 bis 2015 nicht mehr vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Wegen des Fortbestandes der Prüfungsbehinderung wird eine Stellungnahme des Dezernats III bzw. des Amtes für Jugend, Familie und Frauen für erforderlich gehalten.

## **VII Betriebe nach § 26 LHO und Beteiligungen**

### **1 Betriebe nach § 26 LHO**

#### **1.1 Allgemeine Bemerkungen**

**453** Für den Berichtszeitraum sind beim Magistrat die nachstehend aufgeführten Betriebe nach § 26 LHO zu verzeichnen:

- **Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO**

- StadtFinanz
- Helene-Kaisen-Haus
- STADTBAU Bremerhaven (Abwicklung in 2013 bereits im Schlussbericht 2011/2012 dargestellt)
- Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT)
- Seestadt Immobilien
- Rettungsdienst Bremerhaven

- **Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO**

- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven

#### **1.2 Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO - Wirtschaftsbetriebe**

##### **1.2.1 StadtFinanz**

###### **1.2.1.1 Allgemeines**

**454** Der Betrieb hat laut seiner Einzelregelungen die Aufgabe, stadtteilpolitisch bedeutsame investive Projekte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu finanzieren. Die betrieblichen Aktivitäten sollen der Verbesserung des stadtteilbezogenen Infrastrukturangebots sowie der Verbesserung der örtlichen Wohnsituation dienen. Damit sollen die sozialen Verhältnisse in den Quartieren nachhaltig positiv beeinflusst und zur Stärkung des „Wir-Gefühls“ der Bewohnerschaft beigetragen.

- 455** Neue Projektfinanzierungen durch den Betrieb sind nicht vorgesehen. Der Betrieb wird abgewickelt. Seit 2012 werden die standardmäßigen Projekte des Stadtteilsonderprogramms innerhalb des Haushalts der Stadt Bremerhaven veranschlagt. Der Magistrat und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss haben sich im Rahmen der Beschlüsse zum vorläufigen Wirtschaftsplan 2014 ferner dafür ausgesprochen, den Haushalt des Wirtschaftsbetriebes Stadt-Finanz spätestens zum Haushaltsjahr 2015 in den Teilhaushalt des Dezernates II zu integrieren und einen Beschluss zur Schließung des Wirtschaftsbetriebes vorzulegen.

### 1.2.1.2 Ausgewählte Kennzahlen

- 456** Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 inkl. der Vergleichszahlen der Vorjahre werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

<b>Kennzahlen 2013</b>				
	<b>31.12.2013</b>	31.12.2012	<b>Veränderungen</b>	
Bilanzsumme	<b>14.519.586,02 €</b>	15.090.337,20 €	<b>-570.751,18 €</b>	<b>-3,78 %</b>
Anlagevermögen	<b>13.098.775,18 €</b>	13.511.031,29 €	<b>-412.256,11 €</b>	<b>-3,15 %</b>
Umlaufvermögen	<b>1.420.810,84 €</b>	1.579.305,91 €	<b>-158.495,07 €</b>	<b>-11,16 %</b>
Eigenkapital	<b>351.557,55 €</b>	351.557,55 €	<b>0 €</b>	<b>0 %</b>
Verbindlichkeiten	<b>14.164.091,47 €</b>	14.735.936,79 €	<b>-571.845,32 €</b>	<b>-4,04 %</b>
Umsatzerlöse	<b>0 €</b>	0 €	<b>0 €</b>	<b>0 %</b>
Sonstige Erträge	<b>1.051.645,05 €</b>	1.041.364,42 €	<b>10.280,63 €</b>	<b>0,98 %</b>
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<b>0 €</b>	0 €	<b>0 €</b>	<b>0 %</b>
Anlagenintensität	<b>90,21 %</b>	89,53 %	<b>0,68 pp</b>	<b>0,75 %</b>
Eigenkapitalquote	<b>2,42 %</b>	2,33 %	<b>0,09 pp</b>	<b>3,78 %</b>

<b>Kennzahlen 2014</b>				
	<b>31.12.2014</b>	31.12.2013	<b>Veränderungen</b>	
Bilanzsumme	<b>13.901.828,19 €</b>	14.519.586,02 €	<b>-617.757,83 €</b>	<b>-4,25 %</b>
Anlagevermögen	<b>13.823.182,57 €</b>	13.098.775,18 €	<b>724.407,39 €</b>	<b>5,24 %</b>
Umlaufvermögen	<b>78.645,62 €</b>	1.420.810,84 €	<b>-1.342.165,22 €</b>	<b>-1.706,60 %</b>
Eigenkapital	<b>351.557,55 €</b>	351.557,55 €	<b>0 €</b>	<b>0 %</b>
Verbindlichkeiten	<b>13.546.383,64 €</b>	14.164.091,47 €	<b>-617.707,83 €</b>	<b>-4,56 €</b>
Umsatzerlöse	<b>0 €</b>	0 €	<b>0 €</b>	<b>0 %</b>
Sonstige Erträge	<b>1.085.294,06 €</b>	1.051.645,05 €	<b>33.649,01 €</b>	<b>3,10 %</b>
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<b>0 €</b>	0 €	<b>0,00 €</b>	<b>0 %</b>
Anlagenintensität	<b>99,43 %</b>	90,21 %	<b>9,22 pp</b>	<b>9,27%</b>
Eigenkapitalquote	<b>2,53 %</b>	2,42 %	<b>0,11 pp</b>	<b>4,25 %</b>

### 1.2.1.3 Bewertung des Jahresabschlusses

**457** Die vollzogenen Finanzierungsprojekte aus den Jahren 2004 bis 2013 von 13.098.775 € bzw. bis 2014 von 13.823.182,57 € werden als immaterielle Vermögensgegenstände im Anlagevermögen des Betriebes StadtFinanz bilanziert. Darin enthalten ist der Zugang von 156.417 € in 2013 sowie der Zugang in 2014 von 724.407,39 €. Die Abschreibungen auf die Finanzierungsprojekte in 2013 betragen 568.673 €. In 2014 wurden Abschreibungen von 615.592,61 € gebucht.

**458** Im Verlaufe des Wirtschaftsjahres 2013 wurden aus Restmitteln abgeschlossener Projekte der Vorjahre folgende Mittelbindungen beschlossen:

a) Teilfinanzierung der Mehrkosten im Rahmen der Ausbauplanung U3	133.027 €
b) Teilfinanzierung der Sanierung der Kajen am Handelshafen	1.000.000 €
c) Zuschuss der Errichtung einer Umzäunung Sportanlage Wulsdorf	23.390 €

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2013 konnte zunächst ein kameraler Überschuss von 1.347.427 € in das Wirtschaftsjahr 2014 übertragen werden, da die gebundenen Mittel für die Teilfinanzierung der Sanierung der Kajen am Handelshafen von 1 Mio. € in 2013 vom in dieser Angelegenheit federführenden Referat für Wirtschaft noch nicht abgerufen wurden. Die übrigen Restmittel von 340.000 € waren im Wirtschaftsplan 2014 als investive Zuweisung an den Haushalt zur Haushaltsstelle 6925/334 01 veranschlagt.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden keine weiteren Mittelbindungen beschlossen. Der verbliebene kamerale Überschuss von 7.427,30 € wurde zum Ende des Wirtschaftsjahres 2014 in 2015 übertragen.

**459** Ende 2013 bzw. 2014 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 11.168 T€ und 10.828 T€. An Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten waren 475.196 € und 461.298 € zu zahlen. Im Haushaltskapitel 6925 „Wirtschaftsbetriebe“ wird die Zuführung der Schuldendienstleistungen für die von 2004 bis 2009 aufgenommenen Darlehen eingestellt.

**460** Die Betriebsleitung (stellvertretender Betriebsleiter) hat in 2013 eine Aufwandsentschädigung von 3.164 € und in 2014 von 3.866 € erhalten. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt ebenfalls als Zuführung. Neben der Betriebsleitung werden keine weiteren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt.

## **1.2.2 Helene-Kaisen-Haus (HKH)**

### **1.2.2.1 Allgemeines**

**461** Das HKH erbringt Dienstleistungen der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfe, sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Leistungen werden überwiegend für das Amt für Jugend, Familie und Frauen erbracht. Mit ihm werden auch das Leistungsangebot und die Entgelte vereinbart.

**462** Das HKH verfügte 2013 und 2014 über folgende Angebote:

- Wohngruppe für junge Menschen von 14 bis 16 Jahren
- Therapeutische Wohngruppe für junge Menschen von 6 bis 15 Jahren
- Heilpädagogische Tagesgruppe (Schwerpunkt Grundschulalter)
- Flexible Betreuung
- Erziehungsfamilien
- Kindertagespflege

**463** Zum 15.07.2014 hat zusätzlich die Wohngruppe „umF“ (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) den Betrieb aufgenommen. Aufgrund der steigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Bundesland Bremen sind in Bremerhaven Betreuungskapazitäten erforderlich geworden.



### 1.2.2.2 Ausgewählte Kennzahlen

464 Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 inkl. der Vergleichszahlen der Vorjahre werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt:

Kennzahlen 2013				
	31.12.2013	31.12.2012	Veränderungen	
Bilanzsumme	2.017.978,28 €	1.888.938,87 €	129.039,41 €	6,83 %
Anlagevermögen	1.456.540,82 €	1.492.076,82 €	-35.536,00 €	-2,38 %
Umlaufvermögen	559.055,46 €	392.907,05 €	166.148,41 €	42,29 %
Eigenkapital	1.492.137,03 €	1.357.389,87 €	134.747,16 €	9,93 %
Verbindlichkeiten	440.381,25 €	429.849,00 €	10.532,25 €	2,45 %
Umsatzerlöse	3.494.993,72 €	3.425.222,41 €	69.771,31 €	2,04 %
Sonstige Erträge	22.428,49 €	24.361,50 €	-1.933,01 €	-7,93 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	134.747,16 €	69.575,14 €	65.172,02 €	93,67 %
Anlagenintensität	72,18 %	78,99 %	-6,81 pp	-8,62 %
Eigenkapitalquote	73,94 %	71,86 %	2,08 pp	2,90 %

Kennzahlen 2014				
	31.12.2014	31.12.2013	Veränderungen	
Bilanzsumme	2.203.583,38 €	2.017.978,28 €	185.605,10 €	9,20 %
Anlagevermögen	1.442.181,82 €	1.456.540,82 €	-14.359,00 €	-0,99 %
Umlaufvermögen	758.835,56 €	559.055,46 €	199.780,10 €	35,74 %
Eigenkapital	1.506.163,61 €	1.492.137,03 €	14.026,58 €	0,94 %
Verbindlichkeiten	612.440,77 €	440.381,25 €	172.059,52 €	39,07 %
Umsatzerlöse	3.770.724,37 €	3.494.993,72 €	275.730,65 €	7,89 %
Sonstige Erträge	33.389,31 €	22.428,49 €	10.960,82 €	48,87 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	14.026,58 €	134.747,16 €	-120.720,58 €	-89,59 %
Anlagenintensität	65,45 %	72,18 %	-6,73 pp	-9,33 %
Eigenkapitalquote	68,35 %	73,94 %	-5,59 pp	-7,56 %

### 1.2.2.3 Bewertung des Jahresabschlusses

465 Die Umsatzerlöse haben sich kontinuierlich erhöht.

- Die Wohngruppe bietet seit der konzeptionellen Neuausrichtung ein vollstationäres Angebot mit einer erhöhten Präsenz der pädagogischen Fachkräfte in den Nachmittags- und frühen Abendstunden.

- Für das Angebot der Therapeutischen Wohngruppe besteht eine Kooperation mit der Tagesstätte Strohalm. Das sozialpädagogische, therapeutische und schulische Konzept hat in der überregionalen Erziehungshilfe eine Alleinstellung.
  - Die Lerngruppen der Heilpädagogischen Tagesgruppe in Form von Tagesschulen sind mit jeweils bis zu acht Plätzen an der Friedrich-Ebert-Schule und an der Lutherschule etabliert.
  - Die Flexible Betreuung kann seit Jahren eine Auslastung von 100 % aufweisen. Mit den jungen Menschen und den Sozialen Diensten werden individuelle „Betreuungssettings“ erfolgreich ausgehandelt.
  - Die Nachfrage nach Plätzen in den Erziehungsfamilien ist höher als die personellen Beraterkapazitäten des HKH es zulassen.
  - Für den Bereich der Kindertagespflege wurden dem HKH die Aufgaben nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz übertragen. Es ist ein Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt worden. In den Jahren 2013 und 2014 wurden in enger Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Ganztagespflegestellen mit dem neu etablierten Festanstellungsmodell ausgebaut.
- 466** Das Eigenkapital hat sich erhöht. In 2013 hat das HKH für zukünftige Instandhaltungen der Gebäude 135 T€ in die Gewinnrücklage eingestellt. Rückstellungen in 2014 wurden überwiegend für Urlaubsansprüche gebildet.
- 467** Das Umlaufvermögen ist erheblich gestiegen. Ursache hierfür ist u. a. der Kassenbestand und die Guthaben beim Kreditinstitut. Das Geschäftskonto des HKH schloss zum Jahresende mit Guthaben von rd. 420 T€ in 2013 und von rd. 641 T€ in 2014. Dem gegenüber stehen die insbesondere in 2014 angestiegenen Verbindlichkeiten.
- 468** Das HKH konnte in verschiedenen Bereichen hohe Standards entwickeln. So wurde gemeinsam mit anderen Trägern ein landesweites Konzept zur Umsetzung von Partizipation und Beteiligung erarbeitet. Dieses wurde 2013 umgesetzt und wird künftig auch in die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach §§ 45 ff SGB VIII aufgenommen.
- 469** Neben dem Betriebsleiter sind in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 durchschnittlich 33 bzw. 37 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigt gewesen.

## 1.2.3 Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven

### 1.2.3.1 Allgemeines

470 Aufgabe des Wirtschaftsbetriebes ist der Betrieb des Magistratsnetzes der Stadt Bremerhaven. Neben den gängigen Dienstleistungen für die angeschlossenen Benutzer ist der BIT zuständig für das Projektmanagement für Verfahren, allgemeine Beratungen bezüglich technikunterstützter Informationsverwaltung sowie das Qualitätsmanagement. Dieses bezieht sich auf die Beratung hinsichtlich der Überprüfung der eingesetzten Hard- und Software bzgl. der Lizenzierung und Einsatzfähigkeit, z. B. Betriebssysteme, Virenschutz, Datensicherung.

### 1.2.3.2 Ausgewählte Kennzahlen

471 Die Kennzahlen für das Haushaltsjahr 2013 inkl. der Vergleichszahlen des Vorjahres werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Kennzahlen 2013				
	31.12.2013	31.12.2012	Veränderungen	
Bilanzsumme	837.300,02 €	849.632,68 €	-12.332,66 €	-1,45 %
Anlagevermögen	301.610,56 €	306.869,10	-5.258,54 €	-1,71 %
Umlaufvermögen	507.170,35 €	515.417,91	-8.247,56 €	-1,60 %
Eigenkapital	151.046,83 €	143.012,92	8.033,91 €	5,62 %
Verbindlichkeiten	581.995,91 €	498.278,79	83.717,12 €	16,80 %
Umsatzerlöse	3.773.171,85 €	3.932.701,39	-159.529,54 €	-4,06 %
Sonstige Erträge	49.472,56 €	40.325,06	9.147,50 €	22,68 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	8.033,91 €	7.273,82	760,09 €	10,45 %
Anlagenintensität	36,02 %	36,12 %	-0,10 pp	-0,27 %
Eigenkapitalquote	18,04 %	16,83 %	1,21 pp	7,17 %

### 1.2.3.3 Bewertung des Jahresabschlusses

472 Die Umsatzerlöse des dreizehnten Geschäftsjahres enthalten wie bisher im Wesentlichen die Einnahmen für Dienstleistungen an die Ämter und Betriebe des Magistrats sowie die Erlöse aus weiteren Serviceverträgen für Dienstleistungen über den Status Quo hinaus. Detaillierte Abrechnungen für die zentral bereitgestellten Mittel wurden in 2013 nicht erstellt. Das Budget wird von der Magistratskanzlei aufgrund der im Kapitel 6024 veranschlagten Mittel zugewiesen. Die Erlöse aus Mietverträgen und Lizenzen sowie aus Hard- und Softwarebeschaffung

gen ergeben sich aus gesonderten Abrechnungen an die Fachämter. Auch der SAN-Speicherplatzbedarf wird über diese Position abgerechnet. Für besondere Projekte in den Fachämtern werden Service-Verträge geschlossen und die Aufwendungen dafür in Rechnung gestellt.

- 473** Ab dem Jahr 2014 sind auch die Erlöse aus den weiteren Serviceverträgen im Budget enthalten. Hierzu hat eine Mittelverlagerung im städtischen Haushaltsplan stattgefunden. Der geplante Umsatz in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 beträgt jeweils ca. 3,8 Mio. €.
- 474** Die sonstigen Erträge resultieren überwiegend aus der Auflösung von Rückstellungen. Dieses betrifft die anteilige Auflösung der Altersteilzeitrückstellung sowie die Urlaubsrückstellung. Seit November 2013 befinden sich keine Mitarbeiter mehr in Altersteilzeit. Die gebildete Rückstellung wurde entsprechend verbraucht bzw. aufgelöst.
- 475** Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Wesentlichen wegen des Anstiegs der erhaltenen Anzahlungen aus den EU-Projekten FUPOL und CLIPS erhöht. Hier sind die Umsätze nicht planbar, da eine Ausschüttung der Mittel von den Beschlüssen der EU-Kommission abhängig ist. Das Projekt FUPOL beschäftigt sich mit einem Lenkungsmodell zur Unterstützung der Politik, u. a. bei Bürgerbefragungen durch soziale Medien. Das Projekt CLIPS steuert die Nutzung von E-Government-Services in einer gemeinsamen Cloud.
- 476** Ende 2013 betrug der Arbeitnehmerbestand 21 Mitarbeiter. Diese sind in den Räumen des Stadthauses 1 und der Friedrich-Ebert-Straße 29-33 untergebracht. Anfallende Mietkosten werden dem Wirtschaftsbetrieb BIT erstattet.
- 477** Zusätzlich kauft der Wirtschaftsbetrieb BIT Personaldienstleistungen bei seinem Tochterunternehmen bit GmbH ein, das den Wirtschaftsbetrieb regelmäßig unterstützt. Eigene Fahrzeugkosten entstehen dem Wirtschaftsbetrieb BIT nicht. Genutzt werden die Fahrzeuge der bit GmbH gegen Rechnungstellung.

## **1.2.4 Seestadt Immobilien**

### **1.2.4.1 Allgemeines**

- 478** Seestadt Immobilien hat den Ämtern und Einrichtungen des Magistrats die von ihnen zu nutzenden Immobilien betriebsbereit zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb hat sie wirtschaftlich zu betreiben, zu unterhalten und im notwendigen Umfang fortschreitend zu sanieren. Ihm wurden diese Aufgaben in Treuhandfunktion für das Immobilienvermögen der Stadt Bremerhaven übertragen. Für Gewerbeimmobilien, öffentliche Verkehrsflächen, Sport- und Spiel-

plätze sowie Grünflächen ist Seestadt Immobilien nicht zuständig. Das Kistner-Gelände und die Luneplate jedoch wurden ihm zugeordnet.

### 1.2.4.2 Ausgewählte Kennzahlen

479 Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 inkl. der Vergleichszahlen des Vorjahres werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt:

Kennzahlen 2013				
	31.12.2013	31.12.2012	Veränderungen	
Bilanzsumme	81.301.621,10 €	98.860.497,18 €	-17.558.876,08 €	-17,76 %
Anlagevermögen	53.019.657,91 €	55.107.811,16 €	-2.088.153,25 €	-3,79 %
Umlaufvermögen	28.281.963,19 €	43.752.686,02 €	-15.470.722,83 €	-35,36 %
Eigenkapital	2.948.011,65 €	7.182.109,16 €	-4.234.097,51 €	-58,95 %
Verbindlichkeiten	60.269.411,94 €	71.105.718,29 €	-10.836.306,35 €	-15,24 %
Umsatzerlöse	43.405.034,93 €	43.143.974,16 €	261.060,77 €	0,61 %
Sonstige Erträge	315.701,62 €	1.984.158,64 €	-1.668.457,02 €	-84,09 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	593.825,16 €	491.749,35 €	102.075,81 €	20,76 %
Anlagenintensität	65,21 %	55,74 %	9,47 pp	17,00 %
Eigenkapitalquote	3,63 %	7,26 %	-3,63 pp	-50,05 %

Kennzahlen 2014				
	31.12.2014	31.12.2013	Veränderungen	
Bilanzsumme	70.165.238,74 €	81.301.621,10 €	-11.136.382,36 €	-13,70 %
Anlagevermögen	50.904.076,30 €	53.019.657,91 €	-2.115.581,61 €	-3,99 %
Umlaufvermögen	19.261.162,44 €	28.281.963,19 €	-9.020.800,75 €	-31,90 %
Eigenkapital	230.550,57 €	2.948.011,65 €	-2.717.461,08 €	-92,18 %
Verbindlichkeiten	57.021.704,25 €	60.269.411,94 €	-3.247.707,69 €	-5,39 %
Umsatzerlöse	33.672.972,57 €	43.405.034,93 €	-9.732.062,36 €	-22,42 %
Sonstige Erträge	647.093,22 €	315.701,62 €	331.391,60 €	104,97 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.520.383,08 €	593.825,16 €	-3.114.208,24 €	-524,43 %
Anlagenintensität	72,55 %	65,21 %	7,34 pp	11,25 %
Eigenkapitalquote	0,33 %	3,63 %	-3,30 pp	-90,94 %

### 1.2.4.3 Bewertung des Jahresabschlusses

480 Die Bilanzsummen haben sich in 2013 bzw. 2014 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr um rd. 17,5 Mio. € und weiter um 11,1 Mio. € reduziert. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel verringerten sich. In 2014 wurde ein zusätzlich beantragter konsumtiver Mittelbedarf von ca. 1 Mio. € – bedingt durch Schaffung zusätzlicher Räume / Gebäude – im Wesentli-

chen nicht zur Verfügung gestellt. Von den Aufwendungen des Vermögensplans von 8,1 Mio. € wurden im Dezember 2014 zugunsten des Haushaltsabschlusses 2014 4 Mio. € gesperrt. Der Betrag wird im Jahresabschluss als Forderung gegenüber der Stadt geltend gemacht.

- 481** Die Umsatzerlöse sind in 2013 noch um 261 T€ gestiegen. Seestadt Immobilien konnte aus dem Verkauf von Grundstücken rd. 1,9 Mio. € erzielen. Davon wurden 950 T€ zur zusätzlichen Finanzierung beim Neubau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren eingesetzt. Die weiteren Erlöse wurden für Erweiterungen und Sanierungen des Immobilienstandes der Stadt Bremerhaven sowie für den Ankauf von Immobilien verwendet. In 2014 verringerten sich die Umsatzerlöse um rd. 9,7 Mio. €, obwohl auch in diesem Jahr Grundstückserlöse von ca. 1,3 Mio. € erwirtschaftet wurden.
- 482** Das Eigenkapital ist in 2013 um 4,2 Mio. € und in 2014 um weitere 2,7 Mio. € zurückgegangen. Dies resultiert in 2013 insbesondere aus den Vorgaben des Magistrats zu einer Entnahme aus der Kapitalrücklage von 4.363 T€. Nach der Entnahme verblieb eine Kapitalrücklage von 873 T€. Der in 2014 entstandene Jahresfehlbetrag war wegen der Mittelkürzungen selbst bei sparsamer Haushaltsführung unvermeidbar. Er verursachte einen Bilanzverlust von 1,9 Mio. €. Der Verlust konnte einmalig aus Gewinnrücklagen der Vorjahre ausgeglichen werden.
- 483** Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich in 2013 im Verhältnis zum Vorjahr erheblich verringert. In 2012 waren darin die Versicherungsleistungen für die durch Brand zerstörte Sporthalle der Gaußschule enthalten gewesen. 2014 stiegen die sonstigen betrieblichen Erträge wieder an, da umfangreiche Erstattungen aus Nebenkostenabrechnungen der Vorjahre und für Versicherungsschäden geleistet wurden.
- 484** Seestadt Immobilien konnte in 2013 und 2014 die laufenden Projekte abwickeln. Die Grundinvestitionen wurden in 2014 anteilig mit 1,1 Mio. € aus Grundstückserlösen und Budgetresten der Vorjahre finanziert. Die Einhaltung der Budgetvorgaben für konsumtive Belange wie Energie, Bewirtschaftung und im Besonderen Mieten (Flüchtlingsunterkünfte) führte in 2014 zu großen Herausforderungen.
- 485** Für die Herstellung der Baureife für Grundstücksverkäufe in 2013 und 2014 wurden 388 T€ bzw. 524 T€ aufgewendet.
- 486** In 2013 wurden für die Neubauten von Einrichtungen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren – Kita Folkert-Potrykus-Straße, Kita Eisenbahnstraße, Kita Ellhornstraße, Kita Batteriestraße und Kita Braunstraße – zusammen rd. 6,7 Mio. € ausgegeben.

- 487** Hervorzuheben sind beim Gebäudesanierungsprogramm die Sanierung der Lutherschule sowie die Integrierte Stadtteilschule Lehe. Für die Sanierung von Ganztagschulen wurden Landesmittel zur Verfügung gestellt. Im Wirtschaftsplan 2014 wurden u. a. für das Projekt „Ausbau der Paula-Modersohn-Schule zur inklusiven Oberschule“ investive Mittel bereitgestellt.
- 488** Für den Wirtschaftsbetrieb waren in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 259 bzw. 252 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon vier Auszubildende, tätig. Die Personalkosten werden aus dem konsumtiven Zuschuss der Stadt Bremerhaven gedeckt.
- 489** In 2013 ergaben sich organisatorische Veränderungen. Der Wirtschaftsbetrieb Stadtbau hatte sein operatives Geschäft zum 31.05.2013 eingestellt. Der Magistrat bestimmte Seestadt Immobilien als Gesamtrechtsnachfolger gegenüber Schuldnern und Gläubigern. Ein bei der Auflösung von Stadtbau festgestellter Gesamtfehlbetrag wurde von der Stadtkämmerei ausgeglichen. Ggf. erforderliche Restabwicklungen von Projekten, z. B. Gewährleistungen, sind von Seestadt Immobilien als Rechtsnachfolger auszuführen.
- 490** Die Ertragslage von Seestadt Immobilien ist zu verbessern. In 2014 wurden Maßnahmen eingeleitet, um zusätzliche Erträge durch den Verkauf oder die Vermietung von nicht benötigten Grundstücken und Gebäuden zu erzielen. Bei anhaltenden Mittelkürzungen ist die Anzahl der Immobilien zu reduzieren.

## **1.2.5 Rettungsdienst Bremerhaven**

### **1.2.5.1 Allgemeines**

- 491** Zum 01.01.2009 wurde der Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst gegründet. Mit der Gründung des Wirtschaftsbetriebes sollten folgende Ziele erreicht werden:
- Betriebswirtschaftliche Ausrichtung sowie Flexibilität in der Unternehmensführung
  - Refinanzierung von Investitionen durch Abschreibungen
  - Klarer Nachweis der Gebührenkalkulation gegenüber den Kostenträgern durch die wirtschaftliche Selbständigkeit
  - Kaufmännisches Rechnungswesen mit klarer Kosten- und Erlösorientierung
  - Entlastung des städtischen Haushalts im Hinblick auf die maximal zulässigen „Primärausgabenobergrenzen“
- 492** Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, vor der Gründung des Betriebes eine nach VV-LHO zu § 7 für alle finanzwirksamen Maßnahmen vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsun-

tersuchung durchzuführen, wurde nicht gefolgt. Nach Einschätzung der Beteiligten (Stadtkämmerei/Feuerwehr) ergab sich hierfür kein Erfordernis, mit der Begründung, dass die Betriebsgründung haushaltsneutral erfolge.

### 1.2.5.2 Ausgewählte Kennzahlen

493 Die Kennzahlen für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 inkl. der Vergleichszahlen der jeweiligen Vorjahre werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt:

Kennzahlen 2013				
	31.12.2013	31.12.2012	Veränderungen	
Bilanzsumme	5.938.482,47 €	2.660.405,32 €	3.278.077,15 €	123,22 %
Anlagevermögen	4.110.505,15 €	1.372.023,21 €	2.738.481,94 €	199,59 %
Umlaufvermögen	1.827.050,71 €	1.288.382,11 €	538.668,60 €	41,81 %
Eigenkapital	5.584.271,54 €	798.438,12 €	4.785.833,42 €	599,40 %
Verbindlichkeiten	338.710,93 €	1.848.467,20 €	-1.509.756,27 €	-81,68 %
Umsatzerlöse	6.567.412,61 €	3.988.206,57 €	2.579.206,04 €	64,67 %
Sonstige Erträge	44.491,86 €	304.114,38 €	-259.622,52 €	-85,37 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	134.230,83 €	-433.355,06 €	567.585,89 €	130,97 %
Anlagenintensität	69,22 %	51,57 %	17,65 pp	34,22 %
Eigenkapitalquote	94,04 %	30,01 %	64,02 pp	213,33 %

Kennzahlen 2014				
	31.12.2014	31.12.2013	Veränderungen	
Bilanzsumme	6.352.586,24 €	5.938.482,47 €	414.103,77 €	6,97%
Anlagevermögen	3.470.832,31 €	4.110.505,15 €	-639.672,84 €	-15,56%
Umlaufvermögen	2.857.615,36 €	1.827.050,71 €	1.030.564,65 €	56,41%
Eigenkapital	5.989.674,47 €	5.584.271,54 €	405.402,93 €	7,26%
Verbindlichkeiten	354.611,77 €	338.710,93 €	15.900,84 €	4,69%
Umsatzerlöse	8.166.559,98 €	6.567.412,61 €	1.599.147,37 €	24,35%
Sonstige Erträge	272.550,28 €	44.491,86 €	228.058,42 €	512,58%
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	05.402,93 €	134.230,83 €	271.172,10 €	202,02%
Anlagenintensität	54,64%	69,22 %	-14,58 pp	-21,07%
Eigenkapitalquote	94,29%	94,04 %	0,25 pp	0,27%



### 1.2.5.3 Bewertung der Jahresabschlüsse

- 494** Die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftsbetriebes Rettungsdienst Bremerhaven war in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 durch Gebührenanhebungen durch das 18. und 19. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 23.10.2012 und 17.12.2013 zum 01.01.2013 und 01.01.2014 geprägt.
- 495** Bedingt durch die Erweiterung der Vorhaltung von Rettungsmitteln und die Beschaffung eines zweiten Notarzteinsatzfahrzeugs im Geschäftsjahr 2012 werden die bisher vom Landkreis Cuxhaven durchgeführten Notfallrettungseinsätze nun vom Rettungsdienst Bremerhaven durchgeführt. Dadurch stiegen seit dem Jahr 2013 die Anzahl der Notarzteinsätze deutlich.
- 496** Letztendlich führten die Gebührenerhöhungen bei gleichzeitigem Anstieg der Einsatzzahlen zu einer deutlichen Erhöhung der Umsatzerlöse.

Umsatzerlöse		
	Einsatzaufkommen	Umsatzerlöse
2009	15.921	4.802.866 €
2010	14.754	3.977.523 €
2011	15.630	3.840.227 €
2012	15.771	3.829.740 €
2013	16.799	5.315.805 €
2014	17.361	6.642.376 €

- 497** Das Eigenkapital des Wirtschaftsbetriebes Rettungsdienst erhöhte sich im Geschäftsjahr 2013 durch einen einmaligen Investitionskostenzuschuss der Stadt Bremerhaven in Höhe von 1.200 T€. Dieser wurde damit begründet, dass dem Betrieb bei der Gründung das Anlagevermögen zum Restbuchwert übertragen wurde und die damals übertragene Rücklage der Feuerwehr eine teilweise Anschubfinanzierung für die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe sicherstellte. Der städtische Haushalt wurde somit entgegen der damaligen Ziele für die Gründung des Betriebes zusätzlich belastet.
- 498** Seit dem 01.01.2013 wird die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS) in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz vom Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst betrieben. Für die Gründung der Integrierten Regionalleitstelle wurden Investitionstätigkeiten von etwa 3 Mio. € geleistet. Des Weiteren wurden im Geschäftsjahr 2013 In-

vestitionen von ca. 327.000 € und im Geschäftsjahr 2014 von ca. 76.000 € für die Erweiterung der technischen Einrichtung der IRLS getätigt.

- 499** Über die IRLS wurden in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 Umsatzerlöse von 1.092.411,62 € und 1.358.007,03 € generiert. In den Jahren 2013 und 2014 wurde jeweils ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet.
- 500** Bedingt durch die Auflösung der Landesfeuerschule wurde zum 01.01.2013 die landesweite Akademie für Feuerwehr und Rettungsdienst beim Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst gegründet. Die Refinanzierung erfolgt über die Feuerschutzsteuer durch das Land Bremen. Im Jahr 2014 betrug der Zuschuss vom Land Bremen 200.000,00 € (siehe sonstige betriebliche Erträge). Das anteilige Anlagevermögen der aufgelösten Landesfeuerwehrschule wurde vom Rettungsdienst in Höhe von 39 T€ übernommen. Im Geschäftsjahr 2014 sind weitere Investitionen in einem Gesamtwert von etwa 13.700 € getätigt worden. Der Teilbereich Akademie für Feuerwehr und Rettungsdienst erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2014 Verluste von **11.110,60 €**. Im Jahre 2013 präsentierte der Betrieb ein ausgeglichenes Ergebnis.

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>		
<b>Teilbereich Akademie für Feuerwehr und Rettungsdienst</b>		
	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Umsatzerlöse	2.856,50 €	5.880,00 €
Sonstige betriebliche Erträge	27.909,48 €	200.000,00 €
Materialaufwand	-15.277,38 €	-178.249,00 €
Abschreibungen	-11.471,62 €	-10.990,89 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.016,98 €	-27.750,71 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<b>0,00 €</b>	<b>-11.110,60 €</b>
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<b>0,00 €</b>	<b>-11.110,60 €</b>

- 501** Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 die Übertragung der feuerwehrtechnischen Ausbildung von der Feuerwehr Bremerhaven auf die Akademie für Feuerwehr und Rettungsdienst beim Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst beschlossen. Nach den Angaben der Feuerwehr/Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst hat sich die derzeitige Aufteilung zwischen Feuerwehr (feuerwehrtechnische Ausbildung) und Rettungsdienst (rettungsdienstliche Ausbildung) nicht bewährt, da die Ausbildungsinhalte nicht eindeutig zu trennen waren. Mit der Erweiterung des Betriebszweckes werden über die Feuerschutzsteuer refinanzierte Mittel von insgesamt 197.000 € von der Feuerwehr Bremerhaven auf den Rettungsdienst übertragen.

**502** Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes bei solchen Organisationsveränderungen eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen, wurde mit der Begründung einer budgetneutralen Umsetzung nicht gefolgt. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes darf die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben keine negativen Auswirkungen auf den Haushalt der Feuerwehr haben. Vor diesem Hintergrund wäre im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung aufzuzeigen gewesen, ob die über die Feuerschutzsteuer refinanzierten Mittel für die feuerwehrtechnische Ausbildung in der Vergangenheit kostendeckend, kostenüber- und unterdeckend waren.

### **1.3 Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO - Eigenbetriebe**

#### **1.3.1 Entsorgungsbetriebe Bremerhaven**

##### **1.3.1.1 Allgemeines**

**503** Die Aufgaben der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) sind im Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven geregelt. Danach nimmt der Eigenbetrieb die Aufgaben der Abfallentsorgung, die Abwasserbeseitigung und die Straßenreinigung (einschl. Winterdienst) auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven wahr. In den Bereichen Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung erzielt der Eigenbetrieb Einnahmen aus Gebühren. Zu den weiteren Aufgabenfeldern gehören u. a. die Kontrolle und Einhaltung der ortsgesetzlichen Vorgaben, die Genehmigung von Entwässerungsanlagen und die Abwasserüberwachung.

**504** Das betriebliche Geschäft der Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung wurde seit 2002 durch die Entsorgungsunternehmen (BEG, BEG logistics GmbH) übernommen. Die Mitarbeiter aus diesen Bereichen verblieben bei den Entsorgungsbetrieben und werden im Rahmen des Dienstleistungsüberlassungsvertrages der BEG logistics GmbH beigestellt.

### 1.3.1.2 Ausgewählte Kennzahlen

505 Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 inkl. der Vergleichszahlen der Vorjahre werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt:

Kennzahlen 2013				
	31.12.2013	31.12.2012	Veränderungen	
Bilanzsumme	169.201.518,56 €	164.307.547,40 €	4.893.971,16 €	2,98 %
Anlagevermögen	152.479.213,00 €	147.506.589,04 €	4.972.623,96 €	3,37 %
Umlaufvermögen	14.883.775,28 €	14.829.827,11 €	53.948,17 €	0,36 %
Eigenkapital	57.899.041,88 €	57.779.519,78 €	119.522,10 €	0,21 %
Verbindlichkeiten	98.985.713,77 €	95.523.464,19 €	3.462.249,58 €	3,62 %
Umsatzerlöse	41.874.463,58 €	42.216.345,70 €	-341.882,12 €	-0,81 %
Sonstige Erträge	462.952,52 €	509.056,39 €	-46.103,87 €	-9,06 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-11.635,90 €	71.813,83 €	-83.449,73 €	-116,20%
Anlagenintensität	90,12 %	89,77%	0,34 pp	0,38%
Eigenkapitalquote	34,22 %	35,17%	-0,95 pp	-2,69%

Kennzahlen 2014				
	31.12.2014	31.12.2013	Veränderungen	
Bilanzsumme	171.842.548,94 €	169.201.518,56 €	2.641.030,38 €	1,56 %
Anlagevermögen	160.375.981,66 €	152.479.212,97 €	7.896.768,66 €	5,18 %
Umlaufvermögen	9.823.935,90 €	14.883.775,28 €	-5.059.839,38 €	-34,00 %
Eigenkapital	59.615.572,74 €	57.899.041,88 €	1.716.530,86 €	2,96 %
Verbindlichkeiten	101.430.363,91 €	98.985.713,77 €	2.444.650,14 €	2,47 %
Umsatzerlöse	42.190.389,48 €	41.874.463,58 €	315.925,90 €	0,75 %
Sonstige Erträge	359.129,69 €	462.952,52 €	-103.822,83 €	-22,43 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	23.275,11 €	-11.635,90 €	34.911,01 €	300,03 %
Anlagenintensität	93,33 %	90,12 %	3,21 pp	3,56 %
Eigenkapitalquote	34,69 %	34,22 %	0,47 pp	1,38 %

### 1.3.1.3 Bewertung der Jahresabschlüsse

506 Die Umsatzerlöse ergeben sich aus den drei Bereichen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung. Insgesamt sind die Umsatzerlöse im Zeitraum 2012 bis 2014 gleich geblieben, nachdem im Geschäftsjahr 2013 eine Reduzierung um 341.882,12 € stattfand.

507 Die Erlöse aus der Abfallentsorgung betragen in 2013 11.479.422,91 € und in 2014 11.450.653,27. Sie betrafen hauptsächlich die Entsorgungsgebühren für Hausmüll. In den

Geschäftsjahren 2013 und 2014 reduzierte sich abermals die Hausabfallmenge von 30.148 t auf 29.677 t.

Jahr	Hausabfallmenge
2014	29.677 t
2013	29.842 t
2012	30.148 t
2011	30.848 t
2010	31.030 t
2009	31.680 t
2008	31.359 t
2007	31.630 t
2006	31.740 t
2005	32.111 t

**508** Auffallend ist, dass die Abfallentsorgungsgebühren für PKW-Anlieferungen in den vergangenen Jahren weiter gestiegen sind. Der Gebührensatz beträgt seit 2002 unverändert 3,00 € und ist seit 2006 nicht mehr kostendeckend. Die Gebühr wird bei der Anlieferung am Containerplatz durch die BEG eingenommen und mit den EBB verrechnet.

Jahr	Pkw-Anlieferung
2014	132.159,00 €
2013	134.589,00 €
2012	127.776,00 €
2011	127.731,00 €
2010	119.649,00 €
2009	115.448,00 €
2008	109.773,00 €
2007	85.161,00 €
2006	87.567,00 €
2005	91.416,00 €

**509** Die Erlöse aus der Abwasserbeseitigung enthielten insbesondere die Kanalbenutzungsgebühren. Die seit 01.03.2011 geltenden Gebühren wurden zum 01.01.2014 von 4,39 € auf

- 3,96 pro m<sup>3</sup> festgesetzt. Aufgrund vertraglicher Regelungen erfolgen Berechnung und Einziehung der Kanalbenutzungsgebühren von den Gebührenpflichtigen durch die swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG nach Maßgabe des Frischwasserbezugs. 2013 betragen die Umsatzerlöse für Abwasserbeseitigung 26.694.658,90 € und in 2014 lagen sie bei 27.106.573,97 €. Hier ist zu beachten, dass 2013 eine Gebührenüberdeckung von 1.136 und 2014 eine Gebührenunterdeckung von 1.481 T€ umsatzmindernd bzw. -erhöhend erfasst wurde.
- 510** Im Bereich Straßenreinigung wurden 2013 Erlöse von 3.700.381,77 € und 2014 Erlöse von 3.633.162,24 € erwirtschaftet. Die überwiegenden Erlöse ergaben sich aufgrund von erbrachten Dienstleistungen für die Stadt Bremerhaven, die aus einer Pauschalvereinbarung von den EBB nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Erhöhung der Erlöse 2013 ist auf Nebenaufträge zurückzuführen.
- 511** Die Verringerung des Jahresgewinns 2013 gegenüber 2012 resultierte nach Angaben des Wirtschaftsprüfers im Wesentlichen aus gestiegenen Aufwendungen für bezogene Leistungen im Bereich Abfall in Höhe von 133 T€ und Abwasser 79 T€. Die Erhöhung des Jahresgewinns 2014 gegenüber dem Vorjahr um 35 T€ resultiert im Wesentlichen aus dem Bereich Straßenreinigung.
- 512** Die Eigenkapitalquote ist 2014 auf 34,69 % gestiegen, nachdem diese 2013 auf 34,22 % (siehe Übersichtstabelle) gesunken war. Die Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zur Bilanzsumme ist nach Aussage des Wirtschaftsprüfers unverändert als gut zu bezeichnen. Finanzierungsprobleme sind nach dem Kenntnisstand der Wirtschaftsprüfer nicht ersichtlich. Obwohl sich die Eigenkapitalquote zum Jahr 2012 prozentual verringert hat, hat sich das absolute Eigenkapital von 57.779.519,78 € auf 59.615.572,74 € erhöht. Die Erhöhung des Eigenkapitals ergibt sich aus Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage. Als zweckgebundene Rücklage werden Zuschüsse Dritter im Bereich Abwasserbeseitigung ausgewiesen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Landes- und Bundesmittel, die zweckgebunden für Investitionsmaßnahmen der Stadt gewährt worden sind.
- 513** Gemäß Magistratsbeschluss vom 08.02.2012 wurde die Stammkapitalverzinsung rückwirkend zum 01.01.2009 auf jährlich 3,798 % festgesetzt. Bisher betrug die Verzinsung 3,55 %. Dadurch erhöht sich die jährliche Stammkapitalverzinsung um ca. 89.000 € auf rund 1.537 T€.
- 514** Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bremerhaven aus Darlehen betragen 98.114.293,79 € zum 31.12.2014. In den Geschäftsjahr 2013 und 2014 wurden zwei weitere Darlehen von 7 Mio. € und 9 Mio. € aufgenommen.

## **2 Beteiligungen**

### **2.1 Betätigungsprüfung**

#### **2.1.1 Allgemeine Bemerkungen**

**515** Das Rechnungsprüfungsamt hat auch in 2013 und 2014 die Betätigung der Stadt Bremerhaven als Gesellschafter in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts geprüft, wie es die Verfassung der Stadt Bremerhaven (§ 63 VerfBrhv), das Haushaltsgrundsätzegesetz (§ 44 HGrG), die Landeshaushaltsordnung (§ 118 Abs. 3 LHO) und die Rechnungsprüfungsordnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 RPO) vorsehen.

#### **2.1.2 Beteiligungen der Stadt Bremerhaven**

**516** Die verspäteten Eingänge der Unterlagen beim Rechnungsprüfungsamt behinderten eine zeitlich zusammengefasste Betätigungsprüfung im Jahr 2012 bei 5 Vorgängen.

**517** Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven hat gemäß § 63 Abs. 1 VerfBrhv in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 10 RPO die Betätigung der Stadt Bremerhaven in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze gemäß § 44 Abs. 1 HGrG zu prüfen. Die Betätigungsprüfung umfasste im Jahr 2012 19 Vorgänge.

#### **518 Übersendung der Unterlagen gemäß § 69 LHO**

**519** Dem Rechnungsprüfungsamt sind gemäß § 69 LHO innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat, zu übersenden:

- die Unterlagen, die der Stadt Bremerhaven als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
- Berichte, welche die auf ihre Veranlassung entsandten oder gewählten Mitglieder des Überwachungsorgans erstatten,
- die nach § 53 HGrG und nach § 67 LHO zu übersendenden Prüfungsberichte.

**520** Der Jahresabschluss 2012 der Städtischen Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH wurde laut der Stadtkämmerei (Schreiben vom 19.11.2013) auf der Gesellschafterversammlung am

22.08.2013 festgestellt. Die Unterlagen lagen am 22.11.2013 zur Prüfung vor und wurden daher nicht fristgerecht übersandt.

**521 Fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses**

**522** Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42a GmbHG). Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern, aber verkürzen.

**523** Es ergaben sich für die Betätigungsprüfung des Jahres 2012 vier Fristüberschreitungen bezüglich der fristgerechten Feststellung des Jahresabschlusses. Die verspäteten Eingänge der Unterlagen beim Rechnungsprüfungsamt behinderten eine zeitlich zusammengefasste Betätigungsprüfung.



## 2.2 Gesamtübersicht der städtischen Beteiligungen

524 Die Stadt Bremerhaven war zum Ende des Jahres 2014 bzw. zu Beginn des Jahres 2015 an folgenden Gesellschaften in privater Rechtsform beteiligt.

<b>Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform</b>		
<b>Gesellschaft</b>	<b>Anteil in %</b>	
	<b>direkt</b>	<b>indirekt</b>
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	100	0
Außenhandels-, Dienstleistungsförderungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft Bremerhaven mbH	100	0
b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven GmbH	100	0
Bremerhavener Entwicklungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH	100	0
Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG	100	0
Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	100	0
Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH	100	0
Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH	100	0
Havenwelten Service GmbH (2009: Klimahaus Bremerhaven GmbH)	100	0
Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG	100	0
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	100	0
Schule für alle in Bremerhaven gGmbH	100	0
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH	100	0
Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH	100	0
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH	97,84	0
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	86,4	0
Theater im Fischereihafen GmbH	75	0
Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum (BRIG) GmbH	51,99	0
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH	50	50
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH	25,1	0
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	4,98	95,02
WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	0,78	0
Niedersächsische Landgesellschaft mbH	0,62	0
Aareal Bank AG	Minianteil	0
Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland	Minianteil	0

Wohnungsgenossenschaft Bremerhaven eG	Minianteil	0
afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH	0	100
Bädergesellschaft Bremerhaven GmbH	0	100
Berufliche Bildung Bremerhaven gGmbH	0	100
KBR Klinikbeteiligungsgesellschaft mbH (in 2009 gegründet)	0	100
Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH	0	100
PERSONAL AKTIV GmbH	0	100
Projektgesellschaft market 11 GmbH & Co. KG (in 2010 erworben)		100
Städtische Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH	0	100
Städtische Parkgesellschaft Bremerhaven mbH	0	100
Stäwog Service GmbH	0	100
Weserfähre-Beteiligungsgesellschaft mbH	0	100
Zeitarbeit Bremerhaven integ GmbH	0	97,9
Weserfähre GmbH	0	74,9
Grundstücksgesellschaft Bütteler Str. GbR	0	70
Hanse Bus GmbH	0	50
BQGB Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Bremerhaven GmbH	0	48
Schaufenster Fischereihafen Werbe- und Veranstaltungs-GmbH	0	37,3
Ausbildungsverbund Bremerhaven gGmbH		33,2
BEG logistics GmbH	0	25,1
Ambulante Dienste Perspektive gGmbH	0	25
Eigentümergeinschaft Herzkatheterlabor Bremerhaven	0	25
ITF Reseach GmbH	0	20
Die Nordsee GmbH		2,22

### 2.3 Umsetzungsstand von § 53 HGrG, § 54 HGrG und § 104 LHO bei Beteiligungsgesellschaften

525 Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss darüber, in welchen städtischen Beteiligungen

- eine erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch einen Jahresabschlussprüfer durchgeführt wird. Der daraus resultierende Bericht ist so ausgestaltet, dass der Aufsichtsrat, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Rechnungsprüfungsamt ein eigenes Urteil über den Zustand der Gesellschaft bilden und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

- die Prüfungsrechte nach § 53 (Recht der erweiterten Prüfung) und § 54 HGrG in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften aufgenommen worden sind. § 54 HGrG sieht vor, dass sich das Rechnungsprüfungsamt zur Klärung von Fragen, die im Rahmen der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
- eine Interne Revision nach § 104a LHO implementiert wurde.

**526** Als Grundlage für diese Tabellen dienten die von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellte Beteiligungsübersicht zum 01.01.2015, die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sowie vorliegende Gesellschaftsverträge (Stichtag: 16.03.2016).

<b>Gesellschaft</b>	<b>Erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch Jahresabschlussprüfer durchgeführt? ja/nein</b>	<b>HGrG-Prüfungsrechte im Gesellschaftsvertrag enthalten? ja/nein</b>	<b>Interne Revision vorhanden? ja/nein</b>
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	ja	ja	nein (nur im Rahmen des Qualitätsmanagements durch internal audits)
Außenhandels-, Dienstleistungsförderungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft Bremerhaven mbH	nein (Jahresabschlussprüfung wird durch Stadtkämmerei durchgeführt)	ja	nein (wird verzichtet)
b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven GmbH	ja	ja	ja (durch Stadtkämmerei)
Bremerhavener Entwicklungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH	nein (Verzicht auf Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer)	ja	nein (lt. Stadtkämmerei entbehrlich)
Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	ja	ja	ja (Konzernrevision)
Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Havenwelten Service GmbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	ja	ja	ja
Schule für alle in Bremerhaven gGmbH	ja	ja	ja (durch Stadtkämmerei)
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messgesellschaft mbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)

Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH	ja	ja	nein (lediglich durch Geschäftsführer)
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH	ja	ja	nein (lediglich durch leitende Mitarbeiter)
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Theater im Fischereihafen GmbH	ja	ja	nein
Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum (BRIG) GmbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH	ja	ja	ja (ab 2010 durch Stadt Bremerhaven)
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH	ja	ja	ja (aber keine eigenständige Stelle)
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	ja	ja	ja (Konzernrevision)

527 Neben einer unmittelbaren (direkten) Beteiligung an Gesellschaften hat sich die Stadt Bremerhaven auch an einer Vielzahl von Gesellschaften mittelbar (indirekt) beteiligt. Inwieweit bei diesen Gesellschaften die Umsetzung erfolgt ist, wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Gesellschaft	Erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch Jahresabschlussprüfer durchgeführt? ja/nein	HGrG-Prüfungsrechte im Gesellschaftsvertrag enthalten? ja/nein	Interne Revision vorhanden? ja/nein
afz Schuldner und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH	nein	ja	nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht keine Interne Revision)
Bädergesellschaft Bremerhaven GmbH	ja	ja	ja (Konzernrevision)
Berufliche Bildung Bremerhaven gGmbH	ja	ja	ja (durch Stadtkämmerei)
KBR Klinikbeteiligungsgesellschaft mbH	nein	nein	nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht Interne Revision)
Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH	ja	nein	nein (ggf. Muttergesellschaft)
PERSONAL AKTIV GmbH	nein	nein	nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht keine Interne Revision)
Projektgesellschaft market 11 GmbH & Co. KG	ja	nein	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Städtische Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH	ja	ja	nein (entbehrlich lt. Wirtschaftsprüfer)
Städtische Parkgesellschaft Bremerhaven mbH	ja	ja	nein (entbehrlich lt. Wirtschaftsprüfer)

STÄWOG Service GmbH	ja	ja	nein (entbehrlich lt. Wirtschaftsprüfer)
Weserfähre-Beteiligungsgesellschaft mbH	nein	nein	nicht bekannt (bei BVV besteht eine Konzernrevision)
Zeitarbeit Bremerhaven integ GmbH	nein	teilweise	nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht keine Interne Revision)
Weserfähre GmbH	ja	teilweise (nur § 53 HGrG)	ja (Konzernrevision)
Grundstücksgesellschaft Bütteler Straße GbR	nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt)	nein	nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt)
Hanse Bus GmbH	nein	nein	nicht bekannt (bei BVV besteht Interne Revision)
BQGB Beschäftigungs- und Qualifizierungs- gesellschaft Bremerhaven GmbH	nein	nein	nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht keine Interne Revision)
Schaufenster Fischereihafen Werbe- und Veranstaltungs-GmbH	nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt)	nein	nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt)
Ausbildungsverbund Bremerhaven gGmbH	ja	ja	nein
BEG logistics GmbH	nein	ja	nicht bekannt (bei BEG besteht lt. Wirtschaftsprüfer eine Revision)

## 2.4 Zuwendungen, Bürgschaften und Schuldbeiträge der Stadt Bremerhaven für unmittelbare und mittelbare Gesellschaften

- 528** Die Stadt Bremerhaven hat auch in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 ihre städtischen Beteiligungsgesellschaften finanziell unterstützt.
- 529** Nach dem Zuwendungsbericht 2013 und 2014 der Stadtkämmerei sind im Haushaltsjahr 2013 und 2014 Zuwendungen im Gesamtwert von 72.840.879,73 € bzw. 69.578.022,24 € an Personen, Arbeitsgruppen, Interessenvereinigungen, Vereinen und Gesellschaften gewährt worden. Davon erhielten die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bremerhaven für die unterschiedlichsten Zwecken (Betriebskostenzuschuss etc.) insgesamt **54.907.667,66 € (ca. 75%)** bzw. **51.052.481,84 € (ca. 73%)**.
- 530** Daneben bestanden zum Stichtag 31.12.2014 Bürgschaften an eigene Beteiligungsgesellschaften in Höhe von **263.793.528,93 €** (von 269.284.728,27 €) sowie Schuldbeiträge (Bürgschaftsähnliche Rechtsgeschäfte) in Höhe von **28.773.779,84 €** (von 28.773.779,84 €).
- 531** In welchem Umfang einzelne städtische Beteiligungsgesellschaften in 2013 und 2014 finanziell unterstützt worden sind, wird in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Basis für diese Tabelle ist die von der Stadtkämmerei übersandte Teilnehmungsübersicht zum 01.01.2015.

**532** In der Tabelle werden zunächst diejenigen Gesellschaften näher betrachtet, an denen die Stadt Bremerhaven unmittelbar beteiligt ist und mindestens 25% der Anteile gehalten werden. Darüber hinaus wird die wirtschaftliche Lage anhand der Kennzahl Betriebs- & Finanzergebnis“ (= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) der einzelnen Gesellschaften dargestellt. Als Basis für diese Kennzahl dienen die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Gesellschaften, sofern diese zum Zeitpunkt dieses Beitrages vorlagen.

Gesellschaft	Betriebs- & Finanzergebnis in €			Σ Zuwendungen 2013 & 2014 in €	Bürgerschaften Stand Ende 2014 in €
	2012	2013	2014		
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	-20.773,17	52.110,03	62.053,18	3.100.797,29	0,00
Außenhandels-, Dienstleistungsförderungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft Bremerhaven mbH	20.832,55	26.103,95	21.852,46	0,00	0,00
b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven GmbH	2.565,94	3.600,87	4.170,67	0,00	0,00
Bremerhavener Entwicklungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH	667,51	2.069,06	603,93	0,00	0,00
Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG	-2.309.088,18	-1.162.247,30	-3.656.445,19	45.048.591,00	45.670.897,01
Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	-4.515.824,15	-5.746.045,86	-4.164.167,22	18.284.838,00	0,00
Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH	erst in 2013 gegründet	-384.516,37	-3.528.929,05	5.523.213,64	0,00
Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH	-271.144,72	-351.830,11	-381.221,47	680.000,00	325.567,93
Havenwelten Service GmbH	-576,71	-2.655,12	648,95	0,00	0,00
Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG	-64.824,93	-59.774,96	929.161,88	0,00	0,00
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	-3.071.719,27	-1.083.576,10	1.051.023,73	0,00	38.714.977,60
Schule für alle in Bremerhaven gGmbH	-75.152,01	18.461,48	-172.805,76	7.957.130,67	0,00
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH	-5.449.596,01	-5.476.189,51	-5.437.180,04	10.060.000,00	21.629.361,03
Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH	1.785.073,71	1.654.338,92	1.763.490,45	1.711.000,00	61.203.056,85

Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH	-738.973,65	-879.807,61	-1.392.852,57	1.070.956,73	0,00
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	-1.543.175,82	-1.047.735,73	539.336,34	7.453.545,51	24.002.873,91
Theater im Fischereihafen GmbH	-204.629,71	-215.668,55	-210.072,91	423.380,00	0,00
Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum (BRIG) GmbH	-287.302,81	-276.633,49	-279.994,15	0,00	0,00
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH	-994.392,58	-895.815,24	-9.260,78	1.637.800,00	0,00
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH	*20.190.673,32	15.516.541,60	17.887.902,16	0,00	46.760.248,63
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	-276.650,80	-1.162.756,96	-756.850,99	0,00	0,00

\* Der Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt auf Nachfrage gesondert vorgelegt. Stellungnahme zum Jahresabschluss sowie Berichtsteil nach § 69 LHO – entsprechend Nr. 3 der VV zu § 69 LHO liegen dem Rechnungsprüfungsamt nicht vor.

- 533** Daneben haftet die Stadt Bremerhaven im Haushaltsjahr 2014 für so genannte Schuldbeiträge für die BEAN (2014: 4.894.760,67 €; 2013: 6.522.583,65 €) und BIS (2014: 14.098.989,20 €; 2013: 15.250.719,07 €) im Gesamtwert von 18.993.749,87 € (2013: 21.773.302,72 €).
- 534** Anhand der zuvor dargestellten Übersicht ist deutlich zu erkennen, dass die Mehrzahl der städtischen Beteiligungen in den Geschäftsjahren 2012 bis 2014 ein negatives Betriebs- & Finanzergebnis erwirtschaftet hat.
- 535** Im Haushaltsjahr 2013 hat die Stadtgemeinde Bremerhaven darüber hinaus damit begonnen, mit den Gesellschaften
- Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH
  - Berufliche Bildung Bremerhaven gGmbH
  - Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH
  - Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH
  - Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messgesellschaft mbH
- 536** zusätzlich Kreditrahmenverträge abzuschließen (siehe auch Beitrag: Gewährung von Kontokorrentkrediten als Liquiditätshilfe für städtische Gesellschaften). Die Stadtgemeinde Bremerhaven stellt im Rahmen dieser Kreditrahmenverträge den o.g. Gesellschaften zum Stichtag 16.03.2016 9.000 T€ als Kassenkredit für laufende Finanzierungsbedarfe (Liquidität) zur Verfügung.

Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	1.100.000,00 €
Berufliche Bildung Bremerhaven gGmbH	700.000,00 €
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH	3.000.000,00 €
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	3.000.000,00 €
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH	1.200.000,00 €

- 537** Mit den Kreditrahmenverträgen ermöglicht die Stadtgemeinde Bremerhaven den Gesellschaften den Zugang zu zinsgünstigen Kontokorrentdarlehen. Dafür wird den Gesellschaften der aktuelle Tagesgeldzinssatz, den die Finanzierungsbank der Stadtkasse berechnet, zusätzlich 0,50% in Rechnung gestellt. Der Kreditrahmen steht den Gesellschaften unbefristet zur Verfügung. Die Kontokorrentdarlehen an die Gesellschaften stellen somit außerhaus-  
haltsmäßige Maßnahmen dar, um die Gesellschaften kurzfristig finanziell zu unterstützen. Dieser Liquiditätsausgleich ist nach § 4 Absatz 2 Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 bis zu einem Betrag von 10 Mio. € zulässig. Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wurde dieser Betrag bereits auf 15 Mio. € erhöht.
- 538** Insgesamt ist festzustellen, dass die städtischen Gesellschaften durch diese Maßnahme profitieren (Liquidität, Senkung der Zinsaufwendungen). Allerdings ist zu beachten, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven mit dieser Maßnahme mit zusätzlichen Kreditrisiken belastet wird. Unter Kreditrisiko wird allgemein die Gefahr verstanden, dass ein Kreditnehmer die ihm gewährten Kredite nicht oder nicht vollständig vertragsgemäß zurückzahlen kann oder will.
- 539** Sofern die wirtschaftliche Lage einer Gesellschaft eine Rückführung der Darlehen nicht zulässt, besteht die Gefahr, dass diese Kredite von Seiten der Stadtgemeinde Bremerhaven haushaltswirksam über Zuwendungen nachfinanziert werden müssen. Dieses ist bei der Gewährung der Kreditlinien stets zu berücksichtigen.
- 540** Im Gegensatz zu den zuvor genannten Gesellschaften erwirtschaftete die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) einen deutlichen Gewinn. Die Stadtgemeinde Bremerhaven ist an dieser Gesellschaft mit 25,1% beteiligt.
- 541** Der für das Unternehmen relevante Markt erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven mit ihren niedersächsischen Umlandgemeinden. Im Mittelpunkt stehen hierbei die mit einzelnen Gebietskörperschaften (Stadtgemeinde Bremerhaven etc.) geschlossenen Verträge über die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung. Die BEG und deren Tochter, die BEG logistics GmbH, erhalten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen Entgelte. Diese werden wiederum über die Müll- und Abwassergebühren vom Gebührenzah-



ler finanziert. Die Akquisition von Abfallmengen für die thermische Behandlung im Müll-Heiz-Kraftwerk erstreckt sich darüber hinaus auf das gesamte Bundesgebiet sowie zum Teil auf das europäische Ausland.

- 542** Im Geschäftsjahr 2014 erwirtschaftete die BEG bei einem Umsatz von 46.891 T€ (2013: 50.063 T€, 2012: 49.633 T€) und 4.322 T€ (2013: 4.093 T€, 2012: 4.487 T€) Erträge durch die Gewinnabführung der BEG logistics GmbH ein Finanz- und Betriebsergebnis von 17.888 T€ (2013: 15.517 T€, 2012: 20.191 T€).

Umsätze in den Bereichen	2014	2013	2012
Verbrennung und Deponierung	29.678 T€	32.037 T€	31.605 T€
Abwasserreinigung	9.692 T€	9.617 T€	9.697 T€
Energieverkauf	7.213 T€	8.145 T€	8.125 T€
Sonstige	308 T€	263 T€	207 T€
<b>Gesamtumsatz</b>	<b>46.891 T€</b>	<b>50.063 T€</b>	<b>49.633 T€</b>

- 543** Nach Abzug von Steuern beträgt der Jahresüberschuss 13.448 (T€ 2013: 10.360 T€, 2012: 13.641 T€). Dies entspricht einer Verzinsung des Eigenkapitals (Eigenkapitalrentabilität) von 45,2% (2013:38,8%, 2012: 45,8%) oder einer Umsatzrentabilität von 28,67% (2013: 20,69%, 2012: 27,48%), d.h. mit jedem Euro Umsatz erwirtschaftet das Unternehmen 28,67 Cent Gewinn.

- 544** In der Gesellschafterversammlung vom 07.05.2015 wurde für den Jahresabschluss 2014 beschlossen, den Jahresüberschuss von 13.448 T€ sowie den Gewinnvortrag von 331 T€ an die Gesellschafter auszuschütten. Gesellschafter der BEG sind die Stadtgemeinde Bremerhaven (25,1%) und die von Remondis geführte Holding Entsorgung Bremerhaven GmbH (74,9%).

- 545** Auch in den vergangenen Jahren wurde der Jahresüberschuss größtenteils ausgeschüttet.

Geschäftsjahr	Ausschüttung in T€
2006	10.012
2007	11.947
2008	14.310
2009	12.669
2010	12.253

Geschäftsjahr	Ausschüttung in T€
2011	13.437
2012	13.454
2013	10.375
2014	13.779
<b>Summe 2006 – 2014</b>	<b>112.236</b>

- 546** Insgesamt ist festzustellen, dass durch die jährlichen Ausschüttungen an die Gesellschafter dem Unternehmen regelmäßig Kapital entzogen wird. Damit steht dieses Kapital der Gesell-

schaft nicht mehr für nachhaltige Investitionsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Gesellschaft stehen, zur Verfügung. Gegenstand der Gesellschaft ist die am Umweltschutz orientierte Durchführung der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Errichtung und des Betriebs der hierzu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.

- 547 Des Weiteren unterstützt die Stadt Bremerhaven auch Gesellschaften, an denen diese nicht direkt sondern über Dritte beteiligt ist. In der nachstehenden Tabelle werden deshalb diese mittelbaren Gesellschaften mit einer Beteiligungsquote von über 25% dargestellt.

Gesellschaft	Betriebs- & Finanzergebnis in €			Σ Zuwendungen 2013 & 2014 in €	Bürg- schaften Stand Ende 2014 in €
	2012	2013	2014		
afz Schuldner und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH	152,00	152,00	152,00	395.060,11	0,00
Bädergesellschaft Bremerhaven GmbH	<b>-4.120.047,42</b>	<b>-4.320.072,91</b>	<b>4.316.939,12</b>	0,00	8.967.189,10
Berufliche Bildung Bremerhaveng GmbH	<b>-104.779,75</b>	<b>-314.438,44</b>	<b>-122.265,22</b>	13.836,55	0,00
KBR Klinikbeteiligungsgesellschaft mbH	<b>-381,50</b>	<b>-194,60</b>	424,84	0,00	0,00
Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH	6.328,45	8.520,71	25.284,33	0,00	0,00
PERSONAL AKTIV GmbH	<b>-37.607,13</b>	47.006,81	190.787,82	0,00	0,00
Projektgesellschaft market 11 GmbH & Co. KG	<b>-174.175,25</b>	<b>-499.222,13</b>	<b>-217.129,92</b>	0,00	0,00
Städtische Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH	542.363,44	440.768,28	597.143,75	0,00	11.144.557,36
Städtische Parkgesellschaft Bremerhaven mbH	635.927,89	310.431,28	171.264,13	2.600.000,00	0,00
STÄWOG Service GmbH	49.199,51	102.433,15	2.397,31	0,00	0,00
Weserfähre-Beteiligungsgesellschaft mbH	<b>-16.074,84</b>	<b>-26.612,09</b>	<b>-32.221,43</b>	0,00	3.975.66,64
Zeitarbeit Bremerhaven integ GmbH	<b>-74.039,90</b>	<b>-90.877,58</b>	<b>-22.716,08</b>	0,00	0,00
Weserfähre GmbH	<b>-797.032,10</b>	<b>-893.269,24</b>	<b>-854.232,18</b>	0,00	1.399.132,87

Grundstücksgesellschaft Bütteler Straße GbR	Jahresabschluss wird nicht vorgelegt	Jahresabschluss wird nicht vorgelegt	Jahresabschluss wird nicht vorgelegt	0,00	0,00
Hanse Bus GmbH	1.296,12	1.875,20	812,72	0,00	0,00
BQGB Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Bremerhaven GmbH	<b>-108.497,59</b>	<b>-5.609,80</b>	<b>-17.000,00</b>	0,00	0,00
Schaufenster Fischereihafen Werbe- und Veranstaltungs-GmbH	Jahresabschluss wird nicht vorgelegt	Jahresabschluss wird nicht vorgelegt	Jahresabschluss wird nicht vorgelegt	0,00	0,00
Ausbildungsverbund Bremerhaven gGmbH	0,00	496,78	<b>-4.717,54</b>	0,00	0,00
BEG logistics GmbH	*6.286.770,50	5.754.642,52	6.297.546,64	0,00	0,00

- 548** Auch bei mittelbaren Beteiligungen ist die Stadt Bremerhaven Schuldbeitritte eingegangen. Zum Ende des Hausjahres 2014 beliefen sich die Schuldbeitritte für die STÄGRUND auf 9.780.029,97 € (2013: 9.955.381,78 €). Darüber hinaus wurden keine weiteren Schuldbeitritte eingegangen.

## VIII Sonstige Prüfungstätigkeiten

### 1 Wasserverbände

- 549** Die Jahresrechnungen der Wasserverbände Weddewarden und Wulsdorf werden regelmäßig jährlich geprüft.

### 2 Verwendungsnachweise

- 550** Verzeichnis der in den Jahren 2013 und 2014 erstellten Prüfbestätigungen für Zuwendungen Dritter an die Stadt Bremerhaven

Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt	Datum
Helene-Kaisen-Haus	Verwendungsnachweis für die Zuwendung aus dem Aktionsprogramm Kindertagespflege – Förderung von Festanstellungsmodellen – Komponente: Strukturförderung – für den Bewilligungszeitraum 01.08.2012 bis 31.07.2013	09.08.2013

**551 Verzeichnis der für die Jahre 2013 und 2014 erstellten Prüfbestätigungen für Zuwendungen Dritter an die Stadt Bremerhaven**

Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt	Datum
Volkshochschule	Verwendungsnachweis für eine Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „Lernen vor Ort“ für den Bewilligungszeitraum 01.09.2009 bis 31.08.2014	06.06.2016
Amt für Jugend, Familie und Frauen	Jährlich rollierende Zuwendung für die Bundesinitiative „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bewilligungszeitraum 01.03.2011 bis 31.12.2015.	offen

### **3 Vergaben im bauenden Bereich**

**552 Entwicklung geprüfter Vergabevorgänge im Technischen Prüfungsbereich**

**553 Die Prüfung von Vergabeunterlagen nimmt einen erheblichen Teil der Arbeitszeit der technischen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes in Anspruch. Laut § 9 Rechnungsprüfungsordnung sind dem Rechnungsprüfungsamt die den Vergaben im Baubereich zugrunde liegenden Unterlagen unaufgefordert zu übersenden.**

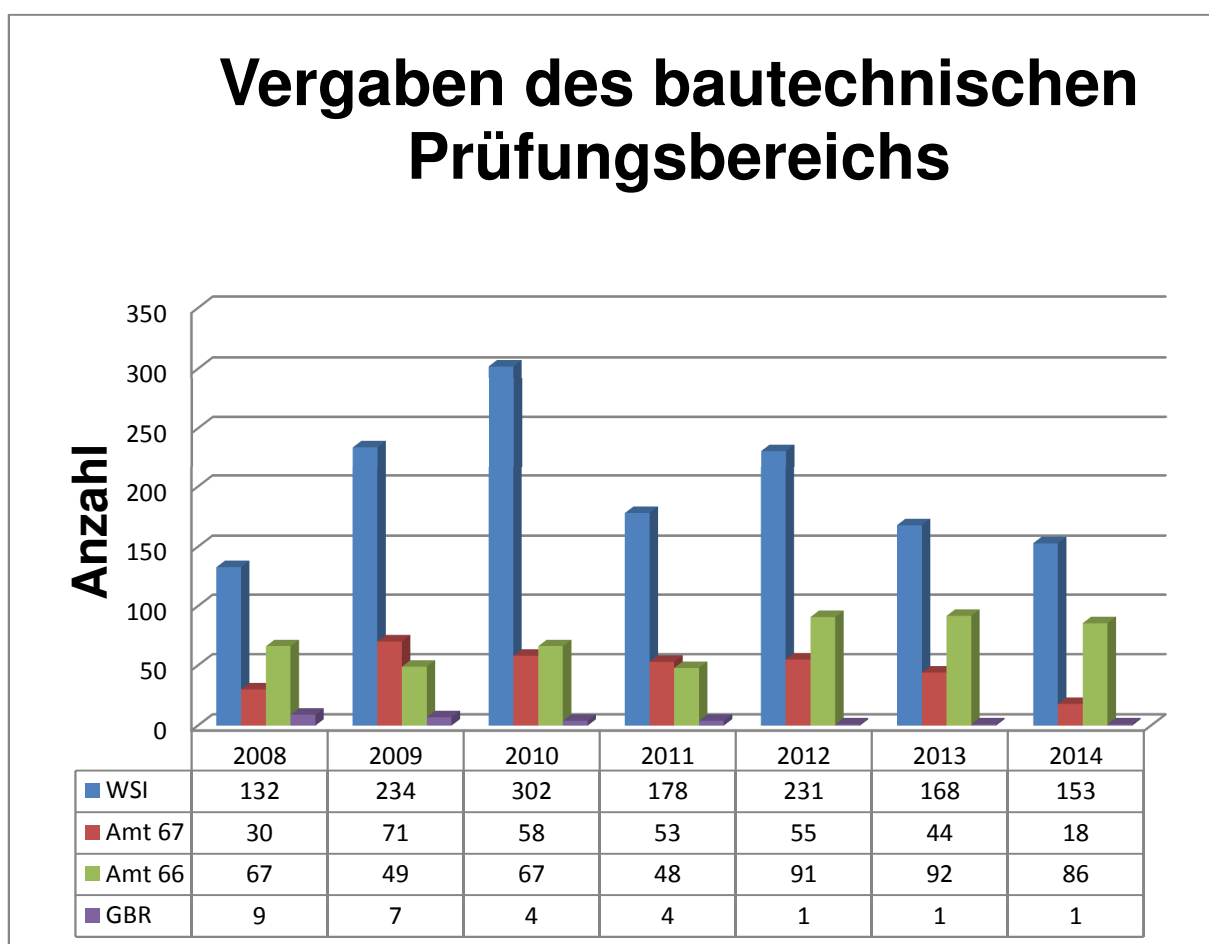
**554** Im Berichtszeitraum waren zwei Prüfer im technischen Prüfungsbereich des Rechnungsprüfungsamtes tätig. Laut § 9 RPO sind dem Rechnungsprüfungsamt die den Vergaben im Baubereich zugrunde liegenden Unterlagen unaufgefordert zu übersenden. Die Prüfung von Vergabeunterlagen nahm einen erheblichen Teil der Arbeitszeit in Anspruch. Hierbei wurden die durchgeführten Vergaben in einer ersten Phase dahingehend überprüft, ob sie im Einklang mit dem Vergaberecht durchgeführt worden sind. Darüberhinausgehende Prüfungen erfolgten bei ausgewählten Vergaben im Sinne einer risikoorientierten Festlegung.

**555** Der Baubereich im Sinne der Rechnungsprüfungsordnung umfasst das Amt für Straßen- und Brückenbau (Amt 66), das Gartenbauamt (Amt 67) sowie den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien (WSI). Darüber hinaus werden die Vergaben im Bereich Gebäudereinigung (GBR) geprüft.

**556** Die Anzahl der dem Rechnungsprüfungsamt in den Jahren 2008 bis 2014 aus den bauenden Bereichen zur Prüfung vorgelegten Vergabevorgängen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	Anzahl der Vergabevorgänge
2008	238
2009	361
2010	431
2011	283
2012	378
2013	305
2014	258

557 Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Anzahl der übersandten Vergabevorgänge getrennt nach den einzelnen Bereichen.



558 In den Jahren 2009 und 2010 war eine überdurchschnittliche Anzahl von Vergabevorgängen zu bearbeiten. Hintergrund war das Konjunkturpaket II. Ab 2011 bewegten sich die Vergaben auf ein durchschnittliches Niveau. Hervorzuheben sind hierbei Baumaßnahmen bei Seestadt

Immobilien, die durch den Bau neuer Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren (U3) geprägt sind.

## **IX Schlussbemerkungen**

- 559 Als Ergebnis der Prüfung gemäß § 58 VerBrhV in Verbindung mit § 6 RPO wird festgestellt, dass die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 im Wesentlichen eingehalten worden sind. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 2013 und 2014 und der stichprobenartigen Prüfung des Verwaltungshandelns sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Erfolgte Beanstandungen und Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung so aus, dass sie einer grundsätzlichen Feststellung und Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt über eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung entgegenstehen.
- 560 Die Prüfungsfeststellungen, die vom Rechnungsprüfungsamt für bemerkenswert gehalten werden, sind in diesem Schlussbericht dargestellt. Den übrigen vom Rechnungsprüfungsamt während des Berichtszeitraumes geäußerten Beanstandungen, Bedenken und Empfehlungen ist gefolgt worden oder sie werden aus anderen Gründen als erledigt betrachtet.
- 561 An dieser Stelle wird den Prüfern und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes für ihre Arbeit insgesamt und ihre Beteiligung an diesem Schlussbericht gedankt.
- 562 Ein gleichzeitiger Dank gilt auch allen Ämtern und Betrieben für einen offenen und kooperativen Umgang mit dem Rechnungsprüfungsamt.
- 563 Außerdem richtet sich ein Dank an die Stadtkämmerei und ihren Dezernenten für das jederzeit konstruktive Zusammenwirken.

Bremerhaven, 30.08.2016



Bruse

Rechnungsprüfungsamt

## Anlage 1

## Haushaltsrechnung Bremerhaven 2013

## Kassenmäßiger Abschluss nach § 82 LHO in EUR

1. a)	Summe der Ist-Einnahmen		666.355.302,72	
b)	Summe der Ist-Ausgaben		666.355.302,72	
c)	Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b) (kassenmäßiges Jahresergebnis)		0,00	
d)	haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre		0,00	
e)	kassenmäßiges Gesamtergebnis aus Buchstabe c) und Buchstabe d)		0,00	
2. a)	Summe der Ist-Einnahmen	666.355.302,72		
	<u>abzüglich</u>			
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-117.250.000,00		
	Entnahmen aus Rücklagen	-6.589.654,67		
	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0,00	542.515.648,05	
b)	Summe der Ist-Ausgaben	666.355.302,72		
	<u>abzüglich</u>			
	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-35.366.473,30		
	Zuführungen an Rücklagen	-7.657.584,42		
	Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages	0,00	623.331.245,00	
c)	Finanzierungssaldo aus Buchstabe a) und Buchstabe b)			-80.815.596,95

## Haushaltsabschluss nach § 83 LHO in EUR

1. a)	kassenmäßiges Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe c) LHO		0,00	
b)	kassenmäßiges Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe e) LHO		0,00	
2. a)	aus dem Vorjahr übertragene			
	Einnahmereste	0,00		
	Ausgabereste	0,00	0,00	
b)	in das folgende Haushaltsjahr zu übertragende			
	Einnahmereste	0,00		
	Ausgabereste	0,00	0,00	
c)	Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b)			0,00
d)	rechnungsmäßiges Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe c)			0,00
e)	rechnungsmäßiges Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe b)			0,00

Hinweis:

Seit Ende 1997 werden am Jahresende nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern Rücklagen zugeführt.

## Anlage 2

## Haushaltsrechnung Bremerhaven 2014

## Kassenmäßiger Abschluss nach § 82 LHO in EUR

1. a) Summe der Ist-Einnahmen		744.069.681,06	
b) Summe der Ist-Ausgaben		744.069.681,06	
c) Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b) (kassenmäßiges Jahresergebnis)			0,00
d) haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre			0,00
e) kassenmäßiges Gesamtergebnis aus Buchstabe c) und Buchstabe d)			0,00
2. a) Summe der Ist-Einnahmen	744.069.681,06		
<u>abzüglich</u>			
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-161.530.000,00		
Entnahmen aus Rücklagen	-3.616.831,05		
Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0,00	578.922.850,01	
b) Summe der Ist-Ausgaben	744.069.681,06		
<u>abzüglich</u>			
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-39.257.027,55		
Zuführungen an Rücklagen	-10.176.792,81		
Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages	0,00	694.635.860,70	
c) Finanzierungssaldo aus Buchstabe a) und Buchstabe b)			-115.713.010,69

## Haushaltsabschluss nach § 83 LHO in EUR

1. a) kassenmäßiges Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe c) LHO			0,00
b) kassenmäßiges Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe e) LHO			0,00
2. a) aus dem Vorjahr übertragene			
Einnahmereste	0,00		
Ausgabereste	0,00		0,00
b) in das folgende Haushaltsjahr zu übertragende			
Einnahmereste	0,00		
Ausgabereste	0,00		0,00
c) Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b)			0,00
d) rechnungsmäßiges Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe c)			0,00
e) rechnungsmäßiges Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe b)			0,00

Hinweis:

Seit Ende 1997 werden am Jahresende nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern Rücklagen zugeführt.



**Anlage 3****Verzeichnis der in den Jahren 2013 und 2014 erstellten Prüfungsberichte**

Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt	Datum
Helene-Kaisen-Haus	Bericht über die Prüfung der Abläufe des Zahlungsverkehrs im Helene-Kaisen-Haus in 2011 und 2012	09.08.2013
Referat für Wirtschaft	Bericht über die Prüfung der Zuwendung vom Referat für Wirtschaft für das Projekt „European Bus System of the Future“	25.06.2014
Personalamt, Magistratskanzlei und BIT	Bericht über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Multifunktionsgerätes „bizhub 20“ der Firma Konica Minolta im Vergleich zu Arbeitsplatzdruckern	17.06.2013
Feuerwehr	Bericht über die Prüfung eines Funk- und Notrufabfragesystems bei der Feuerwehr in 2012	10.03.2014

**Verzeichnis der für die Jahre 2013 und 2014 erstellten Prüfungsberichte einschließlich Teamprüfung von 14/5**

Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt	Datum
Stadtkämmerei	Bericht über die Prüfung der Zuwendung der Stadtkämmerei an die Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH für die Verlustabdeckung beim Betrieb der Gesellschaft, Investitions- und Sachkostenzuschuss im Geschäftsjahr 2013	09.10.2015
Amt für Jugend, Familie und Frauen	Bericht über die Prüfung der Zuwendung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bremerhaven e.V., für die Erstausrüstung einer Kinderkrippe in der Eisenbahnstraße in 2013	26.04.2016
Schulamt	Bericht über die Prüfung der Zuwendung vom Schulamt an Schule für alle in Bremerhaven gGmbH für die Durchführung des Qualifizierungsprojektes „Schülerfirma in der Hauswirtschaft“ in 2013	03.08.2016
Stadttheater	Bericht über die Prüfung der Einhaltung des Bruttoprinzip bei der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Stadttheaters im Haushaltsjahr 2014	31.03.2016